

# Halbjahresfinanzbericht 2015

Heta Asset Resolution

# Wesentliche Kennzahlen basierend auf dem Konzernzwischenabschluss nach IFRS

Heta Asset Resolution (Konzern)

in EUR Mio.

	2015	2014
<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>1.1.-30.6.</b>	<b>1.1.-30.6.*</b>
Nettozinsergebnis	35,2	44,6
Provisionsergebnis	-10,1	-11,7
Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	135,0	-172,6
Betriebsaufwendungen (Verwaltungsaufwendungen)	-79,8	-89,5
Operatives Ergebnis – vor Kreditrisikovorsorgen	-1.246,4	-1.469,2
Operatives Ergebnis – nach Kreditrisikovorsorgen	-1.111,4	-1.641,9
Periodenergebnis vor Steuern (aus fortzuführenden Geschäftsbereichen)	-1.111,4	-1.641,9
Periodenergebnis nach Steuern	-1.112,1	-1.663,5
<b>Bilanz</b>	<b>30.6.2015</b>	<b>31.12.</b>
Forderungen an Kunden	8.411,0	8.739,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.524,1	1.575,5
Verbriefte Verbindlichkeiten sowie Nachrang- und Hybridkapital	10.823,2	9.906,6
Negatives Eigenkapital (inkl. nicht beherrschende Anteile)	-5.816,7	-4.700,1
Bilanzsumme	11.578,3	12.030,8
<b>Moody's Rating</b>	<b>30.6.2015</b>	<b>31.12.</b>
Langfristig (Verbindlichkeiten ohne Landeshaftung)	withdrawn	withdrawn
Langfristig (Verbindlichkeiten mit Landeshaftung)	Ca**	Caa1
Kurzfristig	withdrawn	withdrawn
Bank Financial Strength Rating (BFSR)	withdrawn	withdrawn
<b>Mitarbeiter &amp; Geschäftsstellen</b>	<b>30.6.2015</b>	<b>31.12.</b>
Mitarbeiter zum Stichtag (in Vollzeitäquivalenten – FTE)	1.734	1.805
Mitarbeiter im Durchschnitt (FTE)	1.726	1.927
Geschäftsstandorte	35	44

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte.

\*\* Moody's Rating Downgrade von Caa1 auf Ca vom 4. März 2015

# Halbjahresfinanzbericht 2015

<b>Halbjahreslagebericht 2015</b>	<b>4</b>
1. Geschäftszweck der Heta Asset Resolution AG und rechtliche Rahmenbedingungen	4
2. Das 1. Halbjahr 2015 im Überblick	4
3. Wirtschaftliche Entwicklung der Gruppe	14
4. Ausblick für das 2. Halbjahr 2015	16
<b>Konzernzwischenabschluss</b>	<b>18</b>
<b>I. Konzern-Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>19</b>
<b>II. Konzern-Bilanz</b>	<b>21</b>
<b>III. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung</b>	<b>22</b>
<b>IV. Konzern-Geldflussrechnung (Cashflow Statement)</b>	<b>23</b>
<b>V. Anhang (Notes) zum Konzernzwischenabschluss</b>	<b>25</b>
Grundlagen der Konzernrechnungslegung	25
Erläuterungen zur Erfolgsrechnung	30
Erläuterungen zur Konzernbilanz	37
Risikobericht	43
Ergänzende Angaben	45
<b>Erklärung aller gesetzlichen Vertreter</b>	<b>68</b>

# Halbjahreslagebericht 2015

## 1. Geschäftszweck der Heta Asset Resolution AG und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Heta (früher Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) wurde 1896 als Landes- und Hypothekenbankanstalt gegründet und fungiert als Konzerndachgesellschaft der Heta Gruppe (vormals Hypo Alpe Adria). Seit 30. Dezember 2009 steht sie im 100% Eigentum der Republik Österreich. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 wurde der Firmenwortlaut von „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ auf „HETA ASSET RESOLUTION AG“ geändert.

Mit Bescheid der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 30. Oktober 2014 erlosch die von der FMA gemäß Bankwesengesetz (BWG) erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften. Die Gesellschaft wird nunmehr als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl. I 2014/51, GSA) fortgesetzt. Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren. In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA u.a. berechtigt, weiterhin Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der FMA. Die FMA ist weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist, die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit 1. Jänner 2015 ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft getreten. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG sind die im 4. Teil des Gesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Heta anwendbar.

Um die im GSA vorgegebene Zielvorgabe eines „möglichst raschen Portfolioabbaus“ in den Bewertungsansätzen der portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte zu reflektieren, wurden seitens der Heta neue Bewertungsrichtlinien erlassen, welche einer umfassenden Bewertung dieser Vermögenswerte, einem sogenannten „Asset Quality Review“ (AQR) zugrunde gelegt wurden. Nach Bekanntwerden erster Zwischenergebnisse des konzernweiten AQR im Februar 2015, welche eine kapitalmäßige Unterdeckung in der Bandbreite zwischen EUR -4,0 Mrd. bis EUR -7,6 Mrd. aufzeigte und damit über dem von der EU-Kommission genehmigten Beihilferahmen lag, teilte die Republik Österreich als Eigentümerin der Heta mit, keine weiteren Maßnahmen nach FinStaG für die Heta mehr zu ergreifen. Auf dieser Basis hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid gemäß BaSAG erlassen, mit welchem zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle

sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden. Entsprechend weist die Heta in ihrem Konzernabschluss und Einzelabschluss gemäß der jeweils anwendbaren Standards die Verbindlichkeiten aus (in der zugrunde liegenden Währung, bewertet zum Stichtagskurs). Eine mögliche Gläubigerbeteiligung bzw. die Höhe und der Zeitpunkt der Bedienung der betroffenen Verbindlichkeiten wird von der Abwicklungsbehörde (FMA) in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechtes gemäß BaSAG festgelegt werden. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf den Mandatsbescheid der FMA vom 1. März 2015 verwiesen, der auf der Homepage der FMA ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) als auch auf der Homepage der Heta ([www.heta-asset-resolution.com](http://www.heta-asset-resolution.com)) → Presse → Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken) abrufbar ist.

Der vorliegende verkürzte Konzernzwischenabschluss nach IFRS und der Halbjahreslagebericht beinhalten nicht alle Informationen und Anhangangaben, die im zuletzt veröffentlichten Jahresfinanzbericht zum 31. Dezember 2014 enthalten sind und sind daher nur in Verbindung mit diesem zu lesen.

Da speziell aus Gläubigersicht nach Ansicht des Vorstandes der Einzelabschluss der Heta Asset Resolution AG nach UGB/BWG die relevantere Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bietet, wird im Besonderen auf die Ausführungen zum Proforma Zwischenabschluss nach UGB/BWG in Kapitel 2.15 verwiesen.

## 2. Das 1. Halbjahr 2015 im Überblick

### 2.1. Ergebnisentwicklung in den ersten sechs Monaten 2015

Unter Zugrundelegung des vorläufigen Abbauplans entwickelte sich das 1. Halbjahr 2015 im Wesentlichen – und mit Ausnahme von gewissen Sondereffekten – im Rahmen der aliquotierten prognostizierten Jahresendwerte, wie diese im vorläufigen Abbauplan gemäß GSA für 2015 geplant waren. Der Plan sieht bis Ende 2018 eine Reduktion der Vermögenswerte um 80 % vor. Planerfüllungen bzw. positive Planabweichungen gab es hierbei bezogen auf die Reduktion des Portfolios (über Plan), der Entwicklung der Risikovorsorgen (im Plan) sowie der Personal- und Verwaltungsaufwendungen (unter Plan). Negative Planabweichungen waren vor allem durch Aufwendungen i.Z.m. Rechtsverfahren begründet. Entsprechend bedeutet die aktuelle Erfüllung über Plan einen Abbau der schneller voranschreitet als gemäß Abbauplan vorgesehen. Signifikante Abweichungen vom vorläufigen Abbauplan waren vor allem auf folgende drei Sachverhalte zurück zu führen:

- Verlust aus der Wiedererfassung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Aufhebung des Haa-

SanG bzw. der HaaSanV durch den VfGH (EUR -0,8 Mrd.)

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des SEE-Bankennetzwerkes (EUR -0,2 Mrd.)
- Ertrag aus der Bewertung der Refinanzierungslinie an die ehemalige italienische Tochterbank HBI (EUR +0,1 Mrd.)

Insgesamt ergibt sich für das 1. Halbjahr 2015 damit ein negatives Konzernergebnis nach Steuern und vor Minderheiten i.H.v. EUR -1.112,1 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014: EUR -1.663,5 Mio.). Nach Berücksichtigung von Minderheitenanteilen beträgt das Ergebnis EUR -1.105,5 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014: EUR -1.673,0 Mio.).

## 2.2. Veränderungen im Vorstand und Aufsichtsrat der Heta Asset Resolution AG

Am 26. Februar 2015 wurden vom Aufsichtsrat drei neue Vorstandsmitglieder bestellt. Zum Vorstandsvorsitzenden wurde Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath bestellt. Zu neuen Mitgliedern des Vorstands wurden Herr Mag. Martin Handrich und Herr Mag. Alexander Tscherteu berufen. Herr Mag. Martin Handrich hat mit 16. März 2015 seine Tätigkeit als Vorstand aufgenommen, Herr Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath mit 16. April 2015. Herr Mag. Alexander Tscherteu ist mit 1. Juli 2015 in das Unternehmen eingetreten.

Herr Mag. Johannes Proksch hat auf eigenen Wunsch mit Ende Juni 2015 den Vorstand der Heta verlassen. Zudem ist mit Ende Juli 2015 Herr Dr. Rainer Jakubowski ebenfalls auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand der Heta ausgeschieden.

Der Vorstand der Heta setzt sich somit derzeit aus Herrn Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von Schoenaich-Carolath (Vorstandsvorsitzender) und den Vorstandsmitgliedern Mag. Martin Handrich und Mag. Alexander Tscherteu zusammen. Ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender wurde nicht bestellt, was nach der geltenden Satzung auch nicht notwendig ist.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus dem Vorsitzenden Herrn Dipl.-Kfm. Michael Mendel, dem Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Mag. Alois Hochegger sowie den Mitgliedern Frau Mag. Christine Sumper-Billinger, Frau Mag. Regina Friedrich und Herrn DI Bernhard Perner. Seitens des Betriebsrates sind Herr Erwin Sucher und Herr Akad. Vdkfm. Richard Joham in den Aufsichtsrat entsandt.

## 2.3. EU-Beihilfeverfahren

Das EU-Beihilfeverfahren der früheren Hypo Alpe-Adria-Bank International AG wurde per Entscheidung der Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) vom 3. September 2013 abgeschlossen.

Der von der EU-Kommission geforderte Verkauf des Bankennetzwerkes in Südosteuropa (SEE-Netzwerk, HGAA) erfolgte am 17. Juli 2015 und damit innerhalb der für den Vollzug eines Verkaufs gesetzten Vorgaben (Frist bis Jahres-

ende 2015). Die Transaktion wurde vor Durchführung des Closings von der EU-Kommission aus beihilferechtlicher Sicht bestätigt.

Der Geschäftszweck der Heta ist weiterhin der Abbau ihrer Vermögenswerte, die in der Kommissionsentscheidung vom September 2013 vorgesehenen Restriktionen sind weiterhin aufrecht. Für den Abbauteil gelten damit neben einem Neugeschäftsverbot und dem Prinzip eines kapital- und wertschonenden Abbaus, insbesondere auch Vorgaben für die Restrukturierung und Geschäftsanpassung von Einzelengagements sowie Auflagen zur Verwertung von Vermögenswerten. Die Einhaltung der Auflagen der Kommissionsentscheidung wird durch einen unabhängigen Monitoring Trustee regelmäßig überwacht und im Wege von Quartalsberichten der EU-Kommission dargelegt.

## 2.4. Urteil des Verfassungsgerichtshofs betreffend HaaSanG und Klagen im Zusammenhang mit dem HaaSanG

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) trat mit 1. August 2014 in Kraft und bestimmte die FMA als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen kompetente Behörde. Mit Kundmachung der FMA-Verordnung (HaaSanV) am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten der Heta von Gesetzes wegen ein, d.h., ein von der Gesellschaft geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzierten sich automatisch auf null. Für gewisse „strittige Verbindlichkeiten“ verschob sich gemäß HaaSanG der Fälligkeitstag bis zumindest zum 30. Juni 2019. Vom Erlöschen der Verbindlichkeiten war ein Volumen von rund EUR 1,6 Mrd. umfasst, wovon EUR 0,8 Mrd. auf von Drittinvestoren gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten und EUR 0,8 Mrd. auf Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank (BayernLB) entfielen.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof (VfGH) am 3. Juli 2015 (veröffentlicht am 28. Juli 2015) das HaaSanG und die auf dieser Rechtsgrundlage basierende HaaSanV zur Gänze und ohne Nennung einer Reparaturfrist aufgehoben hat, wurden die 2014 als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten wieder in der Bilanz zum 30. Juni 2015 erfasst und die 2014 im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I (BayernLB Eigenkapitalersatz-Gesetz-(EKEG)-Verfahren) vom 8. Mai 2015 gebildeten Rückstellungen von EUR 0,9 Mrd. erfolgswirksam aufgelöst. Insgesamt ergibt sich zum 30. Juni 2015 eine negative Auswirkung auf die Erfolgsrechnung und damit auch auf das Eigenkapital der Heta von rund EUR -0,8 Mrd. (Nominale) zuzüglich Zinsansprüchen in Bezug auf die Forderungen der Nachranggläubiger.

Mit Stichtag 28. August 2015 wurden der Heta bisher 34 Zivilklagen zugestellt, in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG i.V.m. HaaSanV bestreiten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagen. Streitgegenstand ist in allen zum Stichtag anhängigen Zivilverfahren die Frage der Verfassungskonformität der angefochtenen Normen. Mit der Entscheidung des VfGH, mit dem das Gesetz und die darunter erlassene Verordnung aufgehoben wurde, wird sich die Streitfrage in den Verfahren auf die Anwendbarkeit des seit 1. März 2015 für die Heta geltenden Zahlungsmoratoriums auf die betroffenen Verbindlichkeiten beschränken.

Trotz der Entscheidung des VfGH erfolgen derzeit weiterhin keine Zahlungen auf die ursprünglich vom HaaSanG erfassten Verbindlichkeiten, da diese nunmehr dem zwischenzeitlich seitens der Abwicklungsbehörde verhängten

Zahlungsmoratorium unterliegen. Die Zinsansprüche werden weiterhin abgegrenzt und als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Das BaSAG und das auf dessen Grundlage von der FMA erlassene Zahlungsmoratorium waren nicht Gegenstand der Entscheidung des VfGH. In einem anhängigen Vorlageantrag wurde vom vorlegenden Gericht jedoch auch die Verfassungswidrigkeit des § 162 Abs. 6 BaSAG releviert. Es wird erwartet, dass die Zivilverfahren auf Betreiben der Kläger nunmehr weitergeführt werden, außer es kommt zu einer einvernehmlichen Einigung über die Unterbrechung dieser Verfahren bis zu einer Entscheidung über eine allfällige Abwicklungsmaßnahme durch die FMA. Eine Unterbrechung der Verfahren auf Antrag der Abwicklungsbehörde wäre basierend auf § 59 Abs. 1 BaSAG ebenfalls möglich.

in EUR Mio.

31.12.2014	Gewinn- und Verlustrechnung	Bilanz	
		Rückstellungen	Verbindlichkeiten
Bildung Rückstellung für drohende Inanspruchnahme	-886,5	886,5	0,0
Ausbuchung Anwendung HaaSanG (Verbindlichkeiten gegenüber BayernLB sowie Nachrangkapital)	1.675,3	0,0	-1.675,3
<b>Summe</b>	<b>788,8</b>	<b>886,5</b>	<b>-1.675,3</b>
30.6.2015			
Auflösung der Rückstellung (Verwendung)	886,5	0,0	0,0
Aufhebung HaaSanG (Verbindlichkeiten gegenüber BayernLB sowie Nachrangkapital)	-1.709,0	0,0	1.709,0
<b>Summe</b>	<b>-822,5</b>	<b>0,0</b>	<b>1.709,0</b>

## 2.5. Einigung mit Bund und HBI-Bundesholding AG betreffend die Kapitalisierung und Liquiditätsausstattung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hat die Heta sämtliche von ihr gehaltene Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) übertragen. Neben der vorübergehenden Aufrechterhaltung der bestehenden Finanzierung der Heta zugunsten der HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale der Refinanzierungslinien) hatte sich die Heta im Rahmen der Verschwesterung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Einlagen der HBI eine sogenannte „Emergency Liquidity Facility“ bis EUR 300 Mio. zur Verfügung zu stellen.

Bedingt durch das am 1. März 2015 in Kraft getretene BaSAG-Moratorium konnte die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Bereitstellung einer Emergency Liquidity Facility nicht mehr nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI geführt hatte, da diese ohne externe Unterstützung den kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren konnte. Darüber hinaus wurden von HBI in ihrem im Juni 2015 vorgelegten lokalen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 hohe zu-

sätzliche Wertberichtigungen auf ausgereichte Finanzierungen gebildet, die zu einer Unterschreitung der Mindest-Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) führten. Der mit der HBI-BH geschlossene Aktienkaufvertrag sah zwar vor, dass HBI-BH ab Closing des Vertrags für die Aufrechterhaltung der von der Aufsicht jeweils vorgeschriebenen Tier 1-Mindestkapitalquote der HBI (derzeit 11,5 %) sorgen wird, jedoch wendete HBI-BH angesichts der gestiegenen Risikovorsorgen der HBI gegenüber der Heta Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag ein. Zudem verwies sie auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Bereitstellung der Emergency Liquidity Facility.

Aufgrund des Umstands, dass die HBI-BH selbst über keine ausreichenden Mittel verfügt und keine abschließende Beurteilung darüber möglich war, ob und in welcher Höhe die Eigentümerin der HBI-BH, die Republik Österreich, Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH mit entsprechenden Mitteln auszustatten, drohte die Eröffnung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch die Banca d'Italia wegen Unterschreitung der Eigenmittelerfordernisse.

Im Konzernabschluss der Heta zum 31. Dezember 2014 wurden entsprechende Risikovorsorgen gebildet, die ein aufsichtsbehördliches Abwicklungsverfahren gegen die HBI unterstellten.



Zur Vermeidung eines solchen aufsichtsbehördlichen Abwicklungsverfahrens in Italien, das zu deutlich höheren Verlusten für Heta hinsichtlich ihrer Refinanzierungslinien geführt hätte, schloss die Heta am 23. Juni 2015 nach eingehender interner und externer, rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung sowie Analyse der rechtlichen Möglichkeiten unter dem Aktienkaufvertrag mit der Republik Österreich und der HBI-BH ein verbindliches Term Sheet über die weitere Finanzierung und Eigenkapitalausstattung der HBI ab. Ziel der Vereinbarungen des Term Sheet ist es auch, einen höheren Rückführungsbetrag der bei der HBI gebundenen Mittel zu erzielen. Seitens der Abwicklungsbehörde wurde die Vereinbarung vorab geprüft und hierzu mitgeteilt, dass die Behörde gegen den Abschluss dieser Vereinbarung keinen Widerspruch erhebt. Das Term Sheet sieht Liquiditätszuschüsse und Eigenkapitalbeiträge an die HBI jeweils durch die HBI-BH sowie Forderungsverzichte durch die Heta als weiterhin größter Gläubigerin vor, die ein Interesse an der größtmöglichen Einbringlichkeit ihrer noch ausstehenden Refinanzierungslinien hat. Seitens der HBI-BH wurden der HBI EUR 196 Mio. in Form von Eigenkapital (EUR 100 Mio.) und eines nachrangiges Darlehen (EUR 96 Mio.) zugeführt. Die Heta verpflichtete sich einen Neukredit i.H.v. EUR 100 Mio. zur Verfügung stellen, welcher nur nach vorheriger Verwendung der Mittel der HBI-BH und bei Nachweis eines entsprechenden weiteren Liquiditätsbedarfs zur Rückführung von Kundeneinlagen und Bedienung von Verbindlichkeiten aus von HBI begebenen Anleihen von der HBI gezogen werden kann. Der Neukredit der Heta ist vorrangig vor allen anderen Forderungen der HBI-BH oder anderer bestehender Finanzierungen der Heta selbst gegen die HBI an die Heta zurück zu führen. Des Weiteren wurde seitens der Heta zugesagt, hinsichtlich der historisch bestehenden Refinanzierungslinie gegen HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale) auf bis zu EUR 630 Mio. zu verzichten, um den durch den beschleunigten Abbau entstehenden Kapitalbedarf abzudecken und der HBI die Erfüllung ihrer Eigenmittelerfordernisse zu ermöglichen. Im Juni 2015 verzichtete die Heta auf einen Teilbetrag von EUR 280 Mio. an Forderungen gegenüber der HBI. Damit konnte ein aufsichtsbehördliches Abwicklungsverfahren gegen die HBI abgewendet werden. Rechtlich musste der Verzicht gegenüber der HBI endgültig erfolgen. Aus wirtschaftlicher Sicht wird die Heta hierfür durch eine Besserungsvereinbarung kompensiert. Als Gegenleistung für den Verzicht auf Forderungen aus den Refinanzierungslinien durch die Heta hat die HBI-BH jeden finanziellen Vorteil aus oder im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafterin, Eigen- oder Fremdkapitalgeberin – einschließlich Zahlungen aus dem von der HBI-BH geleisteten Eigenkapitalzuschuss und dem gewährten Neu-Kredit – bis zur Höhe der von der Heta ausgesprochenen Verzichte an die Heta herauszugeben (Besserungsvereinbarung). Zur Absicherung des Anspruchs aus der Besserungsvereinbarung sowie zur Absicherung der Rückführung der Refinanzierungslinien und des Neukredits

der Heta hat die HBI-BH zudem ihre Anteile an der HBI sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die HBI zugunsten der Heta zu verpfänden. Sämtliche Ansprüche der HBI-BH gegenüber der HBI, welcher Art auch immer, sind gegenüber den Ansprüchen der Heta (einschließlich jenen aus der Besserungsvereinbarung) und anderen Gläubigern der HBI nachrangig gestellt. Die HBI-BH hat sich des Weiteren verpflichtet, im Rahmen ihrer Gesellschaftsrechte sicherzustellen, dass die HBI einen Abbauplan erstellt, aktualisiert und einhält. Damit soll die beschleunigte Rückführung der Refinanzierungslinien der Heta ermöglicht werden. Die HBI-BH hat im Rahmen ihrer Gesellschaftsrechte sicherzustellen, dass die HBI nach Rückführung der nach dem Verzicht verbleibenden Refinanzierungslinien im größtmöglichen Umfang überschüssige Liquidität an die HBI-BH auskehrt und Gewinne ausschüttet, um der HBI-BH die Bedienung der Besserungsvereinbarung gegenüber der Heta zu ermöglichen. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, sind mit dieser Vereinbarung zwischen Heta, Bund und HBI-BH allenfalls noch bestehende Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Aktienkaufvertrag endgültig bereinigt.

Auf Basis der seitens der Eigentümerin der HBI, der HBI-BH, im Juni 2015 zur Verfügung gestellten substantiellen Kapital- und Liquiditätsbeiträge erhöhte sich die Werthaltigkeit der seitens der Heta gewährten Finanzierungslinie zum 30. Juni 2015 deutlich. Im Konzernzwischenabschluss erfolgte eine erfolgswirksame Auflösung der Risikovorsorgen um insgesamt EUR 123,4 Mio., während der mit EUR 280 Mio. gewährte Forderungsverzicht keine Auswirkung auf die Erfolgsrechnung des 1. Halbjahres 2015 hatte.

## **2.6. Neue Governance-Struktur der Heta unter Einbindung der Abwicklungsbehörde**

Mit Bescheid der Abwicklungsbehörde über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) wurde die Heta mit 1. März 2015 dem BaSAG unterstellt. Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen.

Die Behörde hat sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollen, der Behörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu die teilweise durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert werden. Die neue Governance-Struktur der Heta wurde im 1. Halbjahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet. In der Folge wurden die notwendigen Änderun-

gen in der Satzung der Heta, sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes umgesetzt.

Die Änderungen der Satzung wurden in der ordentlichen Hauptversammlung der Heta am 29. Juni 2015 entsprechend beschlossen. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Heta teilzunehmen. Des Weiteren bedürfen eine Reihe von wesentlichen Geschäften und Entscheidungen vorab der Zustimmung bzw. Nichtuntersagung der Abwicklungsbehörde, bevor sie umgesetzt werden können. Vorgesehen ist auch die Einrichtung eines mit von Seiten der Abwicklungsbehörde bestellten externen Experten besetzten Beirats, der gegenüber der Abwicklungsbehörde Empfehlungen betreffend die zustimmungspflichtigen Entscheidungen der Organe der Heta abgibt. Der Beirat ist ein Gremium der Abwicklungsbehörde, kein Organ der Heta. Der Behörde steht zudem ein Eskalationsrecht zu, gemäß dem die Behandlung von jeglichen Entscheidungen, auch solchen, die grundsätzlich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnungen nicht der Behörde vorzulegen sind, an die Behörde delegiert wird.

Im gleichen Zuge wurde die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Untersuchung der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten "Forensic-Fälle" unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll.

## 2.7. Closing des Verkaufsvertrages zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks

Am 17. Juli 2015 vollzogen die Heta und das Bieterkonsortium bestehend aus dem US-Fonds Advent International (Advent) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) den Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 über den Verkauf sämtlicher Aktien an der Hypo Group Alpe Adria AG (SEE-Netzwerk) (Closing). Dem Closing ist ein sogenanntes „Pre-Closing“ am 30. Juni 2015 vorausgegangen, bei dem das Vorliegen und die Erfüllung von allen wesentlichen Closing-Bedingungen von den Parteien bestätigt wurden. Die verbliebenen aufschiebenden Bedingungen wurden beim finalen Closing bestätigt. Im Rahmen des Pre-Closings hat auch die Abwicklungsbehörde die Umsetzung des Closings im Wege einer Nichtuntersagung freigegeben. Bezüglich der Details zum Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 wird auf die Darstellung im Jahresfinanzbericht 2014 der Heta auf Note (9.2) SEE Netzwerk des Konzernanhangs verwiesen.

Mit den Käufern wurden vor Closing noch bestimmte Änderungen in den Transaktions- und Finanzierungsdokumenten vereinbart. Die Änderungen betrafen einerseits technische Aspekte, insbesondere zur Umsetzung des oben erwähnten Pre-Closing-Mechanismus, und andererseits kommerzielle Aspekte, darunter die Reduzierung des maximalen Gesamtvolumens von Corporate Loans von

EUR 800 Mio. auf EUR 600 Mio., die bis März 2016 auf die Heta im Rahmen von sogenannten „Käufer Brush“-Transaktionen übertragen werden können, sowie die Regelung einer Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes Retail-Portfolio der HGAA von EUR 100 Mio. (net exposure) im Ausmaß von bis zu EUR 75 Mio. Zur Umsetzung dieser Änderungen der Transaktions- und Finanzierungsdokumente war auch die Erteilung einer neuen Verfügungsermächtigung durch die FIMBAG als (damalige) Aktionärin der Hypo Group Alpe Adria AG notwendig, die entsprechend erteilt wurde.

Im Rahmen dieser neuerlichen Ausstellung der Verfügungsermächtigung haben sich die Heta und die FIMBAG als Parteien zum Verschwesterungsvertrag sowie die Heta und die Republik Österreich als Ausstellerin eines Sicherungsinstruments zugunsten der Käufer des SEE-Netzwerks auf die im Verschwesterungsvertrag vom 30. Oktober 2014 festgelegten Komponenten Kaufpreis (abhängig von den tatsächlichen Inanspruchnahmen für Risikofreistellungen, Gewährleistungen und sonstigen Zusagen zugunsten des Käufers; somit zwischen EUR 0 und EUR 248 Mio. an FIMBAG zu entrichten), Erfolgsbeteiligung (EUR 44 Mio. an FIMBAG im Juli 2015 entrichtet) und Haftungsentgelt für das Sicherungsinstrument (1,27 % p.a. zu entrichten an die Republik Österreich, Bemessungsgrundlage derzeit EUR 1,7 Mrd.) final geeinigt. Die Höhe des Haftungsentgelts ist nach der derzeitigen Vereinbarung von der Höhe der ausstehenden Haftung der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument abhängig. Die Heta und die Republik Österreich werden bei Änderungen der Risikolage für die Republik Österreich unter Beiziehung eines unabhängigen Gutachters das Einvernehmen auf eine mögliche Herabsetzung des Haftungsentgeltes von derzeit 1,27 % p.a. suchen. Das sich auf Basis des derzeit gültigen Vertrages über die Laufzeit des zugrundeliegenden SEE-Verkaufsvertrags (somit bis 2022) anfallende Entgelt wurde zum 30. Juni 2015 aufgrund der Verpflichtung zur Beibringung einer solchen Haftungsübernahme als Closing-Voraussetzung mit insgesamt rund EUR 148 Mio. als Rückstellung zur Gänze bevorsorgt.

Die Post-Closing-Projektorganisation, welche sowohl dem Aufsichtsrat als auch der Abwicklungsbehörde zur Kenntnis gebracht wurde, konzentriert sich im Wesentlichen auf die im Vertragswerk mit den Käufern definierten Agenden, insbesondere betreffend die bestehenden an HGAA ausgereichten Refinanzierungslinien sowie betreffend Haftungen unter Gewährleistungen und Freistellungen. Das Thema „Käufer-Brush“ wird ebenfalls in dieser Struktur abgewickelt. Durch die Projektstruktur wird gewährleistet, dass die wesentlichen und relevanten Informationen und Berichtsnotwendigkeiten zielgerichtet bei ihren Adressaten ankommen.

## 2.8. Abbauplan nach GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und



vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Festzuhalten ist, dass der Abbauplan nach GSA vom Abwicklungsplan nach BaSAG zu unterscheiden ist, der von der Abwicklungsbehörde zu erstellen ist und für die Abwicklung der Heta nach BaSAG maßgeblich sein wird. Dennoch besteht die gesetzliche Pflicht der Heta, einen Abbauplan nach GSA zu erstellen. Der vorläufige Abbauplan der Heta enthält gemäß § 5 Abs. 2 GSA folgende Inhalte:

- eine Darstellung der Geschäfte und Verwertungsmaßnahmen die zum Portfolioabbau geplant sind,
- einen Zeitplan für die vollständige Verwertung der Vermögenswerte,
- periodische Aufstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich Kapitalflussrechnungen, Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen und Liquiditätspläne und
- Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, das den Abbauzielen Rechnung trägt.

Der vorläufige Abbauplan wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB/BWG erstellt und bezieht sich auf das Einzelinstitut, die Heta Asset Resolution AG. Der Planungshorizont erstreckt sich bis 2020. Es ist geplant, den finalen Abbauplan dem Aufsichtsrat im 2. Halbjahr 2015 zur Genehmigung vorzulegen.

Im Plan werden ausschließlich die Verwertung der Vermögenswerte (Aktivseite) und die für den Portfolioabbau noch anfallenden Aufwendungen dargestellt. Aufgrund des derzeit geltenden Moratoriums werden auf der Passivseite weder Zins- noch Kapitalrückzahlungen gezeigt, stattdessen wird aktivseitig ein Aufbau des Barbestands unterstellt. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 im Juni 2015, wurde der vorläufige Abbauplan überarbeitet und als Aufsatzzpunkt, die Werte des Jahresabschlusses 2014 eingestellt. Als Ziel-Abbauleistung wird unverändert von einer stetigen Reduktion der Aktivseite (exklusive Barmittelbestand) von rund 80% bis Ende 2018 ausgegangen.

Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren vorgesehen; dies in Form von Einzel-, und verstärkt durch Package- bzw. Portfoliotransaktionen. Mit den Vorbereitungen zu den ersten Package- und Portfolioverkäufen wurde im 1. Halbjahr 2015 begonnen.

Die Planungsannahmen betreffend der Forderungen an die HBI und der HGAA wurden gesondert betrachtet, da diese von der Fristigkeit her voraussichtlich auch noch nach 2020 bestehen bleiben werden. Ebenso weisen einige performante Wohnbauförderungsdarlehen eine über den Planungszeitraum hinausgehende Fristigkeit aus. Eine Entscheidung darüber wie diese Geschäfte in den gesamten Abbauplan eingehen werden wurde noch nicht getroffen.

Kredite, die keine Ausfallmerkmale aufweisen (Performing Loans), sowie Wertpapiere, die eine kurze

Restlaufzeit (bis 2020) haben, sollen durch reguläre Tilgung einbringlich gemacht werden, während solche mit längerer Restlaufzeit durch Platzierung auf dem Markt mittelfristig abgebaut werden sollen. Bei notleidenden Krediten sollen die zugrundeliegenden Sicherheiten nur mehr eingezogen werden, wenn mit einer unmittelbaren Veräußerung (innerhalb von 12 Monaten) gerechnet werden kann.

Gemäß § 6 GSA werden den Geschäftsleitern der Abbaueinheit Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat auferlegt. Diese erfolgen entweder regelmäßig in Form von Quartals- und Verwertungsberichten oder anlassbezogen in Form von Sonderberichten.

Erste Abstimmungsgespräche mit der Abwicklungsbehörde zur vorläufigen Abbauplanung der Heta sind bereits erfolgt. Parallel zur Erstellung des Abbauplans nach GSA durch die Heta erstellt die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsplan nach BaSAG, der die abschließende Bewertung nach § 57 BaSAG (zum Bewertungsstichtag 1. März 2015) darstellt.

## 2.9. Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern und Prüfung des MoU durch die Heta

Am 7. Juli 2015 gaben sowohl das österreichische als auch das bayerische Finanzministerium bekannt, dass zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet wurde, das die mögliche Grundlage für die Bereinigung sämtlicher zwischen BayernLB einerseits und Heta, Republik Österreich und Kärntner Landesholding andererseits sein könnte.

Mit der Unterzeichnung des MoU haben die Republik Österreich und der Freistaat Bayern einen Prozess eingeleitet, im Rahmen dessen u.a. die Heta eingeladen wurde, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie eine Generalbereinigung der bestehenden Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage dieses MoU mittragen will. Die Organe der Heta haben daher zu prüfen, ob sie einen Vergleich der die Heta betreffenden Verfahren – wie im MoU skizziert – abschließen können. Das betrifft insbesondere die Beendigung des EKEG-Verfahrens mit der BayernLB und die Beendigung der von der Republik Österreich gegen die BayernLB und die Heta geführten Irrtumsklage (siehe dazu Note (51.6.1) Verfahren im Zusammenhang mit der Republik Österreich und der BayernLB). Das MoU benennt den möglichen „Vergleichsbetrag“ betreffend das EKEG-Verfahren mit EUR 2,4 Mrd. Zudem werden die Forderungen der BayernLB gegen die Heta als nicht nachrangige unbesicherte Forderungen (d.h. senior unsecured) qualifiziert und auch die gerichtsanhängigen Gegenforderungen der Heta gegen die BayernLB mitverglichen. Die BayernLB soll mit dem Vergleichsbetrag von EUR 2,4 Mrd. im gleichen Rang und in gleicher Weise mit allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern an einer Abwicklung der Heta (ob gemäß BaSAG oder im Rahmen einer Insolvenz) teilnehmen.

Die Vereinbarung zur Umsetzung des MoU (MoU-Umsetzungsvereinbarung) soll grundsätzlich bis 31. Oktober 2015 abgeschlossen werden.

Eine Kommission unter der Leitung von Frau Dr. Irmgard Griss wird die Vertretbarkeit der Umsetzung des MoUs aus Sicht der Republik Österreich prüfen. Seitens dieser Kommission erfolgt keine Beurteilung/Prozesseinschätzung eines möglichen Vergleichs zwischen der BayernLB und der Heta.

Seitens der Organe der Heta werden derzeit intensiv unter Beiziehung österreichischer und deutscher Rechtsexperten, einschließlich der bisherigen Prozessanwälte, die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichs und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Heta geprüft. Aus heutiger Sicht ist anzunehmen, dass eine Umsetzung des Vergleichs im Falle einer positiven Entscheidung der Organe der Heta und der Abwicklungsbehörde bis Anfang November erfolgen könnte.

## **2.10. Urteil des Landgerichts München I betreffend eigenkapitalersetzende Darlehen der Bayerischen Landesbank**

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr Heta), die Bayerische Landesbank (BayernLB), hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der damaligen Hypo Alpe Adria dem österreichischen EKEG unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage, welche später auf eine Leistungsklage umgestellt wurde, vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten sowie die im Laufe des Verfahrens geleisteten Rückzahlungen mittels fünf Widerklagen von insgesamt rund EUR 4,8 Mrd. geltend gemacht.

Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Heta zur Zahlung eines Betrages von (i) EUR 1,03 Mrd. nebst Zinsen hieraus in der Höhe von EUR 17,1 Mio. sowie Zinsen i.H.v. 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (jedoch mind. 5 % p.a. seit dem 1. Jänner 2014 bzw. seit dem 21. Juni 2014), (ii) CHF 1,29 Mrd. nebst Zinsen hieraus i.H.v. CHF 15,2 Mio. sowie Zinsen in der Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (jedoch mindestens 5 % p.a. seit dem 1. Jänner 2014) und (iii) EUR 1,4 Mio. nebst Zinsen verurteilt und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta zur Gänze abgewiesen. Lediglich in Bezug auf eine Anleihe i.H.v. CHF 300 Mio. sah sich das Gericht als nicht zuständig. Des Weiteren wurde festgestellt, dass der Bay-

ernLB sämtliche Schäden, die durch die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung der Darlehensbeträge entstanden sind zu ersetzen sind. Für eine vollstreckbare Entscheidung in Bezug auf den Schadenersatzanspruch müsste die BayernLB auf Leistung klagen. Das mit der Entscheidung des Landgerichts München ergangene Feststellungsurteil beschränkt jedoch den Prüfungsumfang eines Gerichts bei einer nachfolgenden Leistungsklage darauf, ob die geltend gemachten Schäden solche im Sinne dieser Feststellung sind und ob sie der Höhe nach korrekt berechnet wurden.

Grundsätzlich stützte sich die Begründung des Gerichts darauf, dass der Heta der Beweis der „Krise“ im Sinne des EKEG nicht gelungen war, bzw. lehnte das Gericht sowohl die Anwendung des HaaSanG und darauf beruhende Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht als auch die Anwendung des auf Grundlage des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1. März 2015 ab, der insbesondere die verfahrensgegenständlichen Forderungen der BayernLB einer Stundung bis zum 31. Mai 2016 unterwarf.

Aufgrund des erstinstanzlichen Urteils wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen waren, Rückstellungen i.H.v. rund EUR 0,9 Mrd. gebildet. Inzwischen hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) das HaaSanG aufgehoben und die Verbindlichkeiten wurden wieder bilanziell erfasst. Die hierfür gebildeten Rückstellungen wurden entsprechend aufgelöst.

Zur Wahrung der Frist wurde die Berufung beim OLG München am 19. Juni 2015 angemeldet. Die Frist zur Einbringung der Berufungsbegründung wurde – auch aufgrund des zwischenzeitig verkündeten Abschlusses eines Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern – im Einvernehmen mit der BayernLB auf den 19. November 2015 verlängert.

Das Rechtsmittel der Berufung hat nach deutschem Recht keine aufschiebende Wirkung. Die BayernLB kann grundsätzlich, unter der Voraussetzung, dass sie die nach deutschem Prozessrecht und gemäß Urteil des Landgerichts München I vorgesehene Sicherstellungsleistung erbringt, auf Basis des Urteils in das Vermögen der Heta vollstrecken. Heta müsste dann mit Hinweis auf die Stundung gemäß BaSAG Rechtsbehelfe gegen den exekutiven Zugriff auf ihr Vermögen ergreifen. Die Abwicklungsbehörde könnte im Anwendungsbereich des BaSAG (§ 59 Abs. 2 BaSAG) die Aussetzung von gerichtlichen Maßnahmen beantragen.

## **2.11. Prüfungstätigkeiten des Rechnungshofs**

Im 1. Halbjahr 2012 hatte der Rechnungshof eine Geburungsprüfung „Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase“ durchgeführt. Die Heta hatte dazu im Jahr 2014 eine Stellungnahme verfasst. Die Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses fand am 16. Juli 2015 statt. Im Dezember 2014 war der Heta das Prüfungsergebnis (Rohbericht) „Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt) – Verstaatlichung“ übermittelt worden. Die Heta hatte hierzu inner-

halb eines Monats eine Stellungnahme verfasst, welche dem Rechnungshof Anfang Jänner 2015 übermittelt wurde. Der finale Prüfbericht wurde am 19. März 2015 dem Nationalrat vorgelegt und auf der Homepage des Rechnungshofs publiziert.

Die im Jänner 2015 durch den Rechnungshof begonnene Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Themenbereiche „EU-Beihilfeverfahren“ und „Herstellung einer Abbau-bank“ wurde aufgrund des installierten parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der Überschneidung der Themengebiete vorerst unterbrochen und wird gegebenenfalls nach Beendigung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses fortgesetzt werden.

### 2.12. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Am 16. Juni 2015 erging seitens der Parlamentsdirektion im Auftrag der Frau Präsidentin des Nationalrats als Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss) an die Heta das Ersuchen um eine freiwillige Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen.

Grundsätzlich ist die Heta gesetzlich nicht verpflichtet, Unterlagen und Informationen an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Die Organe der Heta haben sich im Sinne einer vollständigen Transparenz bereit erklärt, diesem Ersuchen entsprechend nachzukommen, wobei bei der Übermittlung der Unterlagen auf den Schutz der berechtigten Interessen der Heta (insbesondere betreffend laufende Gerichts- und Verkaufsverfahren) und ihrer Mitarbeiter (Datenschutz) geachtet wird und es durch die Bereitstellung der Unterlagen nicht zu einer die Gläubigerinteressen beeinträchtigenden Störung des Geschäftsbetriebes kommt. Aufgrund der umfangreichen Dokumentenanfrage wurde vereinbart, dass die Daten in Teilen geliefert werden sollen.

Im Zuge der bereits durchgeführten Befragungen von Auskunftspersonen hat die Heta in der Vergangenheit mehrere Erklärungen zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht für ehemalige und aktive Mitarbeiter bzw. Berater ausgestellt. Grundsätzlich kann die Heta keine Erklärungen zur Entbindung vom zeitlich unbeschränkten Bankgeheimnis erteilen, da sie selbst weiterhin den gesetzlichen Beschränkungen diesbezüglich unterliegt. Damit ist die Heta verpflichtet bei der Entbindung von Auskunftspersonen auf diese strengen Beschränkungen hinzuweisen. Die Heta kann vom Betriebs- und Geschäftsgeheimnis entbinden. Bei den bisher ausgestellten Entbindungen wurden laufende Gerichts- und Verkaufsverfahren ausgenommen, um die Position der Heta in diesen Verfahren nicht negativ zu beeinträchtigen.

### 2.13. Stand des Prüfverfahrens der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung

Das 2013 von der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) durchgeführte Prüfverfahren wurde am 10. April 2015 mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgeschlossen. Betreffend des zum 30. Juni 2014 veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht stellte die OePR fest, dass die Kreditrisikovorsorgen um mindestens EUR 3,8 Mio. zu niedrig ausgewiesen waren und dass die Rückstellungen mit entsprechendem Ergebniseffekt um EUR 1,2 Mrd. zu hoch ausgewiesen waren, da nach Ansicht der OePR die Voraussetzungen für die Erfassung einer Rückstellung für den erwarteten Veräußerungsverlust zum 30. Juni 2014 nicht gegeben waren. Soweit dies die relevanten IFRS-Standards zulassen, wäre stattdessen die Aktivseite des Konzerns hinsichtlich der Vermögenswerte des SEE-Netzwerks neu zu bewerten gewesen.

Der Ansicht der OePR folgend, wäre der zum 30. Juni 2014 auszuweisende Verlust deutlich geringer ausgefallen, als dieser durch Bildung einer Rückstellung in Höhe des erwarteten Veräußerungsverlusts tatsächlich ausgewiesen wurde. Die betroffenen Berichtsperioden sind im Anhang entsprechend gekennzeichnet.

Da der Vorstand die Auffassung vertritt, dass betreffend die Abgabe des SEE-Netzwerks zum 30. Juni 2014 eine Rückstellungsverpflichtung vorlag, teilte die Heta am 27. April 2015 der OePR mit, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden zu sein. Das Verfahren wird von der FMA fortgeführt.

### 2.14. Organisatorische Änderungen in der Heta – Transformation in eine Abbaueinheit nach GSA

Das Target Operating Model der Heta reflektiert die Umgestaltung der Gesellschaft zu einer Verkaufsorganisation unter Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse zur Erzielung des bestmöglichen Verwertungsergebnisses im Rahmen des Portfolioabbaus der Abbaugesellschaft. Ziel ist die kontinuierliche Portfolioreduktion und deren Umsetzung auf operativer Ebene. Das Heta Implementation Program etabliert gegenwärtig eine stabile, funktionsfähige und flexible Steuerungs- und Infrastruktur auf Ebene der Holdinggesellschaft, die den Anforderungen des Portfolioabbaus bestmöglich Rechnung trägt, derzeit befindet sich das Programm in der Implementierungsphase.

Der Fokus in der 1. Jahreshälfte 2015 lag vor allem in der Stärkung der Vertriebsfunktionen für Immobilien auf Ebene der Einzelassets bzw. Portfolios, sowie auf der Adaptierung der Verkaufsprozesse. Die Prozesse und die notwendige Infrastruktur für die Durchführung von Portfolioverkäufen und die Einrichtung der entsprechenden Datenräume wurden etabliert. Die Steuerung der abbauspezifischen Risiken wurde über eine Neuausrichtung der Funktionen in verschiedensten Bereichen adressiert. Zur antizipativen Vermeidung von operativen Risiken, die im Rahmen des Portfolioabbaus entstehen könnten und der weiteren Verringerung

der Operations werden die Schwerpunkte der zweiten Jahreshälfte neben der Beschleunigung des Abbaus auf der Sicherstellung und Anpassung von IT-Tools und auf die Verbesserung der Datenqualität gelegt werden.

### 2.15. Pro-forma Zwischenabschluss der Heta Asset Resolution AG zum 30. Juni 2015 nach UGB/BWG

Wie im Jahresfinanzbericht zum 31. Dezember 2014 dargestellt, erachtet der Vorstand aufgrund der besonderen Situation des Unternehmens grundsätzlich den Jahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss) der Heta Asset Resolution AG als die relevantere Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Gläubiger. Dieser Jahresabschluss (inklusive Anhang und Lagebericht) wird einmal jährlich zum 31. Dezember jeden Geschäftsjahres erstellt.

Aus diesem Grund werden ergänzend zu der nach § 87 Abs. 2 BörseG geforderten Erstellung und Veröffentlichung eines Konzernzwischenabschlusses nach IFRS auf freiwilliger Basis Pro-forma Finanzzahlen des Einzelinstituts der Heta Asset Resolution AG nach UGB/BWG per 30. Juni 2015 in aggregierter Form zur Verfügung gestellt.

Bedingt durch unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften, welche für den Konzernabschluss (IAS/IFRS) bzw. für den Einzelabschluss (UGB/BWG) zur Anwendung gelangen, kommt es zu wesentlichen Abweichungen. Neben den in den verschiedenen Rechnungslegungskonzepten existierenden Bewertungsunterschieden sind insbesondere erwartete zukünftige operative Verluste im Konzernabschluss nicht antizipierbar. Derartige, im IFRS nicht zu berücksichtigende, Verlusterwartungen resultieren u.a. aus der unterschiedlichen Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, zukünftig noch anfallenden operativen Aufwendungen sowie erwarteten Veräußerungsverlusten von performanten Krediten und Immobilien.

Im Konzernzwischenabschluss der Heta nach IFRS wird zum 30. Juni 2015 ein um EUR +2,3 Mrd. höheres Eigenkapital (EUR -5,8 Mrd.) ausgewiesen als im Pro-forma Zwischenabschluss der Heta Asset Resolution AG nach UGB/BWG

(EUR -8,1 Mrd.). Die wesentlichen Abweichungen sind auf folgende Sachverhalte zurück zu führen:

- Im Konzernabschluss ausgewiesenes Eigenkapital, welches Minderheitsaktionären in zwei Konzerngesellschaften zusteht (EUR +0,5 Mrd.);
- Bewertung eigener Verbindlichkeiten zum Fair Value im IFRS (EUR +0,4 Mrd.), während diese im UGB/BWG zum Rückzahlungswert passiviert sind;
- Bewertungsunterschied bei der Bemessung der Rückstellungen im Zusammenhang mit eingegangenen Haftungen (EUR +0,1 Mrd.);
- Zukünftig für die Abwicklung der Heta erwartete Personal- und Sachaufwendungen (EUR +0,4 Mrd.), für welche im UGB/BWG eine (Abwicklungskosten-) Rückstellung erfasst wurde;
- Erwartete zukünftige operative Verluste der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften (EUR +0,3 Mrd.), welche im UGB/BWG in die Bewertung der Refinanzierungslinien gegenüber Tochterunternehmen eingeflossen sind;
- Vorsorgen für negative Kursveränderungen des Schweizer Franken (EUR +0,1 Mrd.), für welche im UGB/BWG aufgrund der zu erwartenden Abwertung eine Wertberichtigung nach § 57 Abs. 1 BWG erfasst wurde;
- Zukünftig erwartete Verluste aus dem Verkauf von Performing Loans (EUR +0,1 Mrd.), für welche ebenfalls eine nach § 57 Abs. 1 BWG Wertberichtigung erfasst wurde;
- Erfassung einer Rückstellung im UGB/BWG für negative Marktwerte aus Derivaten, die ehemals in einer Sicherheitsbeziehung zu begebenen Verbindlichkeiten standen (EUR +0,2 Mrd.);
- Übrige Effekte aus unterschiedlicher Bewertung UGB/BWG vs. IFRS (EUR +0,2 Mrd.).

Der Pro-forma Zwischenabschluss der Heta Asset Resolution AG nach UGB/BWG (Einzelabschluss) stellt sich zum 30. Juni 2015 wie folgt dar:

in EUR Mio.

<b>BILANZ (verkürzte Darstellung)</b>	<b>30.6.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
<b>VERMÖGENSWERTE</b>		
Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.109,7	2.358,8
Forderungen an Kreditinstitute	3.238,9	2.520,4
Forderungen an Kunden	2.972,2	3.246,4
Festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Investmentzertifikate	408,2	645,4
Anteile an verbundenen Unternehmen	532,6	505,3
Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	7,9	7,7
Sonstige Vermögenswerte	331,6	325,5
<b>Vermögenswerte gesamt</b>	<b>9.601,1</b>	<b>9.609,5</b>
<b>EIGENKAPITAL UND SCHULDEN</b>		
Negatives Eigenkapital	-8.071,0	-6.987,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.617,1	2.929,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.683,4	1.668,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.816,3	8.616,4
Nachrangkapital	1.944,0	1.095,6
Rückstellungen und sonstige Passiva	1.611,3	2.287,4
<b>Eigenkapital und Schulden gesamt</b>	<b>9.601,1</b>	<b>9.609,5</b>

in EUR Mio.

<b>Gewinn- und Verlustrechnung (verkürzte Darstellung)</b>	<b>1.1. - 30.6.2015</b>
Nettozinsergebnis	-47,1
Provisionsergebnis	-36,0
Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	-28,8
Sonstige Erträge	15,8
<b>Betriebserträge</b>	<b>-96,0</b>
Betriebsaufwendungen (inkl. Verwaltungsaufwendungen)	-40,9
<b>Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)</b>	<b>-137,0</b>
Saldo aus Bewertung von Forderungen, Wertpapieren und Anteilen an verbundenen Unternehmen	-44,1
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)</b>	<b>-181,1</b>
Außerordentliches Ergebnis (davon Netto-Effekt aus der Aufhebung HaaSanG EUR -825 Mio.)	-901,4
Steuern	-1,2
<b>Periodenfehlbetrag nach UGB/BWG</b>	<b>-1.083,7</b>

Das im Pro-forma Zwischenabschluss nach UGB/BWG ausgewiesene Periodenergebnis nach Steuern von EUR -1,1 Mrd. ist im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte zurück zu führen:

- Verlust aus der Wiedererfassung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV durch den VfGH (EUR -0,8 Mrd.; Ausweis als a.o. Ergebnis);
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf des SEE-Bankennetzwerks (EUR -0,2 Mrd.);
- Ertrag aus der Bewertung der Refinanzierungslinie an die ehemalige italienische Tochterbank HBI (EUR +0,1 Mrd.; Ausweis als a.o. Ergebnis);
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Vorsorgen für Kosten- und Schadenersatzansprüche (EUR -0,1 Mrd.).

Unter Berücksichtigung des zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen negativen Eigenkapitals von EUR -7,0 Mrd. sowie dem Periodenergebnis nach Steuern des 1. Halbjahres 2015 von EUR -1,1 Mrd. ergibt sich zum 30. Juni 2015 ein negatives Eigenkapital (kapitalmäßige Unterdeckung) von EUR -8,1 Mrd.



### 3. Wirtschaftliche Entwicklung der Gruppe

#### 3.1. Ergebnisentwicklung

Eingangs wird festgehalten, dass die für den Zwischenabschluss zugrunde gelegte Bewertung – wie bereits zum 31. Dezember 2014 – auf der Gone-Concern Prämisse basiert.

Im 1. Halbjahr 2015 lag der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit auf dem Portfolioabbau gemäß GSA, dessen Umsetzung derzeit – trotz schwieriger Umstände (eröffnetes BaSAG-Abwicklungsverfahren, weiterhin wenig aufnahmefähige Märkte) – plangemäß erfolgt. Unberücksichtigt der in 2015 erzielten Abbauerfolge weist die Heta für die ersten sechs Monate ein Konzernergebnis nach Steuern und vor Minderheiten von EUR -1.112,1 Mio. (vergleichbarer, angepasster Wert 1. Jänner bis 30. Juni 2014; siehe auch Konzernzwischenabschluss Note (6): EUR -1.663,5 Mio.) aus, welches signifikant durch Einmaleffekte, wie die Aufhebung des HaaSanG durch den VfGH, den Verkauf des SE-Netzwerks und Kosten i.Z.m. Rechtsverfahren belastet ist. Auf Segmentebene zeigte sich, dass wertmäßig die größten negativen Effekte aus dem Segment Holding resultieren, in welchem die negativen Sondereffekte zu erfassen waren. Das Segment Asset Resolution, in welchem die zum Abbau bzw. Verkauf bestimmten Tochterunternehmen zusammengefasst sind, war mit einem Ergebnis nach Steuern von EUR -64,7 Mio. (vergleichbarer, angepasster Wert 1. Jänner bis 30. Juni 2014: EUR -168,1 Mio.) erwartungsgemäß negativ.

Das Nettozinsergebnis des Konzerns sank gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres von EUR 44,6 Mio. auf EUR 35,2 Mio. Dies entspricht einer Verringerung um EUR -9,4 Mio. bzw. -21,0 %. Das Abbauportfolio reift kontinuierlich ab, während das Finanzierungsgeschäft gänzlich eingestellt wurde. Neben dem in den letzten Jahren stark gestiegenen Stand an nicht-zinstragenden Aktiva wirkte sich auch im laufenden Geschäftsjahr der hohe Stand an Non-Performing Loans (NPL) negativ auf das Zinsergebnis aus, für die gemäß IFRS eine Zinsvereinnahmung nur mehr auf Basis des Barwertes des Nettoobligos (Bruttoobligo abzüglich Einzelwertberichtigungen) erfolgt („Unwinding“). Ebenfalls im Zinsergebnis werden Aufwendungen aus der Haftungsprovision i.H.v. EUR -26,4 Mio. für die im Dezember 2012 begebene EUR 1,0 Mrd. bundesgarantierte Nachranganleihe ausgewiesen, auch wenn diese aufgrund des von der FMA verhängten Zahlungsmoratoriums ab 1. März 2015 nicht mehr zur Auszahlung gelangte.

Das Provisionsergebnis des 1. Halbjahres war mit EUR -10,1 Mio. negativ (angepasst 1. Jänner bis 30. Juni 2014: EUR -11,7 Mio.). Unter den Provisionsaufwendungen werden u.a. auch die Haftungsprovisionen i.H.v. EUR -9,9 Mio. (2014: EUR -9,9 Mio.) ausgewiesen, welche sich auf eine Ende 2010 seitens der Republik Österreich gewährten Kreditbürgschaften bezieht. Die auf die Zeit nach Inkrafttreten des Moratoriums entfallenden Entgelte wer-

den dabei weiterhin aufwandswirksam abgegrenzt, jedoch nicht ausbezahlt.

Das Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, belief sich auf EUR 1,1 Mio., während dieses im Vergleichszeitraum bei EUR 5,4 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014 angepasster Wert) lag.

Das Ergebnis aus der Anwendung des HaaSanG i.H.v. EUR -1.709,0 Mio. zeigt den Effekt aus der neuerlichen Erfassung von den in 2014 erloschenen Verbindlichkeiten in Folge der Entscheidung des VfGH vom 3. Juli 2015 zur Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV. Die damit im Zusammenhang stehende Rückstellung, welche in 2014 auf Basis des erstinstanzlichen Urteils des Landgericht München I zum BayernLB EKEG-Verfahren gebildet wurde, wirkt diesem Effekt mit EUR 886,5 Mio. entgegen und wird im Sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen.

Das Handelsergebnis betrug EUR -135,2 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014 angepasster Wert EUR 3,5 Mio.), wobei dieser Verlust im Wesentlichen auf das Bewertungsergebnis von Fremdwährungen zurückzuführen war, welcher im Zusammenhang mit der Anfang 2015 erfolgten Wechselkursfreigabe des Schweizer Franken (CHF) und des nachfolgenden CHF-Kursanstiegs gegenüber dem Euro steht. Das Ergebnis inkludiert auch Effekte aus Derivatpositionen, welche in der Vergleichsperiode 2014 noch als Hedge-Beziehungen bilanziert worden waren. Nach Auflösung der Sicherungsbeziehungen aufgrund des BaSAG-Verfahrens, werden Marktwertveränderungen der Derivate unmittelbar in der Erfolgsrechnung erfasst, während die Grundgeschäfte (überwiegend Emissionen und Verbindlichkeiten) – unter Berücksichtigung der Auflösung des Basis Adjustments – grundsätzlich at cost bilanziert werden.

Das Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) liegt mit EUR -0,2 Mio. nahe bei null, da zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft eine hohe Effektivität besteht und sich die gegenläufigen Marktwerte aus Grund- und Sicherungsgeschäft des Fair Value Hedge nahezu ausgleichen. Der angepasste Vergleichswert zum 30. Juni 2014 lag bei EUR 1,7 Mio.

Das Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten, die ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren sind (Fair-Value-Option), wurde mit einem Gesamteffekt von EUR 64,1 Mio. ertragswirksam berücksichtigt, während dieses in der Vorjahresperiode bei EUR 39,6 Mio. lag. Das positive Ergebnis im 1. Halbjahr 2015 war hauptsächlich auf die Bewertung von Emissionen (eigene Verbindlichkeiten) zurückzuführen, die am 30. Juni 2015 erneut einen deutlich niedrigeren Kurswert aufwiesen. Ebenfalls in dieser Ertragsposition inkludiert ist das Bewertungsergebnis aus dem Portfolio der Veranlagungsgesellschaft HBInt. Credit Management Limited, Jersey mit EUR 0,2 Mio.

Das operative Ergebnis aus als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien, das in der Vorjahresperiode EUR 10,5 Mio. (angepasster Wert) betrug, war mit



EUR 11,8 Mio. in der Berichtsperiode erneut positiv. Dieses Ergebnis resultiert aus dem Saldo aus Erträgen und den laufenden Abschreibungen und übrigen Aufwendungen aus Investment Properties.

Das Sonstige betriebliche Ergebnis, das im Vergleichszeitraum des Vorjahrs durch die Erfassung einer Rückstellung für den erwarteten Veräußerungsverlust aus der Abgabe der HBI und des SEE-Netzwerks mit EUR -1.449,1 Mio. (angepasster Wert) deutlich negativ war, verbesserte sich im 1. Halbjahr 2015 auf EUR 584,6 Mio. In diesem Posten erfasst sind unter anderem die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für die drohende Inanspruchnahme von Gläubigern, die im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Urteil des BayernLB EKEG-Verfahrens gebildet worden waren (EUR 886,5 Mio.), das im Zusammenhang mit dem Verkauf des SEE-Netzwerks an die Republik Österreich zusätzlich zu entrichtende Haftungsentgelt i.H.v. EUR -145,5 Mio. sowie weitere Risikovorsorgen i.H.v. EUR -75,0 Mio. für den vertraglich vereinbarten Käufer-Brush eines Retail-Portfolios, welches an die Heta übertragen werden soll.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum konnten Kreditrisikovorsorgen von EUR 135,0 Mio. aufgelöst werden (1. Jänner 2014 bis 30. Juni 2014 angepasster Wert: EUR -172,6 Mio.) wobei dies mit EUR 123,4 Mio. auf die Verbesserung der Werthaltigkeit der Refinanzierungslinie an die ehemalige italienische Tochterbank HBI zurückzuführen war. Durch Abschluss eines Term Sheets mit dem Eigentümer der HBI, welche wesentliche Sanierungsbeiträge der HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) vorsieht, konnten die in 2014 erfassten Risikovorsorgen damit teilweise wieder aufgelöst werden.

Die Wertminderungen auf nicht-finanzielle Vermögenswerte betragen im 1. Halbjahr EUR -8,7 Mio., nach EUR -23,3 Mio. im Vorjahreszeitraum (angepasster Wert). Diese stehen im Zusammenhang mit der Bewertung von Investment Properties und Repossessed Assets. Ebenso enthalten sind Bewertungseffekte betreffend zwei kroatische Hotelprojekte, die als zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte separat ausgewiesen werden.

Auf der Kostenseite sanken die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt EUR 9,7 Mio. Der Personalaufwand sank von EUR -48,7 Mio. um EUR 6,1 Mio. auf EUR -42,6 Mio. was im Wesentlichen durch die gesunkenen Mitarbeiterzahlen bedingt ist. Im 1. Halbjahr 2015 sind von der Heta im Wege eines Betriebsübergangs insgesamt 152 Mitarbeiter an die HGAA übertragen worden. Die diesbezüglich anfallenden Gehaltskosten werden im Personalaufwand ausgewiesen, während der Ertrag aus der Weiterverrechnung an die HGAA im sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen wird. Die Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) betragen EUR -35,0 Mio. und sind damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert (1. Jänner bis 30. Juni 2014 angepasster Wert: EUR -35,0 Mio.)

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte beliefen sich auf EUR -2,2 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014 angepasster Wert: EUR -5,8 Mio.).

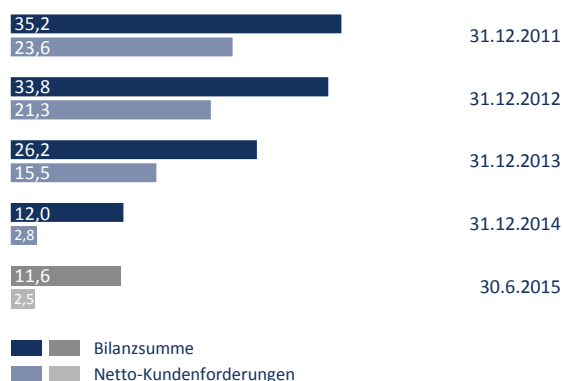
Insgesamt standen den Betriebserträgen i.H.v. EUR -1.157,7 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014 angepasster Wert: EUR -1.355,4 Mio.) Wertminderungen auf finanzielle und nicht-finanzielle Vermögenswerte i.H.v. EUR 126,1 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014 angepasster Wert: EUR -196,9 Mio.) und Betriebsaufwendungen i.H.v. EUR -79,8 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014 angepasster Wert: EUR -89,5 Mio.) gegenüber. Daraus resultierte ein operatives Ergebnis i.H.v. EUR -1.111,4 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014 angepasster Wert: EUR -1.641,9 Mio.) welches auch dem Periodenergebnis vor Steuern auf fortzuführenden Geschäftsbereichen entspricht.

Unter Berücksichtigung von Ertragsteuern i.H.v. EUR -0,7 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014 angepasster Wert: EUR -2,7 Mio.) ergibt sich ein Periodenergebnis nach Steuern i.H.v. EUR -1.112,1 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014: EUR -1.663,5 Mio.).

### 3.2. Bilanzentwicklung

Die Konzernbilanzsumme der Heta verringerte sich im 1. Halbjahr 2015 weiter von EUR 12,0 Mrd. um EUR -0,4 Mrd. auf EUR 11,6 Mrd., wobei diese Reduktion im Wesentlichen auf niedrigere Marktwerte von Derivaten zurückzuführen ist, welche um EUR -0,2 Mrd. rückläufig waren.

#### Bilanzsumme/Netto-Kundenforderungen in EUR Mrd.

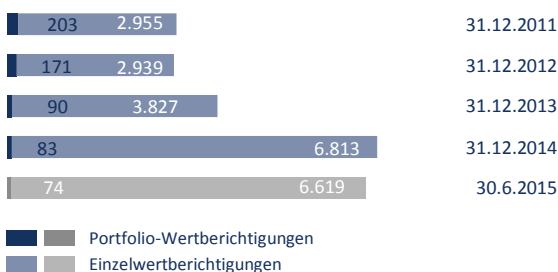


Der gesamte Liquiditätsbestand der Heta erhöhte sich im 1. Halbjahr 2015 von EUR 2,6 Mrd. (31. Dezember 2014) auf EUR 3,3 Mrd. (30. Juni 2015). Aufgrund von Umschichtungen innerhalb des Liquiditätsbestands kam es dabei zu einem Rückgang der Barreserve von EUR 2,4 Mrd. auf EUR 2,1 Mrd., welche im Wesentlichen aus kurzfristig veranlagten Mitteln bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) besteht. Korrespondierend kam es zu einem Anstieg der Forderungen an Kreditinstitute, die gegenüber dem 31. Dezember des Vorjahrs um EUR 0,6 Mrd. auf EUR 4,6 Mrd. stiegen. Diese Position beinhaltet neben Geld-

marktgeschäften zur Steuerung des Liquiditätsbestands auch die – nicht dem Liquiditätsbestand gewidmeten – Forderungen gegenüber der HBI und HGAA.

Die Netto-Kundenforderungen (Brutto-Forderungen nach Berücksichtigung von Kreditrisikovorsorgen) sanken in den ersten sechs Monaten 2015 von EUR 2,8 Mrd. auf EUR 2,5 Mrd., was einer Veränderung von EUR 0,3 Mrd. bzw. rund -10,6% entspricht. Die (Brutto-)Forderungen gegenüber Kunden sanken dabei von EUR 8,7 Mrd. auf EUR 8,4 Mrd. Der Stand der Kreditrisikovorsorge ist mit EUR -6,6 Mrd. um EUR 0,2 Mrd. niedriger als zum 31. Dezember des Vorjahres (EUR -6,8 Mrd.).

#### Entwicklung der Kreditrisikovorsorgen in EUR Mio.



Der Anteil der Non-Performing Loans (NPLs) ist im 1. Halbjahr 2015 gesunken. Das problembehaftete Portfolio konnte weiter abgebaut werden.

Die derivativen Finanzinstrumente, die auf der Aktivseite die positiven Marktwerte aus Derivatgeschäften beinhalten, liegen mit EUR 0,8 Mrd. unter dem Niveau zum 31. Dezember 2014 (2014: EUR 1,0 Mrd.). Zurückzuführen ist dies neben dem Abbau des Derivatportfolios auf niedrigere Marktwerte.

Die finanziellen Vermögenswerte der Kategorie „designated at fair value through profit or loss“ (FVO) lagen in der Berichtsperiode erneut bei EUR 0,5 Mrd. Der Bilanzwert für Available-for-sale-Finanzinstrumente (AFS) ging im 1. Halbjahr 2015 stark zurück und zwar um EUR -0,4 Mrd. auf EUR 0,7 Mrd. Im Wesentlichen war dies auf den niedrigeren Bestand an Schuldtiteln und festverzinslichen Wertpapieren zurückzuführen.

Der Stand der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien lag bei EUR 0,8 Mrd. und ist damit gegenüber dem 31. Dezember 2014 unverändert.

Passivseitig stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im 1. Halbjahr 2015 von EUR 2,8 Mrd. in der Berichtsperiode auf EUR 3,5 Mrd. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf jene Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB zurückzuführen, welche in 2014 auf Basis des HaaSanG bzw. der HaaSanV auszubuchen waren und auf Basis der Entscheidung des VfGH betreffend der Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV wieder bilanziell zu erfassen waren.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden wurde im Vergleich zum 31. Dezember 2014 ein Rückgang um EUR -0,1 Mrd. auf EUR 1,5 Mrd. verzeichnet, welcher überwiegend auf Bewertungseffekte zurückzuführen war.

Die verbrieften Verbindlichkeiten erhöhten sich im Geschäftsjahr 2015 um EUR 0,1 Mrd. leicht auf EUR 8,9 Mrd.

Der Stand der Rückstellungen belief sich auf EUR 0,7 Mrd., was einem Rückgang um EUR -0,7 Mrd. entspricht. Die 2014 gebildete Rückstellung im Zusammenhang mit dem BayernLB EKEG-Verfahren wurde mit EUR +0,9 Mrd. ertragswirksam aufgelöst, da die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten nach Aufhebung des HaaSanG bzw. der HaaSanV erneut bilanziell erfasst wurden. Im Zusammenhang mit dem seitens der Republik Österreich dem Käufer des SEE-Netzwerks gewährten Sicherungsinstruments wurde ein Haftungsentgelt von rund EUR -0,1 Mrd. als Rückstellung bevorsorgt.

Das Nachrangkapital erhöhte sich bedingt durch die VfGH-Entscheidung um EUR 0,8 Mrd. Der Stand zum 30. Juni 2015 betrug somit rund EUR 2,0 Mrd.

Gegenüber dem 31. Dezember 2014 hat sich das Konzerneigenkapital nach IFRS von EUR -4,7 Mrd. zum 30. Juni 2015 auf EUR -5,8 Mrd. verschlechtert und zeigt damit eine deutliche kapitalmäßige Überschuldung der Gruppe an.

### 3.3. Ertragskennzahlen

Das Cost/Income Ratio, das Betriebsaufwendungen zu Betriebserträgen in Verbindung setzt, sowie auch kapitalbezogene Kennziffern werden nicht angegeben, da diese aufgrund der Verluste bzw. des ausgewiesenen negativen Eigenkapitals nicht aussagekräftig sind.

## 4. Ausblick für das 2. Halbjahr 2015

Nach mehreren weitreichenden Schritten für die Heta Asset Resolution AG im 1. Halbjahr 2015 wie dem Asset Quality Review, dem Erlass eines Zahlungsmoratoriums der Finanzmarktaufsicht und dem Closing des Verkaufs des SEE-Netzwerks wird das Hauptaugenmerk der Geschäftsführung im 2. Halbjahr 2015 auf der Finalisierung des Abbauplans gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) und der konsequenten Umsetzung der zu Beginn des Jahres eingeschlagenen Weichenstellungen liegen. Klar im Fokus der Bemühungen werden die Fortsetzung einer aktiven und wertschonenden Verwertung von Vermögenswerten der Heta stehen und die Herstellung einer Organisationsstruktur, die diesen herausfordernden Aufgaben gewachsen ist.

Wie bekannt trat mit 1. März 2015 der Erlass der Finanzmarktaufsicht über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft, welcher nunmehr die Grundlage für die weitere Tätigkeit der Heta darstellt. Gleichzeitig wurde ein Zahlungsmoratorium für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Heta ausgesprochen. In

diesem Zusammenhang muss angeführt werden, dass dieses Moratorium weiter andauert. Eine Entscheidung der Finanzmarktaufsicht über eine mögliche Abwicklungsmaßnahme wird erst mit 31. Mai 2016 erwartet.

Der Finanzmarktaufsicht als Abwicklungsbehörde wird im 2. Halbjahr 2015 ein Abbauplan vorgelegt, der vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Zentraler Inhalt des Planes ist die „geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung“, mit der gesetzlichen Vorgabe des „möglichst raschen Portfolioabbaus“. Der Planungszeitraum umfasst fünf Jahre und sieht grundsätzlich einen vollständigen Abbau der Kredite und Vermögenswerte vor, mit Ausnahme der Refinanzierungslinien des SEE-Bankennetzwerks, der italienischen Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) sowie einiger performanter Wohnbauförderungsdarlehen. Der finale Abbauplan ist aktuell in Ausarbeitung und soll im Laufe des 2. Halbjahres 2015 vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

Der Abbauplan wird als Basis für die kurz- bis mittelfristige Reduktion von Vermögen und Risiken dienen. Entsprechend der intensiven Vorarbeiten seit Jahresbeginn ist bereits im 2. Halbjahr 2015 mit dem Start weiterer großvolumiger Verkaufsverfahren zu rechnen. So stehen die Verkaufsverhandlungen für mehrere Tourismusprojekte kurz vor dem Abschluss. An einer Fortsetzung der Bündelung und Vermarktung attraktiver Kreditportfolios wird ebenfalls intensiv gearbeitet.

Unterstützend dazu beitragen werden sowohl organisatorische als auch technische Änderungen. Eine Stärkung der Verkaufsfunktionen wurde bereits umgesetzt und die für die Verkaufsvorbereitungen notwendigen Funktionen etabliert. Dieser bereits angelaufene Umbau der Organisationsstruktur in der Konzernzentrale wird auch im 2. Halbjahr fortgesetzt und voraussichtlich abgeschlossen.

Auf technischer Seite geplant ist eine signifikante Verbesserung der Internet-Verwertungsplattform AAAPlatform. Detailliertere Suchfunktionen und modernes Design sollen die Verwertungsplattform für Mobilien und Immobilien stärken und somit die Nutzerzahlen deutlich erhöhen.

Trotz dieser Bemühungen erwartet der Heta-Vorstand weiterhin ein herausforderndes Umfeld für die Verwertung vieler Assets. Zum einen sind zahlreiche zu verwertende Immobilien nicht in zentralen Lagen, zum anderen ist ein konjunktureller Aufschwung nur sehr punktuell auszumachen: Während das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche (WIIW) für Slowenien und Montenegro mit 2,4 bzw. 2,3 Prozent ein deutliches Wirtschaftswachstum für das Gesamtjahr 2015 prognostiziert, bleibt die Konjunktur in den Kernmärkten Kroatien und Serbien mit 0,4% bzw. -0,1% sehr verhalten. Für 2016 wird eine leichte Verbesserung der Konjunktur in diesen Märkten erwartet.

Einen weiteren Unsicherheitsfaktor im 2. Halbjahr 2015 stellen die vielen anhängigen juristischen Auseinandersetzungen dar. Gegen den von der Finanzmarktaufsicht erlassenen Bescheid zur Abwicklung gemäß dem Bundesgesetz

über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) sind bisher sowohl in Deutschland als auch in Österreich, eine Vielzahl an Klagen gegen Heta erhoben worden. Der Heta wurden bisher 4 Klagen zugestellt. Des Weiteren ist die Heta Nebenintervenientin in zwei Verfahren gegen das Land Kärnten und die Kärntner Landesholding. Zudem kündigten weitere Gläubiger, vor allem aus Deutschland, rechtliche Schritte gegenüber der Heta an. Aus Sicht der Heta ist die Vorgehensweise der Gläubiger für diese erheblich nachteilig, weil mit den Klagen auf Seiten der Heta substantielle Kosten verursacht werden, die den Abwicklungserfolg verschlechtern, und die Gläubiger auch im Falle eines Obsiegens keine vollständige Befriedigung der Forderungen durch Heta erlangen können. Dies würde dem in der Abwicklung nach BaSAG geltenden Prinzip der Gleichbehandlung der Gläubiger widersprechen. Sollten weitere ausländische Gerichte die Anwendbarkeit des BaSAG ablehnen, müsste Heta mit Verweis auf das BaSAG exekutionsrechtliche Rechtsbehelfe ergreifen, um einen Zugriff einzelner Gläubiger auf Vermögenswerte der Heta zu vermeiden und die Gleichbehandlung der Gläubiger sicherzustellen.

Wie am 29. Juli 2015 mitgeteilt hat der Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HaaSanG), welches das Erlöschen von Nachrangverbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank (BayernLB) vorsah, zur Gänze aufgehoben. Die Heta hat diese neue Situation in ihrem Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2015 entsprechend berücksichtigt. Als Folge der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs werden die 34 Zivilklagen, die von durch das HaaSanG betroffenen Gläubigern gegen die Heta erhoben wurden, wieder fortgesetzt werden. Eine Zahlung auf die betroffenen Verbindlichkeiten wird jedoch aufgrund des Moratoriums seitens der Heta nicht erfolgen.

Als weiterer Beitrag zu mehr Rechtssicherheit kann der am 7. Juli 2015 angekündigte Generalvergleich zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern gewertet werden (siehe dazu oben in Punkt 2.9).

Mitte August 2015 wurde der Verkaufsprozess für 100 % der Anteile an der Centrice Real Estate GmbH (Centrice), einer 100 % Beteiligung der Heta, mit Schaltung von Inseraten in internationalen Tageszeitungen zur Abgabe von Angeboten gestartet. Die Centrice besitzt und verwaltet ein Portfolio bestehend aus insgesamt 31 Retail- und Bürogebäuden in Slowenien, Kroatien, Bosnien, Serbien und Mazedonien. Ein Abschluss dieses Verkaufsprojekts ist in 2016 angestrebt. Ziel ist eine transparente, diskriminierungsfreie und bestmögliche Verwertung der Centrice und Ablösung der von der Heta gewährten Refinanzierung.

# **Konzernzwischenabschluss**

zum 30. Juni 2015

der Heta Asset Resolution

# I. Konzern-Gesamtergebnisrechnung

## Gewinn- und Verlustrechnung

in EUR Mio.

	Note	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*, **
Zinsen und ähnliche Erträge	(8)	287,1	291,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(9)	-251,8	-247,1
<b>Nettozinsergebnis</b>		<b>35,2</b>	<b>44,6</b>
Provisionserträge	(10)	1,2	3,0
Provisionsaufwendungen	(11)	-11,2	-14,6
<b>Provisionsergebnis</b>		<b>-10,1</b>	<b>-11,7</b>
Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	(12)	1,1	5,4
Ergebnis aus der Anwendung HaaSanG	(13)	-1.709,0	0,0
Handelsergebnis	(14)	-135,2	3,5
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)		-0,2	1,7
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	(15)	64,1	39,6
Operatives Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	(16)	11,8	10,5
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(17)	584,6	-1.449,1
<b>Betriebserträge</b>		<b>-1.157,7</b>	<b>-1.355,4</b>
Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte	(18)	134,8	-173,6
davon fin. Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)		135,0	-172,6
davon fin. Vermögenswerte – available for sale		-0,2	-1,0
Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte		-8,7	-23,3
<b>Betriebserträge nach Wertminderung</b>		<b>-1.031,6</b>	<b>-1.552,3</b>
Personalaufwand		-42,6	-48,7
Andere Verwaltungsaufwendungen	(19)	-35,0	-35,0
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte		-2,2	-5,8
<b>Betriebsaufwendungen</b>		<b>-79,8</b>	<b>-89,5</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>-1.111,4</b>	<b>-1.641,9</b>
Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen		0,0	0,0
<b>Periodenergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>		<b>-1.111,4</b>	<b>-1.641,9</b>
Ertragsteuern		-0,7	-2,7
<b>Periodenergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>		<b>-1.112,1</b>	<b>-1.644,6</b>
<b>Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>		<b>0,0</b>	<b>-18,9</b>
<b>Periodenergebnis nach Steuern</b>		<b>-1.112,1</b>	<b>-1.663,5</b>
davon nicht beherrschende Anteile		-6,6	9,5
hiervon aus fortgeführten Geschäftsbereichen		-6,6	9,5
hiervon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		0,0	0,0
davon Eigentümer des Mutterunternehmens (Periodenergebnis nach Steuern und nicht beherrschenden Anteilen)		-1.105,5	-1.673,0
hiervon aus fortgeführten Geschäftsbereichen		-1.105,5	-1.654,0
hiervon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		0,0	-18,9

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte.

\*\* Die Werte der Berichtsperiode für das 1. Halbjahr 2014 waren Gegenstand des Prüfverfahrens der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR), welches nunmehr seitens der FMA fortgesetzt wird.

## Sonstiges Periodenergebnis

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*, **
<b>Periodenergebnis nach Steuern</b>	<b>-1.112,1</b>	<b>-1.663,5</b>
Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Plänen	0,1	0,9
Neubewertung der Nettoschuld aus leistungsorientierten Plänen aufgebener Geschäftsbereiche	0,0	0,0
Latente Steuern auf Posten, die nicht umgegliedert werden	0,0	0,0
<b>Posten, die nicht in den Gewinn/Verlust umgegliedert werden</b>	<b>0,1</b>	<b>0,9</b>
Available-for-Sale-Rücklage	2,1	12,0
<i>Gewinn/Verlust aus der Bewertung von AFS-Wertpapieren</i>	2,5	11,3
<i>Effekte aus latenten Steuern</i>	0,0	0,0
<i>Gewinn/Verlust aus dem Abgang von AFS-Wertpapieren (Umgliederung)</i>	-0,7	-3,6
<i>Effekte aus latenten Steuern</i>	0,0	0,0
<i>Gewinn/Verlust aus Impairment von AFS-Wertpapieren (Umgliederung)</i>	0,2	1,0
<i>Effekte aus latenten Steuern</i>	0,0	0,0
<i>Gewinn/Verlust aus dem Abgang aufgebener Geschäftsbereiche</i>	0,0	4,0
<i>Effekte aus latenten Steuern aufgebener Geschäftsbereiche</i>	0,0	-0,6
Währungsumrechnungsdifferenzen (Veränderung Währungsrücklage)	-5,8	2,0
<b>Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können</b>	<b>-3,7</b>	<b>14,0</b>
<b>Summe sonstiges Ergebnis</b>	<b>-3,6</b>	<b>14,9</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-1.115,7</b>	<b>-1.648,6</b>
davon nicht beherrschende Anteile	-7,2	11,2
hiervon aus fortgeführten Geschäftsbereichen	-7,2	11,2
hiervon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,0	0,0
davon Eigentümer des Mutterunternehmens	-1.108,5	-1.659,8
hiervon aus fortgeführten Geschäftsbereichen	-1.108,5	-1.646,3
hiervon aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	0,0	-13,5

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte.

\*\* Die Werte der Berichtsperiode für das 1. Halbjahr 2014 waren Gegenstand des Prüfverfahrens der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR), welches nunmehr seitens der FMA fortgesetzt wird.



## II. Konzern-Bilanz

in EUR Mio.

	Note	30.6.2015	31.12.2014*
<b>VERMÖGENSWERTE</b>			
Barreserve		2.116,9	2.365,3
Forderungen an Kreditinstitute	(20)	4.564,3	3.938,5
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kreditinstituten	(22)	-675,1	-837,2
Forderungen an Kunden	(21)	8.411,0	8.739,1
Kreditrisikovorsorgen gegenüber Kunden	(22)	-5.947,2	-5.984,3
Derivative Finanzinstrumente	(23)	755,2	956,3
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	(24)	474,4	489,2
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	(25)	674,1	1.106,1
Anteile an at equity bewerteten Unternehmen		2,0	2,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	(26)	791,5	789,6
Sachanlagen		42,3	42,8
Ertragsteueransprüche		40,7	44,8
davon laufende Ertragsteueransprüche		39,4	20,7
davon latente Ertragsteueransprüche		1,4	24,1
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	(27)	83,5	99,8
Sonstige Vermögenswerte		279,5	309,3
Kreditrisikovorsorgen für sonstige Vermögenswerte	(22)	-34,8	-30,6
<b>Vermögenswerte gesamt</b>		<b>11.578,3</b>	<b>12.030,8</b>
<b>EIGENKAPITAL UND SCHULDEN**</b>			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(28)	3.517,7	2.845,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(29)	1.524,1	1.575,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	(30)	8.851,1	8.750,8
Derivative Finanzinstrumente	(31)	572,9	789,8
Rückstellungen	(32)(22)	712,1	1.445,9
Ertragsteuerverpflichtungen		31,9	33,3
davon laufende Ertragsteuerverpflichtungen		29,2	30,4
davon latente Ertragsteuerverpflichtungen		2,7	2,8
Verbindlichkeiten i.Z.m. zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	(33)	6,0	4,1
Sonstige Schulden	(34)	207,1	130,4
Nachrangkapital	(35)	1.972,2	1.155,4
Hybridkapital	(36)	0,0	0,4
Negatives Eigenkapital		-5.816,7	-4.700,1
davon Eigentümer des Mutterunternehmens		-6.329,6	-5.221,1
davon nicht beherrschende Anteile		512,9	521,0
<b>Eigenkapital und Schulden gesamt</b>		<b>11.578,3</b>	<b>12.030,8</b>

\* Die Werte der Berichtsperiode für das 1. Halbjahr 2014 waren Gegenstand des Prüfverfahrens der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR), welches nunmehr seitens der FMA fortgesetzt wird.

\*\* Die vom Moratorium umfassten Verbindlichkeiten werden weiterhin unter Berücksichtigung der Währung sowie Zinsen bilanziell erfasst. Eine mögliche Gläubigerbeteiligung bzw. die Höhe und der Zeitpunkt der Bedienung wird von der Abwicklungsbehörde (FMA) in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechtes gemäß BaSAG festgelegt werden.

### III. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

in EUR Mio.

	Gezeichnetes Kapital	Partizipationskapital	Kapitalrücklagen	Available-for-Sale-Rücklage	Währungsrücklage	Kumuliertes Ergebnis	Eigentümer des Mutterunternehmens	Nicht beherrschende Anteile	Gesamt
<b>Eigenkapital 1.1.2015</b>	<b>2.354,7</b>	<b>1.139,5</b>	<b>0,0</b>	<b>-18,8</b>	<b>9,9</b>	<b>-8.706,4</b>	<b>-5.221,1</b>	<b>521,0</b>	<b>-4.700,1</b>
Kapitalerhöhungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gewinnausschüttungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,9	-0,9
Gesamtergebnis	0,0	0,0	0,0	2,6	-5,8	-1.105,4	-1.108,5	-7,2	-1.115,7
Periodenergebnis nach Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1.105,5	-1.105,5	-6,6	-1.112,1
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0	0,0	2,6	-5,8	0,1	-3,1	-0,6	-3,6
Sonstige Veränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Negatives Eigenkapital 30.6.2015</b>	<b>2.354,7</b>	<b>1.139,5</b>	<b>0,0</b>	<b>-16,1</b>	<b>4,1</b>	<b>-9.811,8</b>	<b>-6.329,6</b>	<b>512,9</b>	<b>-5.816,7</b>

in EUR Mio.

	Gezeichnetes Kapital	Partizipationskapital	Kapitalrücklagen	Available-for-Sale-Rücklage	Währungsrücklage	Kumuliertes Ergebnis	Eigentümer des Mutterunternehmens	Nicht beherrschende Anteile	Gesamt
<b>Eigenkapital 1.1.2014</b>	<b>1.669,1</b>	<b>1.139,5</b>	<b>250,0</b>	<b>-27,3</b>	<b>-104,2</b>	<b>-1.586,0</b>	<b>1.341,1</b>	<b>517,7</b>	<b>1.858,8</b>
Kapitalerhöhungen	750,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	750,0	0,0	750,0
Gewinnausschüttungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-11,8	-11,8
Gesamtergebnis	0,0	0,0	0,0	10,3	2,0	-1.672,1	-1.659,8	11,2	-1.648,6
Periodenergebnis nach Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1.673,0	-1.673,0	9,5	-1.663,5
Sonstiges Ergebnis	0,0	0,0	0,0	10,3	2,0	0,9	13,2	1,8	14,9
Sonstige Veränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,2	-0,2
<b>Eigenkapital 30.6.2014</b>	<b>2.419,1</b>	<b>1.139,5</b>	<b>250,0</b>	<b>-17,0</b>	<b>-102,3</b>	<b>-3.258,1</b>	<b>431,2</b>	<b>516,9</b>	<b>948,2</b>

## IV. Konzern-Geldflussrechnung (Cashflow Statement)

in EUR Mio.

	2015	2014
<b>Periodenergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	<b>-1.112,1</b>	<b>-1.644,6</b>
<b>Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>	<b>0,0</b>	<b>-18,9</b>
<b>Periodenergebnis nach Steuern</b>	<b>-1.112,1</b>	<b>-1.663,5</b>
<b>Im Ergebnis enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit:</b>		
Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften	0,0	0,0
Ergebnis aus Anwendung HaaSanG	1.709,0	0,0
Abschreibungen, Zuschreibungen auf Sachanlagen und finanzielle Vermögenswerte	23,2	47,2
Finanzanlagen	0,0	1,8
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	23,1	45,4
Auflösung/Dotierung von Kreditrisikovorsorgen	-179,5	167,3
Auflösung/Dotierung von Rückstellungen	-720,6	1.431,3
Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Sachanlagen und finanziellen Vermögenswerten	-2,0	-5,6
Finanzielle Vermögenswerte	-1,1	-5,0
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-0,9	-0,6
<b>Zwischensumme</b>	<b>-282,0</b>	<b>-23,3</b>
<b>Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:</b>		
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	-316,3	1.401,3
Finanzielle Vermögenswerte	448,7	131,7
Handelsaktiva	0,0	8,6
Sonstige Vermögenswerte	236,4	-64,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	-263,9	-762,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	100,3	-909,7
Handelsspassiva	0,0	0,0
Rückstellungen	-13,2	-36,5
Sonstige Schulden aus operativer Geschäftstätigkeit	-139,2	61,9
<b>Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>-229,2</b>	<b>-192,2</b>
Einzahlungen aus der Veräußerung von:	37,5	18,5
Finanziellen Vermögenswerten und Beteiligungen	1,1	11,4
Sachanlagen, Investment Properties, Operate Lease und immateriellen Vermögenswerten	36,3	7,1
Auszahlungen für den Erwerb von:	-41,6	-35,5
Finanziellen Vermögenswerten und Beteiligungen	0,0	-5,3
Sachanlagen, Investment Properties, Operate Lease und immateriellen Vermögenswerten	-41,6	-30,2
Einzahlungen/Auszahlungen aus dem Verkauf von Tochterunternehmen	0,0	0,2
Auszahlungen für den Erwerb von Tochterunternehmen	0,0	-0,2
Sonstige Veränderungen	0,4	-21,1
<b>Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3,8</b>	<b>-38,0</b>
Kapitaleinzahlungen/Auszahlungen	0,0	750,0
Nachrangkapital und sonstige Finanzierungstätigkeiten	-8,3	61,6
Dividendenzahlungen	-0,9	-11,8
davon gezahlte Dividende an Eigentümer des Mutterunternehmens	0,0	0,0
davon gezahlte Dividende an nicht beherrschende Anteile	-0,9	-11,8
<b>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-9,2</b>	<b>799,8</b>

in EUR Mio.

	2015	2014
<b>Zahlungsströme für Steuern, Dividenden und Zinsen</b>	<b>4,4</b>	<b>-196,4</b>
Gezahlte Ertragsteuern	0,0	-0,2
Gezahlte Zinsen	-225,4	-425,4
Erhaltene Dividenden	0,0	0,3
Erhaltene Zinsen	229,8	228,9

in EUR Mio.

	2015	2014
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)</b>	<b>2.365,3</b>	<b>2.312,7</b>
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-229,2	-192,2
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-3,8	-38,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-9,2	799,8
Effekte aus Wechselkursänderungen	-6,3	0,3
<b>Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (30.6.)</b>	<b>2.116,8</b>	<b>2.882,7</b>

## V. Anhang (Notes) zum Konzernzwischenabschluss

### Grundlagen der Konzernrechnungslegung

#### (1) Wichtige Ereignisse

Im 1. Halbjahr 2015 lag der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit auf der Vorbereitung des Portfolioabbaus gemäß GSA, auf der Erstellung des vorläufigen Abbauplans sowie auf der Schaffung der Bedingungen für den Vollzug des Verkaufs des SEE-Bankennetzwerks (Closing).

Im Zusammenhang mit der im Oktober 2014 gesetzlich festgelegten Deregulierung und Überführung der Heta in eine Abbaueinheit war die konzernweite Anpassung der Bewertungsparameter für die Bewertung der portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte und die konzernweite Anwendung dieser geänderten Parameter verbunden. Der Vorstand der Heta hatte das Abbauziel einer „geordneten, aktiven und bestmöglichen Verwertung“ mit der gesetzlichen Vorgabe des „möglichst raschen Portfolioabbaus“ abgewogen und danach einen Zeitraum von fünf Jahren für den Portfolioabbau als adäquat festgelegt. Als Zielabbauleistung wurde festgelegt, 80% der Assets bis 2018 abzubauen. Die Bewertungsparameter wurden daher an diese Vorgaben angepasst, sodass diese die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in illiquiden Märkten reflektierten. Aus der konzernweiten Bewertung von Krediten und Immobilien zum Stichtag 31. Dezember 2014, die im Juni 2015 final abgeschlossen werden konnte, resultierte insgesamt ein zusätzliches Abwertungsergebnis i.H.v. rund EUR -3,3 Mrd., welches im Konzernabschluss 2014 erfasst worden war. Zum Stichtag 30. Juni 2015 wurde die Bewertung aktualisiert, wobei die gleichen Parameter zur Anwendung gelangten.

Der Jahresabschluss der Heta Asset Resolution AG zum 31. Dezember 2014 und die dort enthaltene Bewertung war der Aufsatzpunkt für den vorläufigen Abbauplan nach GSA, der einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst. Der vorläufige Abbauplan wurde im 1. Halbjahr 2015 nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB/BWG erstmals erstellt, der finale Plan befindet sich derzeit in Ausarbeitung und wird im zweiten Halbjahr dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Im Plan werden die Verwertung der Vermögenswerte und die für den Portfolioabbau noch anfallenden Aufwendungen dargestellt. Auf der Passivseite werden keine Zins- oder Kapitalrückzahlungen der vom Moratorium umfassten Verbindlichkeiten geplant, stattdessen erfolgt aktivseitig ein Aufbau des Barbestandes. Der Plan unterstellt verschiedene Abbauszenarien, die Verwertung bzw. den Verkauf (i) auf Portfolioebene sowie (ii) auf Ebene der einzelnen Assets. Siehe dazu Note (3) Abbauplan nach GSA.

Das 1. Halbjahr 2015 war zudem von den intensiven Vorbereitungen rund um das Closing des Verkaufs des SEE-Netzwerks (HGAA) geprägt. Während dieser Phase gab es intensive interne Vorbereitungen sowie Gespräche sowohl auf operativer Ebene, insbesondere zwischen der Heta und der HGAA, als auch auf strategischer Ebene, insbesondere zwischen dem Käuferkonsortium und der Heta, sowie mit Vertretern des Bundesministerium für Finanzen (BMF), der FIMBAG und der Abwicklungsbehörde. Am 30. Juni 2015 erfolgte das sogenannte „Pre-Closing“, bei dem das Vorliegen und die Erfüllung von allen wesentlichen vereinbarten Closing-Bedingungen durch die Parteien bestätigt wurden. Der endgültige Vollzug des Verkaufs (Closing) erfolgte am 17. Juli 2015. Siehe dazu Note (52.4) Closing des Verkaufsvertrages zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

Am 29. Juni 2015 erfolgte der Abschluss eines Term Sheets über die Finanzierung und Eigenkapitalausstattung des ehemaligen italienischen Konzernunternehmens, Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI), durch die Republik Österreich, die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) und die Heta. Gemäß dieser Vereinbarung führte die HBI-BH der HBI EUR 196 Mio. Liquidität (EUR 100 Mio. Kapital, EUR 96 Mio. nachrangiges Darlehen) zu. Die Heta wird im Gegenzug einen Neukredit i.H.v. EUR 100 Mio. zur Finanzierung von Abflüssen von Kundeneinlagen bereitstellen und auf insgesamt bis zu EUR 630 Mio. an bestehenden Forderungen verzichten, wovon der Verzicht auf einen Teilbetrag von EUR 280 Mio. noch im 1. Halbjahr 2015 durchgeführt wurde. Als Gegenleistung für diesen Forderungsverzicht hat die HBI-BH zugesagt, im Rahmen einer Besse-  
rungsvereinbarung, der Heta jeden finanziellen Vorteil bis zur Höhe der von der Heta ausgesprochenen Verzichte an die Heta herauszugeben. Zur Absicherung der Ansprüche der Heta verpflichtete sich die HBI-BH ihre Anteile an der HBI zugunsten der Heta zu verpfänden. Siehe dazu Note (52.2) Einigung mit Bund und HBI-Bundesholding AG betreffend die Kapitalisierung und Liquiditätsausstattung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte ein vollständiger Wechsel des Vorstands der Konzernobergesellschaft sowie Arbeiten zur Anpassung der ehemals für eine Banksteuerung ausgerichteten internen Struktur hin zu einem auf eine reine Abbaueinheit fokussierten Geschäftsmodell. Mit dieser internen Strukturveränderung sind die Voraussetzungen geschaffen, die vorgegebene Portfolioreduktion auf operativer Ebene zügig umzusetzen.

Am 3. Juli 2015 (Veröffentlichung erfolgte am 28. Juli 2015) hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) das HaaSanG und die auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Verordnung der FMA (HaaSanV) zur Gänze und ohne Nennung einer Reparaturfrist aufgehoben. Die im Jahr 2014 als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1,6 Mrd. (Nominale) wurden wieder eingebucht und die zum 31. Dezember 2014 im Zusammenhang mit dem erstin-

stanzlichen Urteil des Landgerichts München I (im Rahmen des BayernLB EKEG-Verfahren) vom 8. Mai 2015 gebildeten Rückstellungen entsprechend aufgelöst. Insgesamt ergibt sich zum 30. Juni 2015 eine negative Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung und damit auch auf das Eigenkapital der Heta von rund EUR 0,8 Mrd. (Nominale) zuzüglich Zinsansprüche der Nachranggläubiger. Für weiterführende Informationen dazu siehe Note (51.3) Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank.

Am 7. Juli 2015 gaben sowohl das österreichische als auch das bayerische Finanzministerium bekannt, dass eine grundsätzliche Einigung zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern bestehe, bei Vorliegen der im Memorandum of Understanding (MoU) genannten Voraussetzungen, einen „Generalvergleich“ (= MoU-Umsetzungsvereinbarung) zu schließen. Für weiterführende Informationen dazu siehe Note (52.1) Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern.

## (2) Anzuwendende Rechnungslegungsgrundsätze

Der vorliegende Konzernzwischenabschluss der Heta zum 30. Juni 2015 wurde in Übereinstimmung mit IFRS, so wie diese in der EU für die Zwischenberichterstattung anzuwenden sind (IAS 34), aufgestellt. Der verkürzte Konzernzwischenabschluss beinhaltet nicht alle Informationen und Anhangsangaben, die im Konzernabschluss verlangt werden. Daher ist der Konzernzwischenabschluss in Verbindung mit dem zuletzt veröffentlichten Konzernabschluss per 31. Dezember 2014 zu lesen.

Der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2015, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt wurde, wurde weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch den Abschlussprüfer unterzogen. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden – unverändert gegenüber dem 31. Dezember 2014 – sowohl die Gone-Concern-Prämisse sowie die Vorgaben des GSA und des BaSAG berücksichtigt, soweit diese im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS/IFRS) stehen.

In diesem Konzernzwischenabschluss wurden, sofern im Folgenden nicht anders dargestellt, die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Berechnungsmethoden angewandt wie im letzten veröffentlichten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014, es sei denn, es wurden Standards, Änderungen und Interpretationen angewandt, die für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2015 beginnen, gültig sind.

Im Konzernzwischenabschluss werden die am Bilanzstichtag bereits verpflichtend anzuwendenden IFRS berücksichtigt. Folgende neue bzw. geänderte Standards und Interpretationen nach IFRS/IAS, die vom IASB erlassen und von der EU übernommen wurden, sind 2015 erstmals anzuwenden:

Standard	Bezeichnung		verbindliche Anwendung für Geschäftsjahr
IAS 19	Leistungen an Arbeitnehmer	Arbeitnehmerbeiträge	2015
Sammelstandard	IFRS Dezember 2013 (Verbesserung 2010-2012)	Jährliche Verbesserung IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 7, IAS 16/IAS 38, IAS 24	2015
Sammelstandard	IFRS Dezember 2013 (Verbesserung 2011-2013)	Jährliche Verbesserung IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13, IAS 40	2015
IFRIC 21	Abgaben		2015

Im Vergleich zum Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 gab es keine wesentlichen Änderungen der Bilanzierungsgrundsätze, die aus der Anwendung neuer oder geänderter Standards resultieren.

Im Konzernzwischenabschluss werden die Beträge grundsätzlich in Millionen Euro (EUR Mio.) angegeben, die Darstellungswährung ist der Euro (EUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

## (3) Abbauplan nach GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Festzuhalten ist, dass der Abbauplan nach GSA vom Abwicklungsplan nach BaSAG zu unterscheiden ist, der von der Abwicklungsbehörde zu erstellen ist und für die Abwicklung der Heta nach BaSAG maßgeblich sein wird. Dennoch besteht die gesetzliche Pflicht der Heta, einen Abbauplan nach GSA zu erstellen.

Der vorläufige Abbauplan der Heta enthält gemäß § 5 Abs. 2 GSA folgende Inhalte:

- eine Darstellung der Geschäfte und Verwertungsmaßnahmen die zum Portfolioabbau geplant sind,



- einen Zeitplan für die vollständige Verwertung der Vermögenswerte,
- periodische Aufstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich Kapitalflussrechnungen, Planbilanzen, Planerfolgsrechnungen und Liquiditätspläne und
- Angaben hinsichtlich des Risikomanagements, das den Abbauzielen Rechnung trägt.

Der vorläufige Abbauplan wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des UGB/BWG erstellt und bezieht sich auf das Einzelinstitut, die Heta Asset Resolution AG. Der Planungshorizont erstreckt sich bis 2020. Es ist geplant, den finalen Abbauplan dem Aufsichtsrat im 2. Halbjahr 2015 zur Genehmigung vorzulegen.

Im Plan werden ausschließlich die Verwertung der Vermögenswerte (Aktivseite) und die für den Portfolioabbau noch anfallenden Aufwendungen dargestellt. Aufgrund des derzeit geltenden Moratoriums werden auf der Passivseite weder Zins- noch Kapitalrückzahlungen gezeigt, stattdessen wird aktivseitig ein Aufbau des Barbestandes unterstellt. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 im Juni 2015, wurde der vorläufige Abbauplan überarbeitet und als Aufsattpunkt, die Werte des Jahresabschlusses 2014 eingestellt. Als Ziel-Abbauleistung wird unverändert von einer stetigen Reduktion der Aktivseite (exklusive Barmittelbestand) von rund 80 % bis Ende 2018 ausgegangen.

Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren vorgesehen; dies in Form von Einzel-, und verstärkt durch Package- bzw. Portfoliotransaktionen. Mit den Vorbereitungen zu den ersten Package- und Portfolioverkäufen wurde im 1. Halbjahr 2015 begonnen.

Die Planungsannahmen betreffend der Forderungen an die HBI und der HGAA wurden gesondert betrachtet, da diese von der Fristigkeit her voraussichtlich auch noch nach 2020 bestehen bleiben werden. Ebenso weisen einige performante Wohnbauförderungsdarlehen eine über den Planungszeitraum hinausgehende Fristigkeit aus. Eine Entscheidung darüber wie diese Geschäfte in den gesamten Abbauplan eingehen werden wurde noch nicht getroffen.

Kredite, die keine Ausfallmerkmale aufweisen (Performing Loans), sowie Wertpapiere, die eine kurze Restlaufzeit (bis 2020) haben, sollen durch reguläre Tilgung einbringlich gemacht werden, während solche mit längerer Restlaufzeit durch Platzierung auf dem Markt mittelfristig abgebaut werden sollen. Bei notleidenden Krediten sollen die zugrundeliegenden Sicherheiten nur mehr eingezogen werden, wenn mit einer unmittelbaren Veräußerung (innerhalb von 12 Monaten) gerechnet werden kann.

Gemäß § 6 GSA werden den Geschäftsleitern der Abbaueinheit Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat auferlegt. Diese erfolgen entweder regelmäßig in Form von Quartals- und Verwertungsberichten oder anlassbezogen in Form von Sonderberichten. Erste Abstimmungsgespräche mit der Abwicklungsbehörde zur vorläufigen Abbauplanung der Heta sind bereits erfolgt. Parallel zur Erstellung des Abbauplans nach GSA durch die Heta erstellt die Abwicklungsbehörde den Abwicklungsplan nach BaSAG, der die abschließende Bewertung nach § 57 BaSAG (zum Bewertungsstichtag 1. März 2015) darstellt.

#### **(4) Verwendung von Schätzungen**

Bei der Bewertung der im Konzernzwischenabschluss angegebenen wesentlichen Finanzinformationen, die für ein Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich sind, wurde sichergestellt, dass die resultierenden Informationen gemäß IAS 34 verlässlich geschätzt wurden. Für nähere Informationen zur Ermessensentscheidung von Rechnungslegungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf Note (6) des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014.

#### **(5) Konsolidierungskreis**

In den Konzernzwischenabschluss sind – inklusive der Heta Asset Resolution AG – 15 (31. Dezember 2014: 15) inländische und 63 (31. Dezember 2014: 63) ausländische Gesellschaften einbezogen:

	2015		2014	
	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung
<b>Stand zum Beginn der Periode (1.1.)</b>	<b>74</b>	<b>4</b>	<b>84</b>	<b>2</b>
In der Berichtsperiode neu einbezogen	0	0	9	2
In der Berichtsperiode verschmolzen	0	0	0	0
In der Berichtsperiode ausgeschieden	0	0	-19	0
Umgliederung	0	0	0	0
<b>Stand zum Ende der Periode (30.6/31.12.)</b>	<b>74</b>	<b>4</b>	<b>74</b>	<b>4</b>
davon inländische Unternehmen	13	2	13	2
davon ausländische Unternehmen	61	2	61	2

### (6) Anpassung Vorjahreswerte

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Vergleichsperiode des Vorjahrs (1. Jänner bis 30. Juni 2014) wurde gemäß IFRS 5 angepasst, da im Oktober 2014 die Tochtergesellschaften HGAA und HBI aus dem Konzern abgegangen sind.

Das Periodenergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen der beiden abgegangenen Gesellschaften wurde in das Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen umgliedert. Analog zur Anpassung der Erfolgsrechnung wurden auch die jeweiligen Anhangsangaben angepasst.

in EUR Mio.

	Veröffentlichter	Angepasster	
	Konzernabschluss	Konzernabschluss	
	1.1. -	IFRS 5	1.1. -
	30.6.2014		30.6.2014
Zinsen und ähnliche Erträge	467,5	-175,9	291,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-294,4	47,3	-247,1
<b>Nettozinsergebnis</b>	<b>173,1</b>	<b>-128,5</b>	<b>44,6</b>
Provisionserträge	39,5	-36,5	3,0
Provisionsaufwendungen	-18,6	3,9	-14,6
<b>Provisionsergebnis</b>	<b>21,0</b>	<b>-32,6</b>	<b>-11,7</b>
Gewinn/Verlust aus Finanzinstrumenten, nicht erfolgswirksam zum beizuleg. Zeitwert bewertet	7,5	-2,2	5,4
Handelsergebnis	7,2	-3,7	3,5
Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting)	1,7	0,0	1,7
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss	39,6	0,0	39,6
Operatives Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	10,4	0,1	10,5
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-1.454,1	5,0	-1.449,1
<b>Betriebserträge</b>	<b>-1.193,6</b>	<b>-161,9</b>	<b>-1.355,4</b>
Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte	-246,4	72,8	-173,6
davon fin. Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	-245,1	72,5	-172,6
davon fin. Vermögenswerte – available for sale	-1,4	0,4	-1,0
davon fin. Vermögenswerte – held to maturity	0,0	0,0	0,0
Wertminderung auf nicht-finanzielle Vermögenswerte	-24,0	0,7	-23,3
<b>Betriebserträge nach Wertminderung</b>	<b>-1.464,0</b>	<b>-88,3</b>	<b>-1.552,3</b>
Personalaufwand	-104,1	55,4	-48,7
Andere Verwaltungsaufwendungen	-83,9	48,8	-35,0
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-16,3	10,5	-5,8
<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>-204,3</b>	<b>114,7</b>	<b>-89,5</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-1.668,3</b>	<b>26,4</b>	<b>-1.641,9</b>
Ergebnis aus at equity bewerteten Unternehmen	0,0	0,0	0,0
<b>Periodenergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	<b>-1.668,3</b>	<b>26,4</b>	<b>-1.641,9</b>
Ertragsteuern	4,8	-7,5	-2,7
<b>Periodenergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	<b>-1.663,5</b>	<b>18,9</b>	<b>-1.644,6</b>
<b>Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>	<b>0,0</b>	<b>-18,9</b>	<b>-18,9</b>
<b>Periodenergebnis nach Steuern</b>	<b>-1.663,5</b>	<b>0,0</b>	<b>-1.663,5</b>

## Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

### (7) Segmentberichterstattung

Die Grundlage für die Segmentberichterstattung bildet der Standard IFRS 8 „Geschäftssegmente“. Die Segmentberichterstattung basiert dabei auf den Informationen, die dem Konzernvorstand (Hauptentscheidungsträger gemäß IFRS 8.7), laufend zur Verfügung gestellt werden (sogenannter „Management Approach“). Die Segmentstruktur kann daher von der in der Erfolgsrechnung dargestellten Gliederung abweichen. Basis für die Segmentberichterstattung ist hierbei die Geschäftsstruktur der Heta.

Im Zuge der in 2014 erfolgten Umwandlung der Gesellschaft in eine Abbaueinheit nach GSA und dem damit zwingend erforderlichen Verkauf der HGAA sowie dem Verkauf der italienischen Tochterbank HBI haben sich die Bestandteile der Heta-Gruppe wesentlich verändert. Dies führt u.a. dazu, dass auf der einen Seite einzelne Konzernsegmente wegfallen und auf der anderen Seite bisherige Segmente umgestaltet wurden.

Die dem Geschäftssegment „SEE-Netzwerk“ gewidmeten (mittlerweile ehemaligen) Konzerneinheiten bestehen aus den Bank- und Leasingeinheiten in den Ländern Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina sowie den Banken in Serbien und Montenegro sowie einer inländischen Steuerholding mit Bankkonzession. Das Geschäftssegment „SEE-Netzwerk“ wurde im Zuge der Verschwesterung Ende Oktober 2014 an die FIMBAG abgegeben, damit auch entkonsolidiert und ist seit diesem Zeitpunkt kein Bestandteil der Heta-Gruppe mehr. Im Segment „Hypo Italien“ wird die (ehemalige) italienische Banktochter HBI abgebildet, die im Oktober 2014 an die konzernfremde HBI-BH übertragen wurde.

Das Segment „Holding“ besteht aus der Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut), den Minderheitengesellschaften HBInt Credit Management Ltd. und Norica Investment Ltd., der Immobiliengesellschaft Centrice Real Estate GmbH, in der das Performing-Real-Estate-Portfolio gebündelt wurde, sowie Beteiligungen, die den Bereichen Tourismus und Real Estate zugeordnet sind.

Im Segment „Asset Resolution“ sind all jene Konzern-Leasinggesellschaften zusammengefasst, die in den Ländern Kroatien, Deutschland, Österreich, Ungarn, Mazedonien, Montenegro, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Italien tätig sind. Des Weiteren werden in diesem Segment problembehaftete Abbauportfolios ausgewiesen, die aus dem SEE-Bankennetzwerk in Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Slowenien, Serbien und Kroatien herausgelöst und dem Abbau zugeordnet worden waren.

Der Bereich „Konsolidierung“ inkludiert Effekte aus der Konsolidierung zwischen den verschiedenen Geschäftssegmenten.

Die Darstellung der Segmentberichterstattung entspricht jener Darstellung, die seit der Abgabe des SEE-Netzwerkes und der HBI intern dem Vorstand der Konzernobergesellschaft berichtet wird. Hinsichtlich der Vergleichszahlen für 2014 erfolgte ebenfalls eine Anpassung an dieses Berichtsformat.

#### 7.1. SEE-Netzwerk

Das SEE-Netzwerk ist mit der Verschwesterung im Oktober 2014 an die FIMBAG übertragen worden und ist seither nicht mehr im Konsolidierungskreis der Heta-Gruppe.

#### 7.2. Hypo Italien

Die Hypo Italien ist mit der Verschwesterung im Oktober 2014 an die HBI-Bundesholding übertragen worden und ist seither nicht mehr im Konsolidierungskreis der Heta-Gruppe.

#### 7.3. Asset Resolution

Für das 1. Halbjahr 2015 wird im Segment Asset Resolution ein Verlust i.H.v. EUR -64,7 Mio. ausgewiesen. Der Verlust resultiert vor allem aus negativen Effekten im Zusammenhang mit dem Kursanstieg des Schweizer Franken gegenüber dem Euro. Das Nettozinsergebnis ist mit EUR -6,8 Mio. negativ und ist deutlich unter dem Vorjahreswert (EUR 40,2 Mio.), was hauptsächlich auf verminderte Zinseinnahmen infolge des Rückgangs des Anteils von performing loans und zum Teil auch auf geringere Unwinding-Effekte zurückzuführen ist. In den ersten sechs Monaten konnten im Segment Asset Resolution Risikovorsorgen i.H.v. EUR 30,7 Mio. aufgelöst werden (30. Juni 2014: EUR -140,7 Mio.), wogegen es zu einem Abwertungsbedarf von Repossessed Assets und Investment Properties i.H.v. EUR -7,8 Mio. (30. Juni 2014: EUR -19,7 Mio.) gekommen ist.

Die Bilanzsumme im Segment Asset Resolution liegt per 30. Juni 2015 bei EUR 1.937,1 Mio. und ist somit deutlich unter dem Vorjahreswert (30. Juni 2014: EUR 4.809,6 Mio.), was zum Großteil auf die Abwertungen zurückzuführen ist, welche im Zuge des Asset Quality Reviews (AQR) per 31. Dezember 2014 erfasst wurden. Der deutliche Anstieg der Kundenverbindlichkeiten resultiert aus der Umgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft Heta Asset Resolution AG, die

mit der Rückgabe der Banklizenz im Oktober 2014 kein Kreditinstitut mehr ist. Diese Verbindlichkeiten wurden fortan im Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden dargestellt.

#### 7.4. Holding

Im Segment Holding beläuft sich der Verlust per 30. Juni 2015 auf EUR -1.062,1 Mio. Haupttreiber des Ergebnisses ist der Posten Sonstiges Ergebnis mit EUR -1.130,4 Mio., welches fast zur Gänze durch Sondereffekte erklärt werden kann. Das Ergebnis aus HaaSanG wird in der Segmentberichterstattung nicht gesondert, sondern im sonstigen Ergebnis ausgewiesen. Kompensiert mit der Auflösung der im Vorjahr gebildeten Rückstellung, welche auf Basis des erstinstanzlichen Urteils zum BayernLB EKEG-Verfahren erfasst wurde, wird das sonstige Ergebnis dieses Segments mit EUR -822,5 Mio., durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Juli 2015, mit der das HaaSanG als nicht verfassungskonform aufgehoben wurde, belastet. Darüber hinaus werden im sonstigen Ergebnis, das im Zusammenhang mit dem Verkauf des SEE-Netzwerks an die Republik Österreich zu entrichtende Haftungsentgelt i.H.v. EUR 145,5 Mio. sowie zusätzliche Risikovorsorgen i.H.v. EUR 75,0 Mio. für den vertraglich vereinbarten Brush eines Retail-Portfolios der HGAA von EUR 100,0 Mio., das an die Heta übertragen werden soll, abgebildet.

Das Handelsergebnis i.H.v. EUR -92,2 Mio. enthält die fremdwährungsindizierte Veränderung von Marktwerten aus Derivatgeschäften der Heta Asset Resolution AG, die im Zusammenhang mit der Kursänderung des Schweizer Franken entstanden ist. Dem gegenüber stehen positive Effekte in der Fair Value Option von EUR 64,0 Mio. welche hauptsächlich auf die Bewertung eigener Emissionen zurückzuführen sind, die am 30. Juni 2015 erneut einen deutlich niedrigeren Kurswert aufwiesen. Im 1. Halbjahr konnten EUR 101,1 Mio. Risikovorsorgen aufgelöst werden, wovon EUR 123,4 Mio. auf die Bewertung der Kreditlinien an die HBI entfallen.

Das Segmentvermögen beträgt per 30. Juni 2015 EUR 7.582,1 Mio. und liegt damit rund EUR 2.962,2 Mio. unter dem Vorjahresvermögen (30. Juni 2014: EUR 10.544,2 Mio.). Der starke Rückgang ist größtenteils auf die Abwertungen, die per 31. Dezember 2014 im Zuge des AQR erfasst wurden, zurückzuführen.

#### 7.5. Konsolidierung

In diesem Segment werden die Konsolidierungseffekte zwischen den einzelnen Geschäftssegmenten gezeigt. Im Vorjahr war dieses Segment des Weiteren belastet durch die Rückstellung, die für den erwarteten Veräußerungsverlust aus der Abgabe der HBI und des SEE-Netzwerks gebildet wurde.

## 7.6. Segmentdarstellung

in EUR Mio.

Periode 1.1. - 30.6.2015	SEE- Netzwerk*	Hypo Italien*	Holding	Asset Resolution	IFRS 5 Um- gliederung	Konsoli- dierung	Heta Gruppe
<b>Betriebserträge</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-1.110,0</b>	<b>-53,5</b>	<b>0,0</b>	<b>5,8</b>	<b>-1.157,7</b>
Nettozinsergebnis	0,0	0,0	30,1	-6,8	0,0	11,9	35,2
Provisionsergebnis	0,0	0,0	-9,7	-0,3	0,0	-0,1	-10,1
Sonstiges Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	0,0	0,0	-1.130,4	-46,4	0,0	-6,1	-1.182,8
<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-52,0</b>	<b>-34,7</b>	<b>0,0</b>	<b>6,9</b>	<b>-79,8</b>
Operatives Ergebnis (vor Risikovorsorgen)	0,0	0,0	-1.162,0	-88,2	0,0	12,7	-1.237,5
Wertminderung finanzieller Vermögenswerte	0,0	0,0	101,1	30,7	0,0	3,0	134,8
Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte	0,0	0,0	0,0	-7,8	0,0	-0,9	-8,7
<b>Segmentergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-1.062,1</b>	<b>-64,7</b>	<b>0,0</b>	<b>14,7</b>	<b>-1.112,1</b>
<b>Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Segmentergebnis nach Steuern</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-1.062,1</b>	<b>-64,7</b>	<b>0,0</b>	<b>14,7</b>	<b>-1.112,1</b>
<b>Segmentvermögen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>7.582,1</b>	<b>1.937,1</b>	<b>0,0</b>	<b>2.059,1</b>	<b>11.578,3</b>
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	3.765,8	4.957,6	0,0	-312,4	8.411,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0	1.958,6	3.997,4	0,0	-4.431,9	1.524,1
davon konzerninterne Verbindlichkeiten	0,0	0,0	459,9	3.972,0	0,0	-4.431,9	0,0

\*Das SEE-Netzwerk und Hypo Italien sind mit Oktober 2014 aus der Heta ausgeschieden.

in EUR Mio.

Periode 1.1. - 30.6.2014	SEE- Netzwerk	Hypo Italien	Holding	Asset Resolution	IFRS 5 Um- gliederung	Konsoli- dierung	Heta Gruppe
<b>Betriebserträge</b>	<b>146,3</b>	<b>31,0</b>	<b>72,2</b>	<b>25,1</b>	<b>-177,3</b>	<b>-1.452,8</b>	<b>-1.355,4</b>
Nettozinsergebnis	113,4	30,2	2,1	40,2	-143,6	2,3	44,6
Provisionsergebnis	31,3	2,9	-8,3	-3,2	-34,2	-0,1	-11,7
Sonstiges Ergebnis (inkl. Finanzergebnis)	1,6	-2,1	78,5	-11,9	0,5	-1.455,0	-1.388,4
<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>-112,0</b>	<b>-21,6</b>	<b>-71,1</b>	<b>-30,6</b>	<b>133,6</b>	<b>12,2</b>	<b>-89,5</b>
Operatives Ergebnis (vor Risikovorsorgen)	34,3	9,4	1,1	-5,5	-43,7	-1.440,7	-1.445,0
Wertminderung finanzieller Vermögenswerte	-38,3	-34,2	-35,3	-140,7	72,5	2,4	-173,6
Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte	-0,5	-0,4	-1,6	-19,7	0,8	-2,0	-23,3
<b>Segmentergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	<b>-4,3</b>	<b>-17,9</b>	<b>-36,5</b>	<b>-168,1</b>	<b>22,3</b>	<b>-1.439,9</b>	<b>-1.644,6</b>
<b>Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-22,3</b>	<b>3,3</b>	<b>-18,9</b>
<b>Segmentergebnis nach Steuern</b>	<b>-4,3</b>	<b>-17,9</b>	<b>-36,5</b>	<b>-168,1</b>	<b>0,0</b>	<b>-1.436,7</b>	<b>-1.663,5</b>
<b>Segmentvermögen</b>	<b>8.451,3</b>	<b>2.628,1</b>	<b>10.544,2</b>	<b>4.809,6</b>	<b>n/a*</b>	<b>-1.279,8</b>	<b>25.153,4</b>
Forderungen an Kunden	6.007,7	2.446,9	4.091,0	5.342,8	n/a*	-81,2	17.807,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.865,3	365,3	1.557,4	25,5	n/a*	-93,6	5.719,9
davon konzerninterne Verbindlichkeiten	111,2	13,3	0,0	1,5	n/a*	-1,5	124,5

\* Vorjahr: Die Spalte „IFRS 5 Umgliederung“ wird dazu verwendet, das laufende Ergebnis des aufgegebenen Geschäftsbereiches (Segment SEE-Netzwerk und Hypo Italien) vom laufenden Ergebnis in das Periodenergebnis nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen überzuleiten. In der Segmentberichterstattung an den Konzernvorstand wurde das laufende Ergebnis der endkonsolidierten Gesellschaften nicht im Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, sondern im laufenden Ergebnis ausgewiesen. Laut Standard muss eine Anpassung der Gewinn- und Verlustrechnung, nicht jedoch der Bilanz, erfolgen.



**(8) Zinsen und ähnliche Erträge**

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*
<b>Zinserträge</b>	<b>275,5</b>	<b>267,7</b>
aus Forderungen an Kreditinstitute	8,2	39,4
aus Forderungen an Kunden	105,8	108,2
aus Erträgen aus Schuldverschreibungen, öffentlichen Schuldtiteln und anderen festverzinslichen Wertpapieren	77,8	17,1
aus derivativen Finanzinstrumenten, netto	82,5	100,3
Übrige Zinserträge	1,2	2,7
<b>Laufende Erträge</b>	<b>11,6</b>	<b>23,9</b>
aus Finanzierungsleasing	11,6	23,9
<b>Gesamt</b>	<b>287,1</b>	<b>291,7</b>

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte.

**(9) Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*
<b>Zinsaufwendungen</b>	<b>-225,4</b>	<b>-220,7</b>
für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-56,7	-48,4
für Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-30,0	-31,3
für verbrieftete Verbindlichkeiten	-100,6	-115,7
für Nachrangkapital	-29,6	-26,0
aus derivativen Finanzinstrumenten, netto	0,0	0,8
für sonstige Schulden	-8,5	-0,1
<b>Zinsähnliche Aufwendungen</b>	<b>-26,4</b>	<b>-26,4</b>
<b>Gesamt</b>	<b>-251,8</b>	<b>-247,1</b>

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte.

**(10) Provisionserträge**

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*
Kreditgeschäft	0,8	2,4
Wertpapier- und Depotgeschäft	0,0	0,0
Girogeschäft inklusive Zahlungsverkehr	0,0	0,1
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	0,4	0,4
<b>Gesamt</b>	<b>1,2</b>	<b>3,0</b>

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte.

**(11) Provisionsaufwendungen**

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*
Kreditgeschäft	-10,2	-13,5
Wertpapier- und Depotgeschäft	-0,2	-0,4
Girogeschäft inklusive Zahlungsverkehr	-0,1	-0,2
Sonstiges Dienstleistungsgeschäft	-0,7	-0,6
<b>Gesamt</b>	<b>-11,2</b>	<b>-14,6</b>

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte

Unter den Provisionsaufwendungen wird auch das Haftungsentgelt für die Übernahme einer EUR 200 Mio.-Bürgschaft durch die Republik Österreich i.H.v. EUR -9,9 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014: EUR -9,9 Mio.) ausgewiesen.

**(12) Gewinn und Verlust aus Finanzinstrumenten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – available for sale	0,8	3,6
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – held to maturity	0,0	0,0
Ergebnis aus fin. Vermögenswerten – at cost	0,3	1,7
<b>Gesamt</b>	<b>1,1</b>	<b>5,4</b>

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte.

**(13) Ergebnis aus der Anwendung des HaaSanG**

in EUR Mio.

	30.6.2015
Erfassung von nachrangigen Verbindlichkeiten	-824,6
Erfassung von Verbindlichkeiten gegenüber BayernLB	-884,4
<b>Gesamtsumme</b>	<b>-1.709,0</b>

Die 2014 als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten von rund EUR 1,6 Mrd. (Nominale) wurden auf Grund des VfGH-Urteils vom 3. Juli 2015 mit EUR 1.709,0 Mio. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) wieder als Verbindlichkeiten in der Bilanz zum 30. Juni 2015 erfasst. Siehe dazu Note (51.2) Urteil des Verfassungsgerichtshofs betreffend HaaSanG.

**(14) Handelsergebnis**

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*
Währungs- und zinsbezogene Geschäfte	-135,2	3,5
<b>Gesamt</b>	<b>-135,2</b>	<b>3,5</b>

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte

Im Handelsergebnis ist ein Ergebnis aus währungsbezogenen Geschäften i.H.v. EUR -182,6 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014: EUR 9,7 Mio.) enthalten, welches im Wesentlichen auf den Kursanstieg des Schweizer Franken in 2015 zurückzuführen ist.

**(15) Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit or loss**

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014
<b>Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten und damit verbundenen Derivativen</b>	<b>0,2</b>	<b>5,0</b>
aus Forderungen an Kunden und Kreditinstitute	0,2	1,2
aus Eigenkapitaltiteln	-0,2	-0,3
aus Schuldtiteln (Schuldverschreibungen)	0,2	4,2
aus öffentlichen Schuldtiteln	0,0	-0,1
<b>Ergebnis aus finanziellen Verbindlichkeiten und damit verbundenen Derivativen</b>	<b>63,9</b>	<b>34,4</b>
aus verbrieften Verbindlichkeiten	17,7	9,7
aus Nachrangkapital und sonstigen Verbindlichkeiten	46,2	24,7
<b>Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren</b>	<b>0,0</b>	<b>0,1</b>
<b>Gesamt</b>	<b>64,1</b>	<b>39,6</b>

**(16) Operatives Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien**

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*
Mieteinnahmen	26,7	24,8
Abschreibung	-12,9	-11,1
Übrige Aufwendungen	-2,1	-3,3
<b>Gesamt</b>	<b>11,8</b>	<b>10,5</b>

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte

**(17) Sonstiges betriebliches Ergebnis**

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*
Sonstige betriebliche Erträge	980,8	19,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-396,1	-1.468,6
<b>Gesamt</b>	<b>584,6</b>	<b>-1.449,1</b>
Ergebnis aus Operating-Leasing-Vermögen	1,0	0,9
Sonstige Mieterträge	0,1	0,1
Veräußerungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	0,0	-0,2
Ergebnis aus Rettungserwerben und Rückläufern aus dem Leasinggeschäft	-1,8	-0,3
Ergebnis aus der Bildung/Auflösung von sonstigen Rückstellungen	2,5	3,6
Sonstige Steueraufwendungen (inkl. Bankensteuer ohne Körperschaftsteuer)	-1,9	3,3
Ergebnis aus der Entkonsolidierung vollkonsolidierter Unternehmen	0,0	-1,0
Restrukturierungsaufwendungen	0,0	-1,4
Ergebnis aus zum Verkauf bestimmter Vermögenswerte und Abgangsgruppen	0,9	0,0
Übriges sonstiges Ergebnis	583,8	-1.454,1
davon Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen für drohende Inanspruchnahme durch Gläubiger	886,5	0,0
davon Schadenersatzleistungen	-70,3	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>584,6</b>	<b>-1.449,1</b>

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte.

Das Ergebnis aus zum Verkauf bestimmter Vermögenswerte und Abgangsgruppen resultiert u.a. aus der Bewertung zweier zur Veräußerung stehenden Hotels sowie aus dem Veräußerungsgewinn eines Flugzeuges.

Das Übrige sonstige Ergebnis enthält im 1. Halbjahr 2015 die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, welche für die drohende Inanspruchnahme von Gläubigern i.H.v. EUR 886,5 Mio. in 2014 gebildet wurden. Bedingt durch die bilanzielle Wiedererfassung der vom HaaSanG betroffenen Verbindlichkeiten, welche die laufende Erfolgsrechnung mit EUR -1.709,0 Mio. belastet hat, war die gebildete Rückstellung in voller Höhe aufzulösen. Für erwartete Schadenersatzleistungen wurde ein Betrag von EUR 70,3 Mio. den Rückstellungen zugeführt.

Im 1. Halbjahr 2014 wurde im Übrigen sonstigen Ergebnis die Dotierung einer Rückstellung i.H.v. EUR -1.440,7 Mio. ausgewiesen, welche im Zusammenhang mit dem zum damaligen Zeitpunkt erwarteten Abgangsverlust des SEE-Netzwerks bzw. der italienischen Tochterbank an die Republik bzw. die HBI-Bundesholding AG standen. Hinsichtlich der Feststellungen der OePR zum Konzernzwischenabschluss per 30. Juni 2014 wird auf Note (54) Stand des Prüfverfahrens der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) verwiesen.

## (18) Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte

Die Wertminderung auf finanzielle Vermögenswerte setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*
<b>Wertminderung fin. Vermögenswerten – at cost (Kreditrisikovorsorgen)</b>	<b>135,0</b>	<b>-172,6</b>
Zuführungen	-100,3	-267,8
Auflösungen	229,9	106,2
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	7,2	3,6
Direktabschreibungen	-1,7	-14,7
<b>Wertminderung fin. Vermögenswerten – available for sale</b>	<b>-0,2</b>	<b>-1,0</b>
<b>Wertminderung fin. Vermögenswerten – held to maturity</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>134,8</b>	<b>-173,6</b>

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte

Von den Auflösungen von Kreditrisikovorsorgen i.H.v. EUR 229,9 Mio. betreffen EUR 123,4 Mio. die HBI.

## (19) Andere Verwaltungsaufwendungen

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 30.6.2014*
Infrastrukturaufwand	-5,1	-4,2
IT und Telekommunikation	-6,8	-6,6
Rechts- und Beratungskosten	-13,2	-9,0
Aufwendungen für Prüfungen und prüfungsnahe Dienstleistungen	-1,6	-1,5
Sanierung und Restrukturierungsaufwand	-0,5	-1,9
Aufarbeitung der Vergangenheit	-0,1	-3,8
Mitarbeiterschulungskosten	-0,3	-0,8
Verwaltung/Administration i.Z.m. HBInt Credit Management	0,0	-0,8
Übrige sonstige Verwaltungsaufwendungen	-7,5	-6,3
<b>Gesamt</b>	<b>-35,0</b>	<b>-35,0</b>

\* Vorjahreswerte für das 1. Halbjahr 2014 wurden angepasst, siehe dazu Note (6) Anpassung Vorjahreswerte

## Erläuterungen zur Konzernbilanz

### (20) Forderungen an Kreditinstitute

#### 20.1. Forderungen an Kreditinstitute – nach Region

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Österreich	1.104,0	1.374,5
Central and Eastern Europe (CEE)	116,2	93,8
Restliche Länder	3.344,1	2.470,3
<b>Gesamt</b>	<b>4.564,3</b>	<b>3.938,5</b>

### (21) Forderungen an Kunden

#### 21.1. Forderungen an Kunden – nach Kundenart

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Öffentlicher Sektor	1.055,8	1.144,5
Firmenkunden	6.945,2	7.171,2
Privatkunden	409,9	423,3
<b>Gesamt</b>	<b>8.411,0</b>	<b>8.739,1</b>

#### 21.2. Forderungen an Kunden – nach Regionen

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Österreich	916,8	962,2
Central and Eastern Europe (CEE)	6.290,0	6.464,2
Restliche Länder	1.204,2	1.312,7
<b>Gesamt</b>	<b>8.411,0</b>	<b>8.739,1</b>

### (22) Kreditrisikovorsorgen und Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft

in EUR Mio.

	Stand 1.1.2015	Fremd- währungs- differenzen	Zuführ- ungen	Auf- lösungen	Ver- brauch	Sonstige	Ver- änderung IFRS 5	Un- winding	Stand 30.6.2015
Einzelwertberichtigungen	-6.768,6	-83,2	-90,9	203,9	98,7	0,0	0,0	57,3	-6.582,9
Portfolio- Wertberichtigungen	-83,5	-0,2	-7,8	17,1	0,0	0,0	0,0	0,0	-74,3
<b>Zwischensumme Kreditrisikovorsorgen</b>	<b>-6.852,1</b>	<b>-83,3</b>	<b>-98,7</b>	<b>221,0</b>	<b>98,7</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>57,3</b>	<b>-6.657,2</b>
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	-44,5	0,0	-1,6	8,9	0,8	0,0	0,0	0,0	-36,4
<b>Gesamt</b>	<b>-6.896,5</b>	<b>-83,3</b>	<b>-100,3</b>	<b>229,9</b>	<b>99,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>57,3</b>	<b>-6.693,6</b>

Die Erhöhung der Fremdwährungsdifferenzen ist auf die im Jänner 2015 erfolgte Aufhebung des Mindestkurses des Schweizer Franken gegenüber dem Euro und der damit verbundenen Aufwertung gegenüber dem Euro zurückzuführen.

in EUR Mio.

	Stand 1.1.2014	Fremd- währungs- differenzen	Zuführ- ungen	Auf- lösungen	Verbrauch	Sonstige	Ver- änderung IFRS 5	Un- winding	Stand 30.6.2014
Einzelwertberichtigungen	-3.797,7	-16,1	-382,6	135,3	156,7	-22,0	138,7	74,9	-3.712,8
Portfolio- Wertberichtigungen	-76,9	-0,3	-11,1	16,2	0,0	0,0	1,1	0,0	-70,9
<b>Zwischensumme</b>									
<b>Kreditrisikovorsorgen</b>	<b>-3.874,6</b>	<b>-16,4</b>	<b>-393,7</b>	<b>151,5</b>	<b>156,7</b>	<b>-22,0</b>	<b>139,8</b>	<b>74,9</b>	<b>-3.783,7</b>
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	-42,1	0,0	-7,9	14,7	7,4	-0,4	0,0	0,0	-28,3
<b>Gesamt</b>	<b>-3.916,7</b>	<b>-16,4</b>	<b>-401,6</b>	<b>166,2</b>	<b>164,1</b>	<b>-22,4</b>	<b>139,8</b>	<b>74,9</b>	<b>-3.812,0</b>

**(23) Derivative Finanzinstrumente**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Handelsbestand	15,8	16,6
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Bankbuch	739,4	939,7
<b>Gesamt</b>	<b>755,2</b>	<b>956,3</b>

**(24) Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Forderungen an Kunden und Kreditinstitute	275,9	288,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	190,0	192,3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	8,5	8,4
<b>Gesamt</b>	<b>474,4</b>	<b>489,2</b>

**(25) Finanzielle Vermögenswerte – available for sale**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	645,4	1.068,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	19,2	19,8
Beteiligungen ohne Veräußerungsabsicht (< 20%)	0,0	0,0
Sonstige Beteiligungen (20% -50%)	0,0	0,0
Anteile an verbundenen Beteiligungen (> 50%)	9,3	9,3
Forderungen Kunden/Kreditinstitute	0,2	8,1
<b>Gesamt</b>	<b>674,1</b>	<b>1.106,1</b>

**(26) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Vermiete Investment Properties	450,4	454,0
Leer stehende Investment Properties	336,1	330,8
Anzahlungen/Anlagen im Bau	5,0	4,8
<b>Gesamt</b>	<b>791,5</b>	<b>789,6</b>

**(27) Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Forderungen an Kreditinstitute	8,0	9,0
Forderungen an Kunden	0,6	0,6
Wertminderungen auf finanzielle Vermögenswerte – at cost (Kreditrisikovorsorgen)	-0,6	-0,6
Sonstige Finanzinvestitionen (Investment Properties)	1,5	1,3
Immaterielle Vermögenswerte	0,2	0,2
Sachanlagen	40,8	59,1
Ertragsteueransprüche	0,0	0,0
Sonstige Vermögenswerte	33,1	30,3
<b>Gesamt</b>	<b>83,5</b>	<b>99,8</b>

Der gemäß IFRS 5 separat auszuweisende Posten Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte beinhaltet zum 30. Juni 2015 Vermögenswerte, die in den nächsten zwölf Monaten sehr wahrscheinlich veräußert werden. Dies betrifft zwei als Hotels genutzte Immobilien. Die verbliebenen Vermögenswerte und Schulden der serbischen IT-Gesellschaft ZAJEDNIËKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD sowie diverse andere Vermögenswerte werden ebenfalls zur Veräußerung gehalten. In der Segmentberichterstattung werden die betreffenden Vermögenswerte im Segment Holding dargestellt.

**(28) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten****28.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – nach Regionen**

in EUR Mio.

	30.6.2015*	31.12.2014
Österreich	90,2	152,4
Central and Eastern Europe (CEE)	20,1	15,2
Restliche Länder	3.407,4	2.677,7
<b>Gesamt</b>	<b>3.517,7</b>	<b>2.845,3</b>

\* Die vom Moratorium umfassten Verbindlichkeiten werden weiterhin unter Berücksichtigung der Währung sowie Zinsen bilanziell erfasst. Eine mögliche Gläubigerbeteiligung bzw. die Höhe und der Zeitpunkt der Bedienung wird von der Abwicklungsbehörde (FMA) in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechtes gemäß BaSAG festgelegt werden.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden die vom Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) erfassten Verbindlichkeiten der Heta gegenüber ihrer ehemaligen Mehrheitsaktionärin i.H.v. EUR 0,8 Mrd. (Nominale) ausgebucht und erfolgswirksam vereinnahmt. Auf Basis der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 3. Juli 2015 mit welcher das HaaSanG und die hierauf basierende Verordnung (HaaSanV) zur Gänze aufgehoben wurden, erfolgte zum 30. Juni 2015 erneut erfolgswirksam die bilanzielle Erfassung dieser Verbindlichkeiten.

In der Erfolgsrechnung für 2015 werden die Aufwendungen i.Z.m. der Wiedererfassung dieser Verbindlichkeiten in dem Posten „Ergebnis aus der Anwendung HaaSanG“ ausgewiesen.



**(29) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden****29.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – nach Kundenart**

in EUR Mio.

	30.6.2015*	31.12.2014
<b>Spareinlagen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Sicht- und Termineinlagen</b>	<b>1.524,1</b>	<b>1.575,5</b>
vom öffentlichen Sektor	83,6	84,5
von Firmenkunden	1.439,5	1.489,0
von Privatkunden	1,0	2,0
<b>Gesamt</b>	<b>1.524,1</b>	<b>1.575,5</b>

\* Die vom Moratorium umfassten Verbindlichkeiten werden weiterhin unter Berücksichtigung der Währung sowie Zinsen bilanziell erfasst. Eine mögliche Gläubigerbeteiligung bzw. die Höhe und der Zeitpunkt der Bedienung wird von der Abwicklungsbehörde (FMA) in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechtes gemäß BaSAG festgelegt werden.

**29.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – nach Regionen**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Österreich	37,3	53,7
Central and Eastern Europe (CEE)	15,7	14,9
Restliche Länder	1.471,1	1.507,0
<b>Gesamt</b>	<b>1.524,1</b>	<b>1.575,5</b>

**(30) Verbriefte Verbindlichkeiten**

in EUR Mio.

	30.6.2015*	31.12.2014
Begebene Schulden	7.646,4	7.575,1
Über Pfandbriefstelle begebene Schulden	1.204,7	1.175,7
Sonstige verbiefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>8.851,1</b>	<b>8.750,8</b>

\* Die vom Moratorium umfassten Verbindlichkeiten werden weiterhin unter Berücksichtigung der Währung sowie Zinsen bilanziell erfasst. Eine mögliche Gläubigerbeteiligung bzw. die Höhe und der Zeitpunkt der Bedienung wird von der Abwicklungsbehörde (FMA) in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechtes gemäß BaSAG festgelegt werden.

**(31) Derivative Finanzinstrumente**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Handelsbestand	16,1	17,7
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten – Bankbuch	556,8	772,1
<b>Gesamt</b>	<b>572,9</b>	<b>789,8</b>

**(32) Rückstellungen**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Pensionsrückstellungen	6,0	5,8
Abfertigungsrückstellungen	7,5	8,9
Jubiläumsgeldrückstellungen	0,7	0,9
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	36,3	44,5
Restrukturierungsrückstellungen gemäß IAS 37.70	27,9	29,1
Übrige Rückstellungen	633,7	1.356,7
davon Vorsorgen für drohende Inanspruchnahme durch Gläubigern	0,0	886,5
davon Vorsorgen i.Z.m. Verkauf SEE-Netzwerk	450,5	301,0
davon Vorsorgen für Kosten- und Schadenersatzansprüche	100,0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>712,1</b>	<b>1.445,9</b>

Zum 31. Dezember 2014 wurden i.Z.m. dem Urteil des Landgerichts München I vom 8. Mai 2015 Vorsorgen i.H.v. EUR 886,5 Mio. für die drohenden Inanspruchnahme durch Gläubiger gebildet. Aufgrund der VfGH-Entscheidung vom 3. Juli 2015, welche zu der bilanziellen Wiedererfassung der vom HaaSanG bzw. der HaaSanV betroffenen Verbindlichkeiten geführt hatte, bedarf es einer solchen Rückstellung nicht mehr.

Der Ertrag aus der Auflösung dieser Rückstellung wird in 2015 in dem Posten „Sonstiges betriebliches Ergebnis“ ausgewiesen und kompensiert in der Erfolgsrechnung teilweise den negativen Effekt aus der Wiedererfassung der betroffenen Verbindlichkeiten.

**(33) Verbindlichkeiten i. Z. m. zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,7	1,2
Rückstellungen	0,2	0,2
Ertragsteuerverpflichtungen	0,1	0,1
Sonstige Schulden	5,0	2,7
<b>Gesamt</b>	<b>6,0</b>	<b>4,1</b>

**(34) Sonstige Schulden**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Abgegrenzte Aufwendungen	31,2	23,2
Abgrenzungen und sonstige Verpflichtungen	175,9	107,1
<b>Gesamt</b>	<b>207,1</b>	<b>130,4</b>

**(35) Nachrangkapital**

in EUR Mio.

	30.6.2015*	31.12.2014
Nachrangige Verbindlichkeiten	1.972,0	1.155,2
Ergänzungskapital	0,2	0,2
<b>Gesamt</b>	<b>1.972,2</b>	<b>1.155,4</b>

\* Die vom Moratorium umfassten Verbindlichkeiten werden weiterhin unter Berücksichtigung der Währung sowie Zinsen bilanziell erfasst. Eine mögliche Gläubigerbeteiligung bzw. die Höhe und der Zeitpunkt der Bedienung wird von der Abwicklungsbehörde (FMA) in Ausübung ihres alleinigen Entscheidungsrechtes gemäß BaSAG festgelegt werden.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden die vom HaaSanG erfassten Verbindlichkeiten der Heta gegenüber Dritten i.H.v. EUR 0,8 Mrd. (Nominale) ausgebucht und erfolgswirksam vereinnahmt. Auf Basis der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 3. Juli 2015 mit welcher das HaaSanG und die hierauf basierende Verordnung (HaaSanV) zur Gänze aufgehoben wurden, erfolgte zum 30. Juni 2015 erneut erfolgswirksam die bilanzielle Erfassung dieser Verbindlichkeiten.

In der Erfolgsrechnung für 2015 werden die Aufwendungen i.Z.m. der Wiedererfassung dieser Verbindlichkeiten in dem Posten „Ergebnis aus der Anwendung HaaSanG“ ausgewiesen.

**(36) Hybridkapital**

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Hybridkapital	0,0	0,4
<b>Gesamt</b>	<b>0,0</b>	<b>0,4</b>

## Risikobericht

### (37) Aktuelle Portfolioentwicklung

Das Gesamtexposure (Bruttowert der Forderungen vor Risikovorsorgen) wurde im 1. Halbjahr 2015 um rd. EUR 0,7 Mrd. auf EUR 18,4 Mrd. reduziert. Die Entwicklung der Non-Performing Loans (NPL) in der Heta ist im 1. Halbjahr 2015 weiter rückläufig. Das Gesamtexposure der Non-Performing Loans (NPL) betrug im 1. Halbjahr 2015 rund EUR 6,7 Mrd.

### (38) Transformation von einer Geschäftsbank zu einer Abbaueinheit – Heta Implementation Program

Um eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung des Portfolios sicherzustellen, bedarf es der Adaptierung der ehemaligen Bankstrukturen an den neuen rechtlichen Rahmen und der Implementierung einer maßgeschneiderten Organisationsstruktur (Target Operating Model). Das Heta Implementation Program hat zum Ziel, eine stabile, funktionsfähige und flexible Steuerungs- und Infrastruktur zu etablieren sowie die Abbau- und Verkaufsfähigkeit zu optimieren um die Abwicklung professionell und einwandfrei gewährleisten zu können.

### (39) Außerordentliche Ereignisse im 1. Halbjahr 2015

Im 1. Halbjahr 2015 gab es einige wichtige außerordentliche Ereignissen. Unter Note (1) Wichtige Ereignisse werden diese näher erläutert.

### (40) Risikovorsorgen

Zur Ermittlung der Risikovorsorgen wurde zum 30. Juni 2015 eine Folgebewertung unter Berücksichtigung des Gone-Concern-Ansatzes durchgeführt. Diese bereits im Asset Quality Review angewandte Methodik wurde im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 detailliert beschrieben. Deren Prämissen und Parameter haben sich im Vergleich zum 31. Dezember 2014 nicht geändert.

Die Risikovorsorgen betragen zum Stichtag 30. Juni 2015 EUR -6,7 Mrd. und weisen einen Rückgang i.H.v. EUR 0,2 Mrd. im Vergleich zum 31. Dezember 2014 auf.

### (41) Methodik zur Ermittlung von Risikovorsorgen

Für die Berechnung der Portfoliowertberichtigung (PWB) und Einzelwertberichtigungen für nicht signifikante Forderungen (SRPci) wurde die gleiche Methodik bei unveränderten Parameterannahmen wie zum Jahresende 2014 verwendet.

### (42) Sicherheitenüberwachung

Die Basis des Konzernsicherheitenmanagements, das in der Verantwortung von Group Case Operations (GCO) liegt, beruht auf der datentechnischen Erfassung sämtlicher Sicherheiten. Mittels Reports kontrolliert GCO als übergeordnete Einheit in der Gruppe die Einhaltung der geforderten Richtlinien und Zeitvorgaben für alle Sicherheitenbewertungen. Kontrolliert werden die vorgeschriebenen Monitoringtätigkeiten nach Sicherheitenkategorien, der Aktualität der Bewertungen, der Liquidität auf dem Markt und der vorgeschriebenen internen Bewertungsansätze.

Die Real-Estate-Sicherheiten stellen 45 % der als werthaltig angesetzten Sicherheiten dar, die restlichen Sicherheiten verteilen sich auf Bürgschaften und Garantien (27,9 %), Forderungen (19,0 %) und sonstige Sicherheiten (8,1 %).

Die Bewertung erfolgt für alle Commercial Real Estates, deren Marktwert größer als EUR 1,0 Mio. ist, durch Einzelbewertungen. Sämtliche Real-Estate-Sicherheiten, deren Marktwert kleiner als EUR 1,0 Mio. ist, werden durch ein eigenes statistisches Tool bewertet. Ein konzernweiter „Collateral Workflow“ wurde implementiert, wodurch ein standardisierter Ablauf zur Sicherung der Aktualität der Bewertungen gewährleistet ist.

### **(43) Operationelles Risiko und Internes Kontrollsystem**

Die Schwerpunkte im Operationellen Risiko (OpRisk) lagen im 1. Halbjahr 2015 in der Analyse der in den vergangenen Jahren durchgeführten Tätigkeiten zur Erarbeitung von Risikovermeidungsmaßnahmen und der Erfassung von operationellen Risikofällen in den einzelnen Tochtergesellschaften. In Zusammenarbeit mit den Tochtergesellschaften werden Schwachstellen und Verbesserungspotenziale identifiziert und die bestehenden Prozesse daraufhin angepasst.

Neue OpRisk Policies und Manuals wurden konzernweit ausgerollt und von den Tochtergesellschaften auch umgesetzt.

Im 1. Halbjahr 2015 wurde das Interne Kontrollsystem an die neuen Prozesse der Abbaueinheit angepasst, um damit die Erfüllung der Abbauziele sicherzustellen. Zusätzlich wurde ein Jahresplan 2015 für das Interne Kontrollsystem erstellt. Die neuen Kernprozesse werden bereits analysiert, bewertet und Kontrollmechanismen umgesetzt.

### **(44) Rechtsrisiken**

Die Kommentierung der offenen Verfahren der Heta und deren Tochtergesellschaften sind unter der Note (51) Wesentliche Verfahren zu finden. Potenzielle Verluste aus diesen Verfahren können sich erheblich negativ auf die Liquiditätssituation der Heta auswirken.

### **(45) Steuerrisiken im Zusammenhang mit abgabenrechtlichen Prüfungen**

Die in Österreich sowie in einigen Konzernländern in den letzten Jahren durchgeführten abgabenrechtlichen Betriebsprüfungen durch die jeweiligen Steuerbehörden sind mittlerweile weitgehend abgeschlossen. Daraus resultierende Abgabennachforderungen, bei welchen die Rechtsauffassung der Heta-Gruppe mit jener der Steuerbehörde übereinstimmt, sind weitgehend beglichen bzw. wurden im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2015 entsprechende Vorsorgen gebildet. Bei Feststellungen bei welchen eine divergierende Rechtsansicht besteht, wurde seitens der Heta-Gruppe ein Rechtsmittel eingebracht und je nach Einschätzung der Erfolgsaussichten zusätzlich eine Rückstellung gebildet.

Des Weiteren hat die Heta Gruppe im Zusammenhang mit dem Verkauf der österreichischen Tochtergesellschaft Hypo Group Alpe Adria AG (HGAA) in fremdüblichem Umfang steuerliche Gewährleistungen übernommen. Der sich daraus ergebende Betrag an erwarteter Inanspruchnahme wurde von einem Gutachter ermittelt und ist im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2015 entsprechend bevorsorgt.

## Ergänzende Angaben

### (46) Eventualverbindlichkeiten und andere außerbilanzielle Verbindlichkeiten

Zum Berichtsstichtag bestanden folgende außerbilanzielle Verpflichtungen:

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014*
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>169,8</b>	<b>220,5</b>
hiervon aus weitergegebenen Wechseln	0,0	0,0
hiervon aus Kreditbürgschaften	152,9	180,0
hiervon Akkreditive	0,0	18,5
hiervon aus sonstigen Bürgschaften und Gewährleistungen	5,3	5,8
hiervon sonstige Eventualverpflichtungen	11,7	16,2
<b>Andere Verpflichtungen</b>	<b>250,9</b>	<b>365,5</b>
hiervon unwiderrufliche Kreditzusagen	167,3	290,3
hiervon sonstige Verpflichtungen	83,6	75,2
<b>Gesamt</b>	<b>420,7</b>	<b>585,9</b>

\* Vorjahreswerte wurden fehlerbedingt angepasst.

### (47) Zum Fair Value designierte Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten

Aus der Anwendung der Fair-Value-Option ergeben sich in den einzelnen Bilanzposten folgende Wertansätze:

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Forderungen an Kunden und Kreditinstitute	275,9	288,6
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	190,0	192,3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	8,5	8,4
<b>Gesamt</b>	<b>474,4</b>	<b>489,2</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	175,6	198,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,8	3,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	202,8	226,1
Nachrangkapital	3,0	3,3
Hybridkapital	0,0	0,4
<b>Gesamt</b>	<b>383,1</b>	<b>430,9</b>

### (48) Fair Value Angaben

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungstichtag für den Verkauf eines Vermögenswertes eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde. Bei Heranziehung von Marktpreisen von vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie auch bei der Festlegung des vorteilhaftesten Marktes gemäß IFRS 13.16 wurde auf die Abbauverpflichtung der Heta Bedacht genommen. Basierend auf der Herkunft eines Fair Values ergibt sich folgende Fair-Value-Hierarchie:

- Auf aktiven Märkten notierte Preise (Level I)

Der Fair Value von auf aktiven Märkten gehandelten Finanzinstrumenten kann am besten durch notierte Preise ermittelt werden, sofern diese die im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Transaktionen verwendeten Marktwerte/Preise darstellen. Dies gilt vor allem für an Börsen gehandelte Eigenkapitalinstrumente, im Interbankenmarkt gehandelte Fremdkapitalinstrumente und börsengehandelte Derivate.

- Bewertungsverfahren mittels beobachtbarer Parameter (Level II)

Falls keine Börsennotierung für einzelne Finanzinstrumente vorliegt, müssen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts die Marktpreise von vergleichbaren Finanzinstrumenten herangezogen oder durch anerkannte Bewertungsmodelle mithilfe



von beobachtbaren Preisen oder Parametern ermittelt werden. In dieser Kategorie sind die Mehrheit der OTC-Derivate und nicht börsennotierte Fremdkapitalinstrumente zu finden.

- Bewertungsverfahren mittels nicht beobachtbarer Parameter (Level III)

In diese Kategorie fallen Finanzinstrumente, für die keine beobachtbaren Börsenkurse oder Preise vorhanden sind. Daher wird der Fair Value mittels Bewertungsmodellen ermittelt, die für das jeweilige Finanzinstrument angemessen sind. In diesem Modell wird von Annahmen und Einschätzungen des Managements ausgegangen, die von der Preistransparenz und der Komplexität des Finanzinstruments abhängen.

Als Zeitpunkt der Umgruppierung zwischen verschiedenen Stufen innerhalb der Fair-Value-Hierarchie wird das Ende der Berichtsperiode festgelegt.

- Eigenkapitalinstrumente

Eigenkapitalinstrumente werden im Level I ausgewiesen, wenn eine Preisnotierung an einem aktiven Markt gegeben ist. Wenn keine Notierung zur Verfügung steht, werden diese unter Level III ausgewiesen. Die fortgeführten Anschaffungskosten werden bei Eigenkapitaltiteln dann angesetzt, wenn der Fair Value nicht verlässlich ermittelbar ist. Eine Wertminderung liegt bei zu Anschaffungskosten bewerteten Eigenkapitalinstrumenten dann vor, wenn der Buchwert signifikant oder über einen längeren Zeitraum über dem erzielbaren Betrag liegt.

- Derivate

Der Fair Value von Derivaten, die keine Optionen sind, wird durch Diskontierung der jeweiligen Cashflows ermittelt. Basiert diese Bewertungstechnik auf beobachtbaren Inputfaktoren, erfolgt ein Ausweis unter Level II. Nicht beobachtbare, wesentliche Inputfaktoren führen zu einem Ausweis unter Level III. Die Ermittlung des Fair Values von strukturierten Finanzprodukten erfolgt unter Berücksichtigung der Art des eingebetteten Derivats mittels einer Bewertungstechnik und führt in Abhängigkeit der Inputfaktoren zu einem Ausweis unter Level II oder Level III.

- Festverzinsliche Forderungen und Verbindlichkeiten

Festverzinsliche Forderungen, Verbindlichkeiten und Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Liquidität auf dem entsprechenden Markt bewertet. Erfolgt für liquide Titel die Bewertung zum jeweiligen Marktwert, werden diese in Level I ausgewiesen. Ist kein aktiver Markt vorhanden, wird auf Basis von Risikoprämienkurven der Fair Value ermittelt. Die Nähe zu der verwendeten Risikoprämienkurve bestimmt einen Ausweis in Level II oder Level III. Ein Ausweis unter Level III erfolgt dann, wenn eine signifikante, nicht beobachtbare Risikoprämie verwendet wird. Eine Kursversorgung, die entweder mit einer geringeren Häufigkeit oder aus nur einer Quelle ist, führt zu einem Ausweis unter Level III.

- Hedge Accounting

Die Heta nutzt im Rahmen des Hedge Accounting ausschließlich Fair-Value-Hedges, um so Marktwerte von Finanzinstrumenten abzusichern. Die Forderungen, für die eine Sicherungsbeziehung nach IAS 39 besteht, sind in der Bilanz entsprechend dem Hedged Fair Value, also dem Buchwert zuzüglich der Marktwertveränderung, die auf den abgesicherten Teil der Forderung entfällt, angesetzt. Durch die Sicherungsbeziehung soll vor allem das Marktwertisiko, das durch Zinsänderungen hervorgerufen wird, minimiert werden.

Aufgrund der kapitalmäßigen Überschuldung der Heta zum 31. Dezember 2014 und der Ankündigung des Eigentümers der Gesellschaft, keine weiteren Mittel mehr zur Verfügung zu stellen, war die Gesellschaft nicht mehr in der Lage, ihre jeweils fällig werdenden Verbindlichkeiten zu bedienen. Unter Berücksichtigung des Mandatsbescheides vom 1. März 2015, mit welchem die Fälligkeit sämtlicher vom BaSAG umfassten Verbindlichkeiten bis zum 31. Mai 2016 gestundet wurden, war betreffend jener Verbindlichkeiten, die sich bisher in einer Sicherungsbeziehung befanden, nicht mehr davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine effiziente Sicherungsbeziehung i.S.d. IAS 39 (Hedge Accounting) handelte. Aus diesem Grund wurden für sämtliche Verbindlichkeiten der Heta die Sicherungsbeziehungen im Geschäftsjahr 2014 aufgelöst und die derivativen Geschäfte als sogenannte „Stand Alone“-Derivate fortgeführt. Die sich aus der Auflösung der Sicherungsbeziehung ergebenden Effekte, das sind im Wesentlichen die bis zu diesem Stichtag vorgenommenen Grundgeschäftsanpassungen (basis adjustments), werden über die vertragliche Laufzeit des Grundgeschäfts verteilt.

Sicherungsbeziehungen im Zusammenhang mit aktiven Grundgeschäften (insbesondere Wertpapiere und Forderungen) wurden zum 31. Dezember 2014 dann aufgelöst, wenn das zugrunde liegende Grundgeschäft eine längere Laufzeit als fünf Jahre aufweist. Die Begrenzung der Laufzeit erfolgte in Übereinstimmung mit dem für den vollständigen Portfolioabbau festgelegten Zeitraum, somit bis zum Jahr 2020. Derartige Derivate werden nunmehr als Stand Alone-Derivate zum jeweiligen Marktwert in der Bilanz angesetzt.

## 48.1. Fair Value von Finanzinstrumenten, die zum Fair Value bilanziert werden

### 48.1.1. VERWENDETE BEWERTUNGSTECHNIKEN BEI DER ERMITTLUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTES VON LEVEL-II- UND LEVEL-III-POSITIONEN

Zu den anerkannten Bewertungsmodellen zählen nach IFRS 13 der marktbierte Ansatz, der kostenbasierte Ansatz sowie der einkommensbasierte Ansatz. Der marktbierte Ansatz stützt sich bei der Bewertungsmethode auf identische oder vergleichbare Vermögenswerte und Schulden. Beim einkommensbasierten Ansatz werden die künftigen Zahlungsströme oder Aufwendungen oder Erträge zum Bewertungsstichtag abgezinst. Der dadurch ermittelte beizulegende Zeitwert spiegelt die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge wider. Dazu zählen insbesondere Barwertmodelle aber auch Optionspreismodelle, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten oder Zahlungsströmen mit Optionscharakter verwendet werden. Der kostenbasierte Ansatz findet keine Anwendung.

Für Finanzinstrumente mit kurzfristiger Laufzeit, bei denen der Buchwert einen angemessenen Näherungswert für den beizulegenden Zeitwert darstellt, unterblieb eine gesonderte Ermittlung des Fair Values.

Ein Teil der Level-III-Positionen wird extern kursversorgt, jedoch beruht die Kursversorgung entweder auf einer geringeren Häufigkeit oder auf nur einer Quelle. Die Werte werden, wo es möglich ist, wiederkehrend mit Bewertungen von Drittparteien plausibilisiert.

Bei den Positionen, die intern modellbasierend bewertet werden, werden folgende Bewertungstechniken angewandt:

- Barwert der künftigen Zahlungsströme

Positionen in Level II und III, die nicht auf aktiven Märkten gehandelt werden, bei denen jedoch Zeitpunkt und Größe der Zahlungsströme bekannt sind, werden mittels Barwertes der zukünftigen Zahlungsströme bewertet. Bei der Diskontierung wird eine Risikoprämie berücksichtigt. Bei Level-II-Instrumenten sind alle Inputfaktoren beobachtbar, wohingegen bei Level III einige Parameter nicht direkt beobachtbar sind.

- Optionsbewertungsmodelle

Die im Bestand vorhandenen Positionen im Level III beinhalten Zahlungsströme, deren Größe an verschiedene Marktvariable wie Swap-Sätze, Börsenindizes oder FX-Kurse gekoppelt ist oder deren Zeitpunkt nicht determinierbar ist. Für die Bewertung solcher Zahlungsströme werden anerkannte Zins- und Optionsbewertungsmodelle eingesetzt, die täglich mit Marktdaten (Preise, Swaption-Preise, Fremdwährungskurse) kalibriert werden.

### 48.1.2. NICHT BEOBACHTBARE INPUTFAKTOREN BEI LEVEL-III-POSITIONEN

- Volatilitäten und Korrelationen

Volatilitäten sind bei Optionsbewertungen wichtige Inputparameter aller Bewertungsmodelle. Die Volatilitäten werden mittels anerkannter Modelle aus Marktdaten abgeleitet. Fließen mehrere Marktvariablen in ein Modell ein, müssen auch Korrelationen geschätzt und berücksichtigt werden.

- Risikoprämien

Kreditrisikoprämien sind ein Maß für das Ausfallrisiko eines Emittenten. Sie beinhalten Informationen über den erwarteten Verlust bei Ausfall des Emittenten und spiegeln somit Verlustschwere und Ausfallwahrscheinlichkeit wider. Risikoprämien sind bei einigen Emittenten direkt auf dem Markt beobachtbar. Wenn keine Single-Name-CDS-Kurven für Emittenten vorhanden sind, müssen die Risikoprämien aufgrund der Ähnlichkeit mit anderen Emittenten oder aufgrund der Landes- und Sektorangehörigkeit des Emittenten geschätzt werden. Dies gilt für die Risikoprämie der Heta.

Die Abbauziele der Heta wurden im Zuge des AQR durch eine Anpassung der Risikoprämie der IFRS Level-III-Positionen berücksichtigt. Dafür wurde eine synthetische Kurve herangezogen, die sich aus dem Länderrisiko, dem internen Rating und einem Liquiditätsabschlag zusammensetzt.

- Länderrisiko

In einigen Ländern gibt es einen zusätzlichen Risikofaktor des Emittenten, der bei der Fair-Value-Bewertung mitberücksichtigt wird. Zu diesem Zweck wird eine Länderrisikoprämie berücksichtigt, die aus der Länder-CDS-Kurve errechnet wird.

- Internes Rating

Das Ausfallrisiko des Emittenten wird durch die konzerninterne Rating-Skala bestimmt.

- Liquiditätsabschlag

Bei einem illiquiden Markt wird ein Liquiditätsabschlag zur Diskontkurve aufgeschlagen, um den Abbauzielen der Heta Rechnung zu tragen.

- Verlustschwere (Loss Given Default)

Die Verlustschwere ist eine Größe, die niemals direkt beobachtbar ist, bevor ein Unternehmen ausfällt. Die erwartete Verlustschwere wird aus historischen Daten geschätzt.

- Ausfallwahrscheinlichkeiten

Aus Risikoprämien und Verlustschwere werden Ausfallwahrscheinlichkeiten geschätzt, die für etwaige Fair-Value-Anpassungen verwendet werden. Die Bandbreiten für nicht beobachtbare Inputfaktoren stellen sich zum 30. Juni 2015 wie folgt dar:

Finanzinstrument	Inputparameter	Bandbreite
Derivate	LGD	40%
	PD	0,15% -100%
Wertpapiere und Darlehen	Credit Spread	0 bp -4.945 bp
Länderrisiko	Credit Spread	0 bp -394 bp
Internes Rating	PD	0,00% -25,00%
Liquiditätsabschlag	Credit Spread	150 bp -250 bp
Verlustschwere	LGD	24% -45%
	Volatilität (kalibrierte prozentuelle Volatilitäten)	
Derivate und Wertpapiere		15% -156%

#### 48.1.3. ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTES

- Die Bewertungsanpassungen für das Kontrahentenausfallrisiko (Credit Valuation Adjustment, CVA) und für das eigene Ausfallrisiko (Debt Valuation Adjustment, DVA)

Die Bewertungsanpassungen für das Kontrahentenausfallrisiko (Credit Valuation Adjustment, CVA) und für das eigene Ausfallrisiko (Debt Valuation Adjustment, DVA) werden für alle OTC-Derivatepositionen ausgewiesen. Die Berechnung basiert auf einer Monte-Carlo-Simulation der künftigen Wiederbeschaffungswerte (Exposure), wobei die Auswirkungen von CSA-Agreements (Credit Support Annex) pfadweise berücksichtigt werden. Zu jedem künftigen Zeitpunkt ergibt sich somit eine Verteilung der Wiederbeschaffungswerte. Für die CVA-Ermittlung werden die unbedingten Erwartungswerte aus den positiven Exposure-Pfaden mit den marginalen Ausfallwahrscheinlichkeiten des Kontrahenten multipliziert und diskontiert. Die DVA-Ermittlung erfolgt hingegen durch die Multiplikation und Diskontierung der unbedingten Erwartungswerte aus den negativen Exposure-Pfaden mit den bankeigenen marginalen Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Für Kontrahenten, wo ein Besicherungsvertrag vorhanden ist, müssen der CVA und DVA auf Portfolioebene berechnet werden. In der Berechnung werden Vertragsparameter wie Minimum Transfer Amount, Threshold, Rundungen und Netting berücksichtigt. Bei der Allokation des Portfolio-CVA auf Einzelpositionen wird der relative CVA-Ansatz verwendet. Hierbei wird der Portfolio-CVA proportional zu den Einzel-CVAs verteilt. Für unbesicherte Positionen wird der vollständige CVA-Ansatz angewendet. In diesem Ansatz wird der CVA auf Einzelpositionsebene berechnet. Bei der Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeiten kommt ein Wasserfallprinzip zur Anwendung. Zuerst werden die Ausfallwahrscheinlichkeiten aus CDS-Kurven abgeleitet. Falls keine Single-Name-Kurven vorhanden sind, werden synthetische Kurven herangezogen, die sich aus landesspezifischen Kurven und einem internen Rating zusammensetzen.

- OIS-Diskontierung

Die Heta bewertet Derivate unter Berücksichtigung von Basis-Spread-Einflüssen durch die Verwendung unterschiedlicher Zinskurven. Die Berechnung von Forward-Raten und Diskontierungsfaktoren erfolgt mit verschiedenen Zinskurven (Multi-curve Framework). Bei der Bewertung von besicherten OTC-Derivaten werden in Folge der aktuellen Marktstandards Overnight-Indexed-Swap-Sätze (OIS-Zinssatz) zur Diskontierung herangezogen. Für Fremdwährungsswaps, wo Besicherung und Geldflüsse eine andere Währung aufweisen, wird zusätzlich ein Cross-Currency-Basis-Spread berücksichtigt.

## 48.1.4. SENSITIVITÄTSANALYSE BEI LEVEL-III-POSTIONEN

Die Bestimmung des Wertes von Finanzinstrumenten, die dem Level III zugeordnet werden, beruht auf nicht beobachtbaren Inputfaktoren. Welcher Wert diesen nicht beobachtbaren Faktoren zugeteilt wird, kann aus einer Bandbreite von Alternativen abgeleitet werden und unterliegt den Annahmen und Einschätzungen des Managements. Innerhalb der möglichen Bandbreite wurden zum Bilanzstichtag 30. Juni 2015 die Werte der Faktoren unter Berücksichtigung von Preistransparenz und Komplexität des Finanzinstruments so gewählt, dass die Marktbedingungen am besten reflektiert werden. Um Sensitivitäten innerhalb der Bemessung des Fair Values gegenüber Veränderungen der nicht beobachtbaren Inputfaktoren zu ermitteln, wurden die Faktoren an die Enden dieser Bandbreiten verschoben. Als wesentlicher nicht beobachtbarer Inputfaktor bei der Bewertung von Level-III-Postionen wurde der Credit Spread identifiziert.

Aus der Erhöhung und der Verminderung des Credit Spreads ergaben sich zum 30. Juni 2015 folgende Ergebniseffekte:

in EUR Mio.

30.6.2015	Fair Value bei Verschieben des Credit-Spreads an das unterste Ende der Bandbreite	Fair Value bei Verschieben des Credit-Spreads an das oberste Ende der Bandbreite
<b>Vermögenswerte</b>		
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	-18,5	16,4
<b>Gesamt</b>	<b>-18,5</b>	<b>16,4</b>
<b>Schulden</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-2,1	2,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-0,1	0,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	-2,0	2,0
Nachrangkapital	-0,0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>-4,3</b>	<b>4,2</b>

Zum 31. Dezember 2014 ergaben sich aus der Erhöhung und der Verminderung des Credit Spreads folgende Ergebniseffekte:

in EUR Mio.

31.12.2014	Fair Value bei Verschieben des Credit-Spreads an das unterste Ende der Bandbreite	Fair Value bei Verschieben des Credit-Spreads an das oberste Ende der Bandbreite
<b>Vermögenswerte</b>		
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	-20,2	18,0
<b>Gesamt</b>	<b>-20,2</b>	<b>18,0</b>
<b>Schulden</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-3,4	3,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-0,1	0,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	-3,3	3,2
Nachrangkapital	-0,8	0,1
<b>Gesamt</b>	<b>-7,6</b>	<b>6,8</b>

## 48.1.5. FAIR VALUE LEVEL

In der nachfolgenden Tabelle wird die Zuteilung der Finanzinstrumente, die zum Fair Value bilanziert werden, zum entsprechenden Level gemäß Fair-Value-Hierarchie dargestellt. Siehe Note (48) Fair Value Angaben.

in EUR Mio.

30.6.2015	Level I - notierte Marktpreise	Level II - aus beobacht- baren markt- basierten Modellen	Level III - aus nicht beobacht- baren markt- basierten Modellen	Gesamt
<b>Vermögenswerte</b>				
Derivative Finanzinstrumente	0,0	690,6	64,6	755,2
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	0,0	50,7	423,7	474,4
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	499,7	75,0	99,4	674,1
<b>Gesamt</b>	<b>499,7</b>	<b>816,3</b>	<b>587,6</b>	<b>1.903,7</b>
<b>Schulden</b>				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	175,6	175,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0	1,8	1,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	90,4	112,4	202,8
Derivative Finanzinstrumente	0,0	541,0	32,0	572,9
Nachrangkapital	0,0	0,0	3,0	3,0
Hybridkapital	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>0,0</b>	<b>631,4</b>	<b>324,7</b>	<b>956,1</b>

in EUR Mio.

31.12.2014	Level I - notierte Marktpreise	Level II - aus beobacht- baren markt- basierten Modellen	Level III - aus nicht beobacht- baren markt- basierten Modellen	Gesamt
<b>Vermögenswerte</b>				
Derivative Finanzinstrumente	0,0	876,7	79,6	956,3
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	0,0	1,8	487,4	489,2
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	685,7	146,9	273,5	1.106,1
<b>Gesamt</b>	<b>685,7</b>	<b>1.025,4</b>	<b>840,6</b>	<b>2.551,6</b>
<b>Schulden</b>				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	198,0	198,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0	3,0	3,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	77,8	148,4	226,1
Derivative Finanzinstrumente	0,0	743,5	46,3	789,8
Nachrangkapital	0,0	0,0	3,3	3,3
Hybridkapital	0,4	0,0	0,0	0,4
<b>Gesamt</b>	<b>0,4</b>	<b>821,3</b>	<b>399,0</b>	<b>1.220,7</b>

Die Überleitung der Finanzinstrumente der Kategorie Level III ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

in EUR Mio.

	Stand Beginn Berichts periode	Gewinne/ Verluste insgesamt	Neube- wertung (nur afs)	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Transfer in Level III	Transfer aus Level III	Sonstige (+/-)	Stand ENDE Berichts periode
30.6.2015	(+)			(+)	(-)			(+/-)	(-)
<b>Vermögenswerte</b>									
Handelsaktiva	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Derivative Finanzinstrumente	79,6	-15,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	64,6
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	487,4	-59,1	0,0	0,0	-1,5	0,0	0,0	-3,2	423,7
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	273,5	0,3	0,2	0,0	-184,9	18,1	0,0	-7,8	99,4
<b>Gesamt</b>	<b>840,6</b>	<b>-73,9</b>	<b>0,2</b>	<b>0,0</b>	<b>-186,4</b>	<b>18,1</b>	<b>0,0</b>	<b>-11,0</b>	<b>587,6</b>
<b>Schulden</b>									
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	198,0	-22,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	175,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3,0	-1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	148,5	-36,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	112,4
Derivative Finanzinstrumente	46,3	-14,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	32,0
Nachrangkapital	3,3	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0
<b>Gesamt</b>	<b>399,1</b>	<b>-74,3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,1</b>	<b>324,7</b>

Zum 30. Juni 2015 wurden finanzielle Vermögenswerte – available for sale i.H.v. EUR 6,8 Mio. aus dem Level I in den Level II, sowie EUR 18,1 Mio. von Level II in Level III umgegliedert, da es zu einer Abnahme der Verfügbarkeit von Marktpreisnotierungen Dritter gekommen ist.

Die gestundeten Zahlungsströme aufgrund des Mandatsbescheids der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 wurden bei der Bewertung der Fair Values mitberücksichtigt. Die Spalte „Gewinne/Verluste insgesamt“ beinhaltet sowohl Erträge und Aufwendungen von Finanzinstrumenten, die am 30. Juni 2015 im Bestand sind, als auch von Finanzinstrumenten, die im Geschäftsjahr 2015 abgegangen sind. Die Gewinne bzw. Verluste für derivative Finanzinstrumente werden im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit and loss, im Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) sowie im Handelsergebnis ausgewiesen, die restlichen Positionen werden entsprechend ihrer Kategorie in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. im Eigenkapital ausgewiesen.

Von den zum 30. Juni 2015 in Bestand befindlichen Finanzinstrumenten resultiert ein Verlust von EUR -7,6 Mio. (1. Jänner bis 30. Juni 2014 angepasst: Gewinn von EUR 204,4 Mio.), der im Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – designated at fair value through profit and loss, im Ergebnis aus Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) sowie im Handelsergebnis ausgewiesen wird.



Zum 31. Dezember 2014 stellte sich die Überleitung der im Level III ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden wie folgt dar:

in EUR Mio.

	Stand Beginn Berichts periode	Gewinne/ Verluste insgesamt	Neube- wertung (nur afs)	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Transfer in Level III	Transfer aus Level III	Sonstige (+/-)	Stand ENDE Berichts periode
31.12.2014	(+)			(+)	(-)			(+/-)	(-)
<b>Vermögenswerte</b>									
Handelsaktiva	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Derivative Finanzinstrumente	126,0	-46,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,0	79,6
Finanzielle Vermögenswerte – designated at fair value through profit or loss	503,3	7,0	0,0	15,3	-18,2	0,0	0,0	-20,0	487,4
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	167,3	-25,1	2,4	260,3	-129,4	3,0	0,0	-5,0	273,5
<b>Gesamt</b>	<b>796,6</b>	<b>-64,4</b>	<b>2,4</b>	<b>275,6</b>	<b>-147,6</b>	<b>3,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-25,0</b>	<b>840,6</b>
<b>Schulden</b>									
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	289,8	-91,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	198,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9,2	-6,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	260,3	-101,7	0,0	0,0	-10,0	0,0	0,0	0,0	148,5
Derivative Finanzinstrumente	36,4	9,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	46,3
Nachrangkapital	28,2	-14,9	0,0	0,0	-10,0	0,0	0,0	0,0	3,3
<b>Gesamt</b>	<b>623,8</b>	<b>-204,8</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-20,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,1</b>	<b>399,1</b>

#### 48.2. Fair Value von Finanzinstrumenten und Vermögenswerten, die nicht zum Fair Value bilanziert werden

Nachfolgend werden die Buchwerte der bilanzierten Finanzinstrumente und Vermögenswerte, die nicht zum Fair Value ausgewiesen werden, den jeweiligen Fair Values gegenübergestellt:

in EUR Mio.

30.6.2015	Buchwert	Fair Value	Differenz	Level I - notierte Markt- preise	Level II - aus beobacht- baren markt- basierten Modellen	Level III - aus nicht beobacht- baren markt- basierten Modellen
<b>Vermögenswerte</b>						
Forderungen an Kreditinstitute	3.889,2	3.889,0	-0,2	117,5	0,0	3.771,5
Forderungen an Kunden	2.463,7	2.266,3	-197,5	0,0	0,0	2.266,3
Sonstige Finanzinvestitionen – Investment Properties	791,5	815,6	24,1	0,0	0,0	815,6
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	83,5	83,5	0,0	0,0	0,0	83,5
Übrige sonstige Forderungen	62,1	66,1	4,0	0,0	0,0	66,1
<b>Gesamt</b>	<b>7.290,1</b>	<b>7.120,5</b>	<b>-169,6</b>	<b>117,5</b>	<b>0,0</b>	<b>7.003,0</b>
<b>Schulden</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.342,2	3.283,8	58,3	0,0	0,0	3.283,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.522,3	994,3	528,1	0,0	0,0	994,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.648,3	5.402,8	3.245,5	0,0	0,0	5.402,8
Nachrangkapital	1.969,2	917,1	1.052,1	0,0	0,0	917,1
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	24,3	24,3	0,0	0,0	0,0	24,3
<b>Gesamt</b>	<b>15.506,2</b>	<b>10.622,2</b>	<b>4.884,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>10.622,2</b>

in EUR Mio.

31.12.2014	Buchwert	Fair Value	Differenz	Level I - notierte Markt- preise	Level II - aus beobacht- baren markt- basierten Modellen	Level III - aus nicht beobacht- baren markt- basierten Modellen
<b>Vermögenswerte</b>						
Forderungen an Kreditinstitute	3.101,3	3.100,7	-0,6	0,0	0,0	3.100,7
Forderungen an Kunden	2.754,8	2.574,8	-180,0	0,0	0,0	2.574,8
Sonstige Finanzinvestitionen – Investment Properties*	789,6	799,7	10,1	0,0	0,0	799,7
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	99,8	100,1	0,3	0,0	0,0	100,1
Übrige sonstige Forderungen	60,8	62,5	1,7	0,0	0,0	62,5
<b>Gesamt</b>	<b>6.806,3</b>	<b>6.637,8</b>	<b>-168,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>6.637,8</b>
<b>Schulden</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.647,3	2.631,4	15,9	0,0	0,0	2.631,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.572,5	1.112,9	459,6	0,0	0,0	1.112,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.524,7	7.908,6	616,1	0,0	0,0	7.908,6
Nachrangkapital	1.152,1	183,9	968,2	0,0	0,0	183,9
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	15,8	15,8	0,0	0,1	0,0	15,7
<b>Gesamt</b>	<b>13.912,3</b>	<b>11.852,5</b>	<b>2.059,8</b>	<b>0,1</b>	<b>0,0</b>	<b>11.852,5</b>

\*Werte exkl. Anzahlung

Der Fair Value von Forderungen und Verbindlichkeiten wird mittels Barwert von zukünftigen Zahlungsströmen ermittelt. Die aufgrund des Mandatsbescheides der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 gestundeten Zahlungsströme wurden in der Bewertung der Fair Values mitberücksichtigt.

Die Höhe der Risikoprämien bei Forderungen hängt vom internen oder externen Rating des Kreditnehmers, einer Länder-risikoprämie und einem Liquiditätsabschlag bei illiquiden Märkten ab. Bei Verbindlichkeiten wird zusätzlich der eigene Credit Spread im Diskontierungsfaktor berücksichtigt. Das inhärente Modellrisiko und die Illiquidität der Positionen wurden zusätzlich mit Anpassungsfaktoren berücksichtigt.

Der beizulegende Zeitwert von Investment Properties wird durch marktbasierete Schätzungen, die grundsätzlich von Gutachtern berechnet werden, bestimmt. Existiert keine marktbasierete Schätzung, wird der beizulegende Zeitwert anhand eines Ertragswertverfahrens geschätzt.

Bei den zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts auf Basis vorhandener Kaufpreisangebote.

#### (49) Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen führen zum jeweiligen Bilanzstichtag zu folgenden Ansätzen in der Bilanz:

in EUR Mio.

per 30.6.2015	Allein-eigentümer	Beteili-gungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine	HYP0 GROUP ALPE ADRIA
<b>Vermögenswerte</b>	<b>86,5</b>	<b>35,9</b>	<b>37,1</b>	<b>0,0</b>	<b>597,5</b>	<b>1.112,3</b>
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0	1.293,8	1.102,6
Forderungen an Kunden	86,5	109,2	44,4	0,0	0,0	0,1
Risikovorsorge	0,0	-84,8	-7,3	0,0	-697,0	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	0,0	11,5	0,0	0,0	0,7	9,6
<b>Schulden</b>	<b>224,0</b>	<b>0,5</b>	<b>0,7</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>52,1</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,4	0,7	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen	193,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	30,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachrangkapital	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0
<b>Verpflichtungen aus Garantien und Haftungen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>	<b>247,3</b>
Garantien für Nahestehende, vom Konzern ausgestellt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	119,4
Garantien für Nahestehende, vom Konzern erhalten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	127,9

in EUR Mio.

per 31.12.2014	Allein-eigentümer	Beteili-gungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine	HYP0 GROUP ALPE ADRIA
<b>Vermögenswerte</b>	<b>62,3</b>	<b>45,2</b>	<b>38,0</b>	<b>0,0</b>	<b>414,0</b>	<b>984,5</b>
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0	1.231,3	984,5
Forderungen an Kunden	62,3	104,3	45,3	0,0	0,0	0,0
Risikovorsorge	0,0	-70,6	-7,3	0,0	-817,2	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	0,0	11,5	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Schulden</b>	<b>31,3</b>	<b>0,4</b>	<b>0,8</b>	<b>0,3</b>	<b>0,0</b>	<b>97,3</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,4	0,8	0,0	0,0	97,3
Rückstellungen	22,9	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	8,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachrangkapital	0,2	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0
<b>Verpflichtungen aus Garantien und Haftungen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>158,4</b>
Garantien für Nahestehende, vom Konzern ausgestellt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Garantien für Nahestehende, vom Konzern erhalten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	158,4

Als leitende Angestellte werden die Vorstände bzw. Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sowie die erste und zweite Führungsebene der Konzernmuttergesellschaft, der Heta Asset Resolution AG, definiert. Darin sind auch Beziehungen mit sonstigen nahestehenden Personen enthalten.

Die Beziehungen zu at equity einbezogenen Unternehmen werden in der Tabelle unter den Beteiligungen dargestellt. Im 1. Halbjahr 2015 wurde ein Aufwand i.H.v. EUR -0,5 Mio. (2014: EUR -38,1 Mio.) für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen (nicht konsolidierte Beteiligungsunternehmen im Anteilsbesitz der Heta) erfasst.

Die Konditionen für Refinanzierungslinien an ehemalige Konzernunternehmen, welche weiterhin als nahestehende Unternehmen zu behandeln sind, liegen zwischen 33 und 125 Basispunkten Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz.

Mit der Republik Österreich (Alleineigentümerin der Heta) bestehen in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der HGAA und der HBI eine Reihe von geschäftlichen und haftungsrechtlichen Beziehungen. Darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag mit Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Neben den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr angefallenen Abgaben an die Republik Österreich, die als Alleineigentümerin eine das Unternehmen beherrschende Stellung einnimmt, sowie ihr direkt zurechenbaren Rechtskörperschaften, wurden folgende Aufwendungen erfasst:

in EUR Mio.

	1.1. - 30.6.2015	1.1. - 31.12.2014
Haftungsentgelt staatsgarantierte Nachranganleihe	-26,4	-53,3
Haftungsentgelt für Sicherungsinstrument i.Z.m. dem Verkauf des SEE-Netzwerks	-147,5	-2,0
Haftungsentgelt Kreditbürgschaft	-9,9	-17,6
Erfolgsbeteiligung i.Z.m. dem Verkauf des SEE-Netzwerks	0,0	-44,0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>-183,8</b>	<b>-116,9</b>

Die Haftungsentgelte betreffend die staatsgarantierte Nachranganleihe sowie die Kreditbürgschaft unterliegen dem von der Finanzmarktaufsicht verhängten Moratorium und werden seit 1. März 2015 nicht mehr bedient; die aufwandmäßige Erfassung und Abgrenzung der zu zahlenden Entgelte ist davon nicht beeinflusst. Das Haftungsentgelt für die im Zusammenhang mit dem Verkauf des SEE-Netzwerks seitens der Republik Österreich eingegangenen Haftungen wurde in Höhe der zukünftigen Zahlungen (bis 2022) zur Gänze aufwandswirksam per 30. Juni 2015 erfasst; die Zahlungen erfolgen ab August 2015. Der 2014 aufwandswirksam erfasste Betrag der im Zusammenhang mit dem Verkauf des SEE-Netzwerks an die FIMBAG zu leistenden Erfolgsbeteiligung i.H.v. EUR 44,0 Mio. wurde im Juli 2015 an diese bezahlt.

## (50) Landeshaftung

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land keine Haftung mehr. Die Haftung ist im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt.

Dem Aufsichtskommissär der Kärntner Landesholding wird weiterhin der erforderliche Zugang zu diesbezüglichen Informationen bei der Gesellschaft eingeräumt.

Wie unter Note (1) Wichtige Ereignisse angegeben, wurden gewisse Verbindlichkeiten der Heta, die vom HaaSanG bzw. der am 7. August 2014 in Kraft getretenen FMA-Verordnung (HaaSanV) umfasst waren, aufgrund des Erlöschens der Schuld erfolgswirksam ausgebucht. Dies betraf mit EUR 0,8 Mrd. (Nominale) nachrangige Verbindlichkeiten, die mit einer Haftung des Landes Kärnten ausgestattet waren. Diese wurden nach der ergangenen VfGH-Entscheidung per 30. Juni 2015 wieder erfolgswirksam in der Bilanz erfasst.

Die Haftungsvolumina des Landes Kärnten stellen sich unter Berücksichtigung der VfGH-Entscheidung vom 3. Juli 2015 zum Stichtag 30. Juni 2015 wie folgt dar:

in EUR Mio.

	30.6.2015	31.12.2014
Heta Asset Resolution AG	11.141,4	10.168,7
<b>Gesamt</b>	<b>11.141,4</b>	<b>10.168,7</b>

## (51) Wesentliche Verfahren

### 51.1. EU-Beihilfeverfahren

Das EU-Beihilfeverfahren der früheren Hypo Alpe-Adria-Bank International AG wurde per Entscheidung der Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) vom 3. September 2013 abgeschlossen.

Der von der EU-Kommission geforderte Verkauf des Bankennetzwerkes in Südosteuropa (SEE-Netzwerk, HGAA) erfolgte am 17. Juli 2015 und damit innerhalb der für den Vollzug eines Verkaufs gesetzten Vorgaben (Frist bis Jahresende 2015). Die Transaktion wurde vor Durchführung des Closing von der EU-Kommission aus beihilferechtlicher Sicht bestätigt.

Der Geschäftszweck der Heta ist weiterhin der Abbau ihrer Vermögenswerte, die in der Kommissionsentscheidung vom September 2013 vorgesehenen Restriktionen sind weiterhin aufrecht. Für den Abbauteil gelten damit neben einem Neugeschäftsverbot und dem Prinzip eines kapital- und wertschonenden Abbaus, insbesondere auch Vorgaben für die Restrukturierung und Geschäftsanpassung von Einzelengagements sowie Auflagen zur Verwertung von Vermögenswerten. Die Einhaltung der Auflagen der Kommissionsentscheidung wird durch einen unabhängigen Monitoring Trustee regelmäßig überwacht und im Wege von Quartalsberichten der EU-Kommission dargelegt.

### 51.2. Urteil des Verfassungsgerichtshofs betreffend HaaSanG

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) trat mit 1. August 2014 in Kraft und bestimmte die FMA als die zur Entscheidung der Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen kompetente Behörde. Mit Kundmachung der FMA-Verordnung (HaaSanV) am 7. August 2014 trat das Erlöschen bzw. die Stundung der in der FMA-Verordnung aufgelisteten Verbindlichkeiten der Heta von Gesetzes wegen ein, d.h., ein von der Gesellschaft geschuldeter Rückzahlungsbetrag, Zinsen oder sonstige Nebengebühren, sofern anwendbar, reduzierten sich automatisch auf null. Für gewisse „strittige Verbindlichkeiten“ verschob sich gemäß HaaSanG der Fälligkeitstag bis zumindest zum 30. Juni 2019. Vom Erlöschen der Verbindlichkeiten war ein Volumen von rund EUR 1,6 Mrd. umfasst, wovon EUR 0,8 Mrd. auf von Drittinvestoren gehaltene nachrangige Verbindlichkeiten und EUR 0,8 Mrd. auf Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank (BayernLB) entfielen.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof (VfGH) am 3. Juli 2015 (veröffentlicht am 28. Juli 2015) das HaaSanG und die auf dieser Rechtsgrundlage basierende HaaSanV zur Gänze und ohne Nennung einer Reparaturfrist aufgehoben hat, wurden die 2014 als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten wieder in der Bilanz zum 30. Juni 2015 erfasst und die 2014 im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I (BayernLB Eigenkapitalersatz-Gesetz-(EKEG)-Verfahren) vom 8. Mai 2015 gebildeten Rückstellungen von EUR 0,9 Mrd. erfolgswirksam aufgelöst. Insgesamt ergibt sich zum 30. Juni 2015 eine negative Auswirkung auf die Erfolgsrechnung und damit auch auf das Eigenkapital der Heta von rund EUR -0,8 Mrd. (Nominale) zuzüglich Zinsansprüchen in Bezug auf die Forderungen der Nachranggläubiger.

Mit Stichtag 28. August 2015 wurden der Heta bisher 34 Zivilklagen zugestellt, in welchen Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG i.V.m. HaaSanV bestreiten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagen. Streitgegenstand ist in allen zum Stichtag anhängigen Zivilverfahren die Frage der Verfassungskonformität der angefochtenen Normen. Mit der Entscheidung des VfGH, mit dem das Gesetz und die darunter erlassene Verordnung aufgehoben wurde, wird sich die Streitfrage in den Verfahren auf die Anwendbarkeit des seit 1. März 2015 für die Heta geltenden Zahlungsmoratoriums auf die betroffenen Verbindlichkeiten beschränken.

Trotz der Entscheidung des VfGH erfolgen derzeit weiterhin keine Zahlungen auf die ursprünglich vom HaaSanG erfassten Verbindlichkeiten, da diese nunmehr dem zwischenzeitig seitens der Abwicklungsbehörde verhängten Zahlungsmoratorium unterliegen. Die Zinsansprüche werden weiterhin abgegrenzt und als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Das BaSAG und das auf dessen Grundlage von der FMA erlassene Zahlungsmoratorium waren nicht Gegenstand der Entscheidung des VfGH. In einem anhängigen Vorlageantrag wurde vom vorlegenden Gericht jedoch auch die Verfassungswidrigkeit des § 162 Abs. 6 BaSAG releviert. Es wird erwartet, dass die Zivilverfahren auf Betreiben der Kläger nunmehr weitergeführt werden, außer es kommt zu einer einvernehmlichen Einigung über die Unterbrechung dieser Verfahren bis zu einer

Entscheidung über eine allfällige Abwicklungsmaßnahme durch die FMA. Eine Unterbrechung der Verfahren auf Antrag der Abwicklungsbehörde wäre basierend auf § 59 Abs. 1 BaSAG ebenfalls möglich.

### 51.3. Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr Heta), die Bayerische Landesbank (BayernLB), hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der damaligen Hypo Alpe Adria dem österreichischen EKEG unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage, welche später auf eine Leistungsklage umgestellt wurde, vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten sowie die im Laufe des Verfahrens geleisteten Rückzahlungen mittels fünf Widerklagen von insgesamt rund EUR 4,8 Mrd. geltend gemacht.

Das Landgericht München I hat in einer mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB überwiegend stattgegeben und die Heta zur Zahlung eines Betrages von (i) EUR 1,03 Mrd. nebst Zinsen hieraus in der Höhe von EUR 17,1 Mio. sowie Zinsen i.H.v. 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (jedoch mindestens 5 % p.a. seit dem 1. Jänner 2014 bzw. seit dem 21. Juni 2014) und (ii) CHF 1,29 Mrd. nebst Zinsen hieraus i.H.v. CHF 15,2 Mio. sowie Zinsen in der Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (jedoch mindestens 5 % p.a. seit dem 1. Jänner 2014) und (iii) EUR 1,4 Mio. nebst Zinsen verurteilt und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta zur Gänze abgewiesen. Lediglich in Bezug auf eine Anleihe i.H.v. CHF 300 Mio. sah sich das Gericht als nicht zuständig. Des Weiteren wurde festgestellt, dass der BayernLB sämtliche Schäden, die durch die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung der Darlehensbeträge entstanden sind zu ersetzen sind. Für eine vollstreckbare Entscheidung in Bezug auf den Schadenersatzanspruch müsste die BayernLB auf Leistung klagen. Das mit der Entscheidung des Landgerichts München ergangene Feststellungsurteil beschränkt jedoch den Prüfungsumfang eines Gerichts bei einer nachfolgenden Leistungsklage darauf, ob die geltend gemachten Schäden solche im Sinne dieser Feststellung sind und ob sie der Höhe nach korrekt berechnet wurden.

Grundsätzlich stützte sich die Begründung des Gerichts darauf, dass der Heta der Beweis der „Krise“ im Sinne des EKEG nicht gelungen war, bzw. lehnte das Gericht sowohl die Anwendung des HaaSanG und darauf beruhende Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht als auch die Anwendung des auf Grundlage des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1. März 2015 ab, der insbesondere die verfahrensgegenständlichen Forderungen der BayernLB einer Stundung bis zum 31. Mai 2016 unterwarf.

Aufgrund des erstinstanzlichen Urteils wurden im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 für jene Verbindlichkeiten, die durch das HaaSanG erloschen waren, Rückstellungen i.H.v. rund EUR 0,8 Mrd. (Nominale) gebildet. Inzwischen hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) das HaaSanG aufgehoben und die Verbindlichkeiten wurden wieder bilanziell erfasst. Die hierfür gebildeten Rückstellungen wurden entsprechend aufgelöst.

Zur Wahrung der Frist wurde die Berufung beim OLG München am 19. Juni 2015 angemeldet. Die Frist zur Einbringung der Berufungsbegründung wurde – auch aufgrund des zwischenzeitig verkündeten Abschlusses eines Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern – im Einvernehmen mit der BayernLB auf den 19. November 2015 verlängert.

Das Rechtsmittel der Berufung hat nach deutschem Recht keine aufschiebende Wirkung. Die BayernLB kann grundsätzlich, unter der Voraussetzung, dass sie die nach deutschem Prozessrecht und gemäß Urteil des Landgerichts München I vorgesehene Sicherstellungsleistung erbringt, auf Basis des Urteils in das Vermögen der Heta vollstrecken. Heta müsste dann mit Hinweis auf die Stundung gemäß BaSAG Rechtsbehelfe gegen den exekutiven Zugriff auf ihr Vermögen ergreifen. Die Abwicklungsbehörde könnte im Anwendungsbereich des BaSAG (§ 59 Abs. 2 BaSAG) die Aussetzung von gerichtlichen Maßnahmen beantragen.

### 51.4. Klagen im Zusammenhang mit dem HaaSanG

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die ehemalige HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG, nunmehr Heta, (HaaSanG) ist mit 1. August 2014 in Kraft getreten und sah das Erlöschen von sämtlichen Ergänzungskapitalemissionen sowie im Ausmaß von rund EUR 0,8 Mrd. von Dritten gehaltenen und mit Haftung des Landes Kärnten ausgestatteten Nachrangverbindlichkeiten vor. Darüber hinaus waren von diesem Gesetz rund EUR 0,8 Mrd. an Verbindlichkeiten gegenüber dem ehemaligen Mehrheitsaktionär, der BayernLB, umfasst, die nach der ersten FinStaG-Kapitalmaßnahme im Dezember 2008 gewährt worden waren. Gemäß § 3 Satz 2 HaaSanG erlöschen neben den nachrangigen Verbindlichkeiten auch sämtliche Sicherheiten einschließlich Haftungen für solche Verbindlichkeiten.

Mit Stichtag 28. August 2015 wurden der Heta bisher 34 Klagen zugestellt, in welchen betroffene Gläubiger die Verfassungsmäßigkeit des HaaSanG bestreiten und auf die Feststellung des Bestehens der Forderungen bzw. auf Zahlung klagen.



Streitgegenstand ist in allen zum Stichtag anhängigen Zivilverfahren die Frage der Verfassungskonformität der angefochtenen Normen. Mit der Entscheidung des VfGH siehe Note (51.2) Urteil des Verfassungsgerichtshofs betreffend HaaSanG, mit dem das Gesetz und die darunter erlassene Verordnung aufgehoben wurde, wird sich die Streitfrage in den Verfahren auf die Anwendbarkeit des seit 1. März 2015 für die Heta geltenden Zahlungsmoratoriums auf die betroffenen Verbindlichkeiten beschränken. Lediglich in jenen Verfahren, in denen die betroffenen Gläubiger die Verbindlichkeiten fällig gestellt haben und nicht nur fällig gewordene Zinskupons, sondern sofortige Rückzahlung der Verbindlichkeiten mittels Leistungsklage begehren, wird – aufgrund der Aufhebung des HaaSanG i.V.m HaaSanV durch den VfGH – im fortgesetzten Verfahren sodann die von der Heta bestrittene Zulässigkeit der sofortigen Fälligkeitstellung bzw. außerordentlichen Kündigung aus Anlass des Inkrafttretens des HaaSanG i.V.m HaaSanV zu klären sein. Während einige Gläubiger nur (vermeintlich) fällige Kupons eingeklagt haben bzw. ein Feststellungsbegehren relativ niedrig bewertet haben, haben andere Gläubiger die gesamte Verbindlichkeit fällig gestellt oder aber ihr Feststellungsinteresse in voller Höhe des ausstehenden Nominales bewertet. In Bezug auf das die Heta bei Klagstattgebung aufgrund der Aufhebung durch den VfGH treffende Kostenrisiko wurde daher auch der Einwand der überschüssig und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendigen Klagsführung erhoben.

In einem Verfahren ist die Austrian Anadi Bank AG aus dem Titel der Spaltungshaftung nach § 15 SpaltG Mitbeklagte, da die betroffene Anleihe im Wege der Spaltung im Jahr 2012 auf die Heta übertragen wurde. Sollte die Austrian Anadi Bank AG im fortgesetzten Zivilverfahren eine Zahlungspflicht gegenüber der klagenden Partei treffen, stünde deren nunmehriger Alleinaktionärin, der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd., allenfalls ein entsprechender vertraglicher Anspruch gegenüber der Heta nach Maßgabe des Aktienkaufvertrags vom 31. Mai 2013 zu.

In 32 der 34 Zivilverfahren wurden noch vor Beginn der Sommersession 2015 des VfGH von den zuständigen Gerichten Vorlageanträge an den VfGH gerichtet und die Zivilverfahren bis zur Entscheidung durch den VfGH ausgesetzt. Von 38 vom HaaSanG betroffenen Gläubigern waren zuvor bereits Individualanträge an den VfGH gestellt worden, die der VfGH mit der Begründung zurückgewiesen hatte, dass der Rechtsweg über die Zivilgerichte zumutbar ist.

Am 28. Juli 2015 wurde der Heta die Entscheidung des VfGH vom 3. Juli 2015 zu GZ G 239/2014-27 u.a. zugestellt. Zeitgleich wurde diese auch veröffentlicht. Mit der Entscheidung hat der VfGH in Stattgebung des Normenkontrollantrags der 73 Abgeordneten des Nationalrats sowie zweier gerichtlicher Vorlageanträge das HaaSanG als verfassungswidrig und die HaaSanV als gesetzwidrig aufgehoben wodurch die betroffenen Forderungen wiederaufgelebt sind. Hinsichtlich der ebenfalls begehrten Aufhebung des § 1 Abs. 4 GSA sowie § 2 Abs. 1 FMBAG wurden die Anträge hingegen abgewiesen. Zugleich hat der VfGH ausgesprochen, dass das HaaSanG und die HaaSanV nicht mehr anzuwenden sind und hat damit die Wirkung der Aufhebung auch auf vor Aufhebung verwirklichte Tatbestände ausgedehnt. In den weiteren Zivilverfahren, in denen gleichlautende Vorlageanträge gestellt wurden, hat der VfGH nunmehr die vorliegenden Gerichte aufgefordert, bis 4. September 2015 mitzuteilen, ob angesichts des aufhebenden Erkenntnis die weiteren Vorlageanträge noch aufrecht erhalten werden.

Die als erloschen behandelten und erfolgswirksam ausgebuchten Verbindlichkeiten von rund EUR 1,6 Mrd. (Nominale) wurden wieder erfasst. Die zum 31. Dezember 2014 im Zusammenhang mit dem Urteil im Rahmen des BayernLB EKEG-Verfahren gebildeten Vorsorgen wurden aufgelöst. Insgesamt ergibt sich zum 30. Juni 2015 eine negative Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung und damit auch auf das Eigenkapital der Heta von rund EUR 0,8 Mrd. (Nominale) zzgl. Zinsansprüche in Bezug auf die Forderungen der Nachranggläubiger.

#### **51.5. Klagen im Zusammenhang mit dem gemäß BaSAG verhängten Moratorium**

Mit Stand 28. August 2015 sind der Heta bisher vier in Deutschland von Investoren eingebrachte Klagen auf Zahlung von Anleihen, die aufgrund des mit 1. März 2015 verhängten Moratoriums nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt wurden, zugestellt worden. Aus Medienberichten ist bekannt, dass weitere Klagen entweder bereits bei deutschen Gerichten eingebracht sind oder in Kürze eingebracht werden.

Zudem wurde der Heta seitens des Landes Kärnten und der Kärntner Landesholding (KLH) der Streit im Zusammenhang mit zwei Klagsverfahren eines Investors gegen das Land Kärnten und die KLH aus dem Titel der Landeshaftung im Zusammenhang mit durch das Moratorium betroffenen Anleihen verkündet, die inzwischen bereits geschlossen wurden. Die Urteile werden in Kürze erwartet.

Auch im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der BayernLB hat das Gericht den jüngsten Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Abwicklung der Heta die Anerkennung in Deutschland versagt und aufgrund überwiegend formaler Argumente die durch den Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde gemäß BaSAG angeordnete Stundung nicht berücksichtigt. Für weitere Details dazu siehe Note (51.3) Verfahren im Zusammenhang mit der Bayerischen Landesbank

Das BaSAG und das auf dessen Grundlage von der FMA mit Mandatsbescheid erlassene Zahlungsmoratorium war nicht Gegenstand der Entscheidung des VfGH. In einem beim VfGH noch anhängigen Vorlageantrag wurde vom vorliegenden Gericht jedoch auch die Verfassungswidrigkeit des § 162 Abs. 6 BaSAG releviert. Zu diesem Antrag erging noch keine Entscheidung des VfGH.

## 51.6. Sonstige Verfahren

### 51.6.1. VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER BAYERNLB

Mit einer kurz vor Jahresende 2014 beim Handelsgericht Wien eingebrachten Leistungsklage begehrt die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, die Anpassung des zwischen der Republik Österreich und der BayernLB abgeschlossenen Aktienkaufvertrags (sogenannter „Notverstaatlichungsvertrag“) und des zugrundeliegenden Term Sheets. Das Klagebegehren (Hauptbegehren) lautet auf Zahlung eines Betrages von rund EUR 3,5 Mrd. seitens der BayernLB an die Republik Österreich. Zusätzlich wird die Aufhebung bestimmter Bestimmungen des Aktienkaufvertrags und des dem Aktienkaufvertrag zugrundeliegenden Term Sheets, insbesondere der Bestimmung, die eine Sicherstellungsverpflichtung der Republik Österreich gegenüber der BayernLB für Refinanzierungslinien der Heta regelt, begehrt. Für den Fall, dass das Gericht dem Hauptbegehren nicht zustimmt, wird eine Reihe von Eventualbegehren gestellt, u.a. die Aufhebung des Notverstaatlichungsvertrags.

Erstbeklagte Partei ist die BayernLB. Zweitbeklagte Partei ist die Heta. Das Begehren wird im Wesentlichen damit begründet, dass die BayernLB die Republik Österreich über den wahren Kapitalbedarf der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG bei der Notverstaatlichung getäuscht habe. Grundsätzlich richtet sich keines der Begehren direkt gegen die Heta. Das Eventualbegehren auf Aufhebung des Aktienkaufvertrags hätte negative Auswirkungen auf die Heta, da damit u.a. auch die damals seitens der BayernLB zugunsten der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG gesetzten Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen rückwirkend aufgehoben werden würden.

Die Klage wurde der Heta am 5. Jänner 2015 zugestellt. Die Klagebeantwortung ist fristgerecht am 2. Februar 2015 eingebracht worden. Auch dieses Verfahren ist durch den beabsichtigten Generalvergleich der Republik Österreich mit dem Freistaat Bayern umfasst und könnte sodann unter gegenseitiger Kostenaufhebung beendet werden.

### 51.6.2. VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT KREDITFÄLLEN UND BETEILIGUNGEN

#### 51.6.2.1. Alpe Adria Privatbank Liechtenstein in Liquidation

Seit Ende 2012 werden in der Konzerngesellschaft Alpe Adria Privatbank Liechtenstein in Liquidation (AAP) intensive forensische Untersuchungen durchgeführt. Unter Einbeziehung der zuständigen Behörden in Liechtenstein und Österreich werden Verdachts- und Faktenkomplexe, die einen Bezug zu Liechtenstein aufweisen, untersucht, um die Prüfung und Verfolgung allfälliger weiterer Ersatzansprüche der Heta zu ermöglichen. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, sind mit dieser Vereinbarung zwischen Heta, Bund und HBI-BH allenfalls noch bestehende Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Aktienkaufvertrag endgültig bereinigt. Die dafür notwendige Schnittstelle zwischen der Heta und der AAP in Liquidation ist nach Abstimmung mit der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und dem Liquidator Mitte 2013 eingerichtet worden.

Aus diesen Untersuchungen resultieren bis dato mehr als 70 Verdachtsmitteilungen an die FIU/Staatsanwaltschaft Liechtenstein, von wo die in Österreich anknüpfenden Sachverhalte an die hiesigen Behörden weitergeleitet werden. Die Prüfung der i.Z.m. der Aufarbeitung der Vergangenheit betroffenen Fälle in Liechtenstein wurde auch 2015 fortgesetzt. Es ist geplant, dass mit Ende 2015 die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen sein soll.

#### 51.6.2.2. Schiedsklage der Anadi Financial Holdings

Am 30. Juni 2015 ist der Heta eine Schiedsklage der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. Käuferin der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt (heutige Austrian Anadi Bank AG), zugestellt worden. Verlangt wird Schadenersatz bis zu EUR 100 Mio. aufgrund verschiedener behaupteter falscher Angaben bzw. nicht ausreichender Offenlegungen, die seitens der Heta und ihrer Vertreter in Bezug auf das Verkaufsobjekt und der mit dem Erwerb des Unternehmens verbundenen Verbindlichkeiten/Pflichten, insbesondere der Haftungen gegenüber der Pfandbriefstelle, getätigt worden waren.

Im zwischen der Heta und der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. abgeschlossenen Kaufvertrag betreffend den Verkauf der Anteile an der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank AG wurde für den Fall von Streitigkeiten aus dem Vertrag die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer Wien nach den Wiener Schiedsregeln vereinbart. Die Heta hat am 13. August 2015 eine entsprechende Klagebeantwortung eingebracht, in der sie die Behauptungen der Klägerin zur Gänze zurückwies und ihren Schiedsrichter benannte. Der seitens der Heta benannte Schiedsrichter und der seitens Anadi Financial Holdings benannte Schiedsrichter müssen sich dann auf einen dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender im Verfahren agieren wird, einigen, bevor das Verfahren beginnen kann. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, wird der Vorsitzende vom Schiedsgericht bestimmt. Das Schiedsverfahren ist nicht öffentlich.

Heta sieht die Klagsforderungen als unbegründet an; bilanzielle Vorsorgen mussten demnach nicht gebildet werden.

#### 51.6.2.3. Klagen wegen Fremdwährungskrediten und variablen Zinsklauseln

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro haben Bankkunden bzw. Interessenvertretungen für Bankkunden gegen (ehemalige) Konzernunternehmen der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG Klagen eingebracht.

Konkret wird vorgebracht, dass Regelungen in bestimmten Kreditverträgen betreffend Erhöhung der Zinsen nicht im Einklang mit dem Gesetz stehen würden und daher für nichtig erklärt werden sollen bzw. dass vorgenommene Zinsanpassungen nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen würden. In einigen Fällen wird des Weiteren vorgebracht, dass jene Klausel in den Verträgen, die eine Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz vorsieht, dahingehend geändert werden sollte, dass stattdessen eine Bindung an den EUR-Referenzzinssatz erfolgt. In Kroatien hat auch die lokale Heta-Gesellschaft eine Klage und einige Beschwerden sowie Anfragen zu CHF und/oder der Anpassung von Zinssätzen erhalten.

Der Verfahrensstand stellt sich in den betroffenen Ländern – das sind vor allem Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro – hinsichtlich der Anzahl und des Fortschritts der verschiedenen Verfahren sehr unterschiedlich dar. In einigen Ländern – so etwa in Kroatien und Montenegro sind Sammelklagen bzw. Klagen von Interessenvertretungen gegen die ehemaligen Konzernunternehmen eingebracht worden, in anderen Ländern – z.B. Serbien, ist eine solche Sammelklage gegen die ehemalige serbische Tochterbank als unzulässig abgewiesen worden. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Föderation) und in der Republika Srpska ist durch eine Vielzahl von Einzelklagen gekennzeichnet. Die einzelnen nationalen Gesetzgeber bzw. nationalen Aufsichtsbehörden haben sich der Thematik ebenfalls angenommen.

Auswirkungen auf die Beurteilung von bestehenden Verbraucherkrediten hatte das in Kroatien mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene neue Verbraucherschutzgesetz. Insbesondere wurden darin Kriterien definiert, die bei der Festlegung von Zinssätzen zu beachten sind, und Methoden vorgeschrieben, anhand derer die maximale Höhe der Zinssätze zu berechnen ist. In Serbien wurden z.B. von der Nationalbank Empfehlungen erlassen, die von den Banken umzusetzen sind und auf deren Basis den betroffenen Kreditnehmern bestimmte Erleichterungen zu gewähren sind.

In Montenegro wurde am 22. August 2015 ein neues Gesetz wirksam, wonach Banken verpflichtet sind bestehende CHF-Kredite in Euro nach Maßgabe des offiziellen Wechselkurses zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags zu konvertieren. Auf Basis einer ersten Analyse ist die Wind-down Einheit der Heta in Montenegro davon nicht wesentlich betroffen, wohl jedoch die ehemalige Konzerntochterbank in Montenegro. Heta ist gemäß dem mit dem Käuferkonsortium, bestehend aus Advent und EBRD, abgeschlossenen Kaufvertrag verpflichtet, unter gewissen Bedingungen einen möglichen Schaden der ehemaligen Konzerntochterbanken aufgrund solcher gesetzlichen Maßnahmen zu ersetzen, grundsätzlich im Wege einer Aufrechnung gegen die bestehende Refinanzierungslinie der HGAA gegenüber der Heta oder einer Kaufpreisanpassung. Ähnliche gesetzliche Maßnahmen werden auch bereits in Kroatien angekündigt. Für die im Zuge der Abgabe des SEE-Netzwerkes eingegangenen Verpflichtungen des Verkäufers wurden im Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2015 bereits entsprechende Vorsorgen gebildet.

Die im Heta-Konzern verbliebenen Leasinggesellschaften und lokalen Wind-down-Einheiten in den oben erwähnten Ländern sind von den angeführten Entwicklungen teilweise ebenfalls betroffen. Dies vor allem deshalb, weil sie Kreditverträge der jeweiligen ehemaligen Bankentöchter im Rahmen der sogenannten „Brush“-Transaktionen, die zur Portfoliobereinigung der ehemaligen Tochterbanken umgesetzt wurden, übernommen haben. Zudem haben die Leasinggesellschaften ein eigenes Portfolio an Leasingverträgen mit variablen Zinsanpassungsklauseln.

#### 51.6.2.4. Sonstige Verfahren

Seitens eines Kreditnehmers wurde Ende 2010 Klage gegen die ehemalige Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb und die Heta eingebracht. Die ordnungsgemäße Zustellung der Klage an die Heta erfolgte erst im November 2012. Von der klagenden Partei wird vorgebracht, dass das kreditgegenständliche Projekt, die Finanzierung eines Hotels in Kroatien, über die bereits gewährten Kreditlinien hinaus weiter- bzw. ausfinanziert hätte werden müssen. Das Klagebegehren richtet sich dabei auf Schadenersatz sowie entgangenen Gewinn; der Streitwert liegt bei rund EUR 130,0 Mio. Die Heta geht davon aus, dass auf Basis der durch den Kreditnehmer zuvor verschuldeten Vertragsverletzung bzw. der zweckwidrigen Mittelverwendung, die zur Fälligestellung der Kreditlinien führten, einer solchen Klage jedwede Grundlage fehlt. Die Klagebeantwortung wurde fristgerecht erstattet. Der Versuch, die an die Heta verpfändeten Anteile an zwei Gesellschaften, die die Mehrheit der Anteile an der Klägersgesellschaft halten, bzw. die direkten Anteile an der Klägersgesellschaft im Wege einer Exekution zu erwerben, ist aufgrund von verschiedenen Rechtsmitteln und anderen Maßnahmen, die gegen die Heta durch den Kläger erhoben wurden, bereits zum dritten Mal in Folge gescheitert.

Vor einem Schiedsgericht in Belgrad ist seit dem 1. Quartal 2013 eine Schadenersatzklage einer zypriotischen Gesellschaft gegen die Konzerngesellschaft Heta Asset Resolution d.o.o. Beograd i.H.v. rund EUR 22,5 Mio. anhängig. Verfahrensgegenstand bildet die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus dem zwischen den Verfahrensparteien betreffend eine serbische Zweckgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftervertrag. Die zypriotische Gesellschaft bringt dabei vor, dass der Geschäftszweck dieser Zweckgesellschaft – nämlich die Errichtung eines kommerziellen Objektes in Serbien bzw. die Finanzierung der Errichtung des Objektes und der anschließende gewinnbringende Verkauf des Objektes – aufgrund von mehrjährigen Verzögerungen bei der Erfüllung der Verpflichtungen nicht erreicht wurde. Anfang Oktober 2014 erfolgte seitens des Gerichtes an die Vertragsparteien der Vorschlag (unpräjudizielle) Vergleichsverhandlungen zu führen. Da die Vergleichsverhandlungen letztendlich gescheitert sind, wurde am 30. Jänner 2015 ein Schiedsurteil erlassen, dass die Gesellschaft zu einer Schadenersatz-

zahlung i.H.v. EUR 2,74 Mio. verurteilt. Dagegen wurde am 27. Februar 2015 eine Klage auf Nichtigkeitserklärung des Schiedsurteils und ein Antrag auf einstweilige Verfügung beim Handelsgericht Belgrad eingebracht. Auf Grundlage des Schiedsurteils wurde ein Exekutionsverfahren eingeleitet, durch welches Gelder der Heta auf das Bankkonto des Klägers transferiert wurden. Diesem Antrag, welcher auf Untersagung der Verschiebung von Geldern ins Ausland lautete, wurde in 2. Instanz stattgegeben, jedoch wurde nach einem Rechtsmittel des Klägers der Beschluss aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an die 1. Instanz zurückverwiesen.

In einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen ehemaligen Kleinaktionären der Slavonska Banka d.d., Osijek, die von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG Ende der 1990er Jahre erworben und dann mit der Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb (HBC), verschmolzen worden war und der ehemaligen Gesellschaft, hat der kroatische Oberste Gerichtshof im März 2014 der Revision von sechs Kleinaktionären stattgegeben. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit des Preisunterschiedes zwischen dem Preis, der von der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG an diese Kleinaktionäre gezahlt worden war, und jenem, der an die Republik Kroatien für die Anteile gezahlt worden war. Die Urteile der Vorinstanzen wurden aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. Die betroffenen Verfahren sind zum Teil bereits mehr als 10 Jahre anhängig. Der Preisunterschied zwischen dem Kaufpreis, der den Kleinaktionären gezahlt wurde und jenem, der der Republik Kroatien gezahlt worden war, war zum Zeitpunkt des Erwerbs gesetzlich zulässig. Dieses Gesetz wurde jedoch in der Zwischenzeit für verfassungswidrig erklärt. Nach einer vorbereitenden Tagsatzung im Juni 2014 folgte eine Verhandlung im Oktober 2014, in der den Klägern aufgetragen wurde, weitere Unterlagen vorzulegen. Die Heta geht davon aus, dass mit Ausnahme der Ansprüche jener Aktionäre, deren Revision stattgegeben wurde, die Ansprüche der betroffenen Kleinaktionäre verjährt sind. Sollte das Gericht den sechs Klägern stattgeben, müsste die Heta den Preisunterschied samt Zinsen von rund EUR 1,5 Mio. nachzahlen.

Eine kroatische Nichtregierungsorganisation (NGO) vertritt den Standpunkt, dass ein zwischen der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und einer kroatischen Gesellschaft abgeschlossener Kreditvertrag nichtig sei sowie die Pfandrechte an jenen Liegenschaften, die als Sicherung der Geldforderung vereinbart wurden, gelöscht werden müssen. Begründet wird ein Anspruch von rund EUR 6,0 Mio. mit der fehlenden Berechtigung der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, in Kroatien Banktätigkeiten ausführen zu dürfen. Die in Kroatien eingebrachte Klage wurde nunmehr auch formell zugestellt. Seitens der Heta wurde eine externe rechtliche Stellungnahme zum gegenständlichen Vorbringen eingeholt, die dieses entkräftet. Gegen die Klage wurde fristgerecht eine Klagebeantwortung eingebracht. Da zwischenzeitig über die betroffene kroatische Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ruht das Verfahren, bis zur Bestellung eines Insolvenzverwalters. Die Heta wurde über zumindest eine weitere Klage dieser NGO in Kenntnis gesetzt.

Drei kroatische Gesellschaften haben die Heta und die Hypo Alpe-Adria-Bank d.d., Zagreb (HBC), in einer der Heta Ende März 2015 zugestellten Klage aufgrund der behaupteten Nichtigkeit von abgeschlossenen Kreditverträgen aus dem Jahr 2005 und der Löschung von Pfandrechten an besicherten Liegenschaften geklagt. Von den Klägern wird vorgebracht, dass die Heta unzulässige Banktätigkeiten ohne entsprechende Genehmigung auf dem Gebiet der Republik Kroatien ausgeführt habe, da die HBC der scheinbare Träger der Kreditgeschäfte gewesen sei, während in Wirklichkeit alle Geschäfte ausschließlich durch die Heta ausgeführt wurden, welche für sich auch den Nutzen aus dem Kreditgeschäft erlangte. Die erste Gerichtsverhandlung ist für September 2015 anberaumt, ein Rechtsmittel wurde fristgerecht vorbereitet.

Eine kroatische Gesellschaft hat mit der Heta im Jahr 2006 einen Kreditvertrag abgeschlossen, um ein Immobilienprojekt zu finanzieren. Die Gesellschaft hat die Heta Ende 2014 geklagt und gibt an, dass diese sowohl die Heta als auch die HBC über weitere Finanzierungen getäuscht hätten, welche von der Heta und HBC zuvor zugesichert wurden. Durch diesen Umstand sei es nie zur Realisierung des Immobilienprojektes gekommen. Des Weiteren gibt die Gesellschaft an, dass über wichtige Bestandteile des Kreditvertrages ein Missverständnis herrschen würde, wodurch letztendlich sowohl der Kreditvertrag als auch die damit zusammenhängenden Sicherheitenverträge als nichtig anzusehen sind. Eine Klagebeantwortung wurde seitens der Heta fristgerecht eingebracht.

Mehrere Käufer von Wohneinheiten eines Projekts machen Schadenersatzansprüche geltend, da ihnen nicht bewusst gewesen sei, dass auf ihren Objekten Hypotheken zugunsten der Heta eingetragen waren. Diesbezüglich sind 13 Verfahren anhängig. In diesem Zusammenhang wurde auch eine einstweilige Verfügung beantragt, dass keine weiteren Verkäufe der Objekte durchgeführt werden dürfen.

Ein Kreditnehmer, der an einer Liegenschaft im Eigentum der Republik Serbien ein Nutzungsrecht inne hatte, hat der Heta eine Hypothek eingeräumt. Nach Einleitung des Exekutionsverfahrens macht nun die Republik Serbien geltend, dass eine Exekution in die Hypothek nicht zulässig sei, da sich die Liegenschaft im öffentlichen Eigentum befände.

Ein Pfandgläubiger macht in mehreren Verfahren geltend, dass eine im Pfandvertrag vereinbarte Mitschuldnerschaft nichtig sei bzw. der gesamte Pfandvertrag nichtig sei, da er nicht über die Reichweite der Haftung aufgeklärt worden sei. In diesem Zusammenhang wird auch gegen die eingeleitete Exekution vorgegangen.

Ein kroatischer Kreditkunde klagt auf Nichtigkeit von Kreditverträgen und Pfandverträgen und argumentiert, dass die Zinsanpassungsklausel rechtswidrig sei, die Zinsen falsch berechnet wurden, unrechtmäßig eine Zwangskonvertierung



durchgeführt wurde und eine Klausel, nach welcher der Zahlungsverkehr über die Hypo-Banken abzuwickeln sei, gegen das Wettbewerbsrecht verstoße.

Bei der Finanzierung des Baus eines Einkaufszentrums waren nach der Fertigstellung noch zahlreiche Mängel vorhanden. Es wurde dementsprechend zwischen dem Bauunternehmer und dem Auftraggeber vereinbart, dass der Restkaufpreis in der Höhe von rund EUR 2,5 Mio. erst nach Beseitigung der Mängel geleistet werde. Die Heta hat sich als Fremdkapitalgeber mit verpflichtet. Der Rechtsstreit behandelt die Frage, ob die Mängel beseitigt wurden und somit der Restkaufpreis zu zahlen ist. Aktuell werden Verhandlungen geführt. Zwei Kreditnehmer klagen auf Nichtigkeit des Kreditvertrags und machen Schadenersatzansprüche geltend, da die Heta nach der Finanzierung des Erwerbs einer Liegenschaft durch eine Tochtergesellschaft nicht auch die vermeintlich zugesagte Baufinanzierung übernahm. Die diesbezüglich von den Kreditnehmern vorgeworfene Täuschung wird von der Heta bestritten.

Die Risiken aus den in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren sind – sofern im jeweiligen Fall erforderlich – entsprechend bevorsorgt.

#### 51.6.3. VERFAHREN IM ZUSAMMENHANG MIT INVESTOREN

Im April 2012 wurde seitens eines Investors beim Landesgericht Klagenfurt Klage gegen die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG eingebracht und Schadenersatz-, Gewährleistungs- und Feststellungsansprüche geltend gemacht. Konkret begehrt die klagende Partei die Rückzahlung des Nennwerts (samt gesetzlicher Verzugszinsen) einer im April 2011 (zum Endfälligkeitstermin) aufgrund der gesetzlichen Verlustzuweisung des § 23 Abs. 7 Z 3 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) zu null getilgten Ergänzungskapitalanleihe der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG. Außerdem begehrt die klagende Partei die Zahlung der auf die Anleihe ausgefallenen Zinsen von April 2009 bis April 2011 samt gesetzlichen Verzugszinsen.

Aus Sicht der Heta ist die Tilgung der Anleihe zu null zum Endfälligkeitstermin ordnungsgemäß erfolgt und die Klage somit unbegründet. Aufgrund mehrerer Richterwechsel hatte erst im Dezember 2013 die erste Tagsatzung beim Landesgericht Klagenfurt stattgefunden. Bei dieser Tagsatzung wurde beschlossen, die Rechtssache an das Handelsgericht Wien zu delegieren. Am 29. Juli 2014 fand die Tagsatzung am Handelsgericht Wien statt, bei der im Wesentlichen das weitere Prozessprogramm besprochen wurde. Die ursprünglich für Anfang Jänner 2015 anberaumte weitere Tagsatzung, in welcher die Zeugen- einvernahme erfolgen hätte sollen, wurde ursprünglich auf April 2015 verschoben. Aufgrund eines neuerlichen vorübergehenden Richterwechsels wurde die nächste Tagsatzung einvernehmlich auf den 23. Februar 2016 verlegt.

#### 51.6.4. VERFAHREN UNTER INVOLVIERUNG EHEMALIGER EIGENTÜMER

Am 21. März 2012 hatte die damalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG Klage gegen die Altaktionäre HYPO ALPE ADRIA Mitarbeiter Privatstiftung (MAPS), HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Kärntner Landes- und Hypothekbank-Holding und Berlin & Co Capital S.á.r.l. sowie insgesamt neun ehemalige Organe (Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) eingereicht (sogenannter „Sonderdividende/Consultants“-Zivilprozess). Der Streitwert beträgt insgesamt EUR 50,1 Mio., wobei das Leistungsbegehren EUR 50,0 Mio. und das Feststellungsbegehren EUR 0,1 Mio. beträgt. Geltend gemacht werden Ansprüche im Zusammenhang mit der aus Sicht der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG ungerechtfertigten Ausschüttung einer alineaen Sonderdividende an die genannten Altaktionäre im Jahr 2008 für das Geschäftsjahr 2007. In einem Schriftsatz vom November 2012 hatte die Viertbeklagte Berlin & Co Capital S.á.r.l. eine behauptete Gegenforderung von EUR 250,0 Mio. wegen angenommener Irreführung bei einem Aktienerwerb im Zuge einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft im Jahr 2006 als Gegenforderung im Prozess aufrechnungsweise gegen die Klagsforderung (und bis zu deren Höhe) eingewendet und diese behauptete Forderung auch außergerichtlich angesprochen. Aus Sicht der Heta besteht diese Gegenforderung nicht zu Recht. Im Verfahren selbst fand die vorbereitende Tagsatzung im ersten Quartal 2014 statt, das Beweisverfahren begann im Frühjahr 2014. Im Juli 2014 konnten mit der erst- und der zweitbeklagten Altaktionärin sowie zwei ehemaligen Organmitgliedern Vergleiche über eine Vergleichssumme von insgesamt rund EUR 19 Mio. (rund 75 % des Streitwertes) an die Heta geschlossen werden, wovon rund EUR 18 Mio. noch im Jahr 2014 geflossen sind. Die restlichen EUR 1,6 Mio. welche derzeit auf einem Treuhandkonto liegen, werden bei Nichtvorliegen einer Insolvenz der MAPS Mitte August 2015 an die Heta zurückfließen. Das Verfahren wurde gegen die übrigen Beklagten mit einem anteilig eingeschränkten Gesamtstreitwert von rund EUR 27 Mio. fortgesetzt. Am 11. November 2014 leitete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Sonderdividende ein. Der Beschuldigtenkreis wurde gegenüber dem Zivilprozess um zwei Vertreter der BayernLB sowie nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), die Kärntner Landesholding (KLH), die HYPO ALPE ADRIA Mitarbeiter Privatstiftung (MAPS), die Hypo Bank Burgenland, die Berlin & Co Capital S.á.r.l. und die BayernLB, erweitert.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2014 wurde der Zivilprozess bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen. Im Februar 2015 wurde vonseiten der Heta ein Rekurs beim Oberlandesgericht Graz eingebracht, um eine Zersplitterung des Verfahrens zu verhindern sowie eine zeitnahe Fortführung des Verfahrens zu erreichen. Am 14. Juli 2015 hat das OLG Graz als

Rekursgericht den Unterbrechungsbeschluss des Landesgerichts Klagenfurt vom 1. Dezember 2014, mit dem das Landesgericht Klagenfurt das Verfahren 22 Cg 36/12d („Consultants“-Zivilprozess) gem. § 191 Abs. 1 ZPO bis zur rechtskräftigen Beendigung des den gegenständlichen Sachverhalt betreffenden, von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu AZ 10 St 273/09g geführten Ermittlungsverfahrens und gegebenenfalls des nachfolgenden Hauptverfahrens unterbrochen hatte, vollinhaltlich bestätigt. Es bleibt daher der weitere Fortgang des Strafverfahrens abzuwarten.

## **(52) Wesentliche Vereinbarungen**

### **52.1. Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern**

Am 7. Juli 2015 gaben sowohl das österreichische als auch das bayerische Finanzministerium bekannt, dass zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet wurde, das die mögliche Grundlage für die Bereinigung sämtlicher zwischen BayernLB einerseits und Heta, Republik Österreich und Kärntner Landesholding andererseits sein könnte.

Mit der Unterzeichnung des MoU haben die Republik Österreich und der Freistaat Bayern einen Prozess eingeleitet, im Rahmen dessen u.a. die Heta eingeladen wurde, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie eine Generalbereinigung der bestehenden Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage dieses MoU mittragen will. Die Organe der Heta haben daher zu prüfen, ob sie einen Vergleich der die Heta betreffenden Verfahren – wie im MoU skizziert – abschließen können. Das betrifft insbesondere die Beendigung des EKEG-Verfahrens mit der BayernLB und die Beendigung der von der Republik Österreich gegen die BayernLB und die Heta geführten Irrtumsklage (siehe dazu Note (51.6.1) Verfahren im Zusammenhang mit der Republik Österreich und der BayernLB). Das MoU benennt den möglichen „Vergleichsbetrag“ betreffend das EKEG-Verfahren mit EUR 2,4 Mrd. Zudem werden die Forderungen der BayernLB gegen die Heta als nicht nachrangige unbesicherte Forderungen (d.h. senior unsecured) qualifiziert und auch die gerichtsanhängigen Gegenforderungen der Heta gegen die BayernLB mitverglichen. Die BayernLB soll mit dem Vergleichsbetrag von EUR 2,4 Mrd. im gleichen Rang und in gleicher Weise mit allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern an einer Abwicklung der Heta (ob gemäß BaSAG oder im Rahmen einer Insolvenz) teilnehmen.

Die Vereinbarung zur Umsetzung des MoU (MoU-Umsetzungsvereinbarung) soll grundsätzlich bis 31. Oktober 2015 abgeschlossen werden.

Eine Kommission unter der Leitung von Frau Dr. Irmgard Griss wird die Vertretbarkeit der Umsetzung des MoUs aus Sicht der Republik Österreich prüfen. Seitens dieser Kommission erfolgt keine Beurteilung/Prozesseinschätzung eines möglichen Vergleichs zwischen der BayernLB und der Heta.

Seitens der Organe der Heta werden derzeit intensiv unter Beiziehung österreichischer und deutscher Rechtsexperten, einschließlich der bisherigen Prozessanwälte, die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichs und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Heta geprüft. Aus heutiger Sicht ist anzunehmen, dass eine Umsetzung des Vergleichs im Falle einer positiven Entscheidung der Organe der Heta und der Abwicklungsbehörde bis Anfang November als wahrscheinlich erscheint.

### **52.2. Einigung mit Bund und HBI-Bundesholding AG betreffend die Kapitalisierung und Liquiditätsausstattung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.**

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hat die Heta sämtliche von ihr gehaltene Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) übertragen. Neben der vorübergehenden Aufrechterhaltung der bestehenden Finanzierung der Heta zugunsten der HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale der Refinanzierungslinien) hatte sich die Heta im Rahmen der Verschwesterung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Einlagen der HBI eine sogenannte „Emergency Liquidity Facility“ bis EUR 300 Mio. zur Verfügung zu stellen.

Bedingt durch das am 1. März 2015 in Kraft getretene BaSAG-Moratorium konnte die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Bereitstellung einer Emergency Liquidity Facility nicht mehr nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI geführt hatte, da diese ohne externe Unterstützung den kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren konnte. Darüber hinaus wurden von HBI in ihrem im Juni 2015 vorgelegten lokalen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 hohe zusätzliche Wertberichtigungen auf ausgereichte Finanzierungen gebildet, die zu einer Unterschreitung der Mindest-Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) führten. Der mit der HBI-BH geschlossene Aktienkaufvertrag sah zwar vor, dass HBI-BH ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Aufsicht jeweils vorgeschriebenen Tier 1-Mindestkapitalquote der HBI (derzeit 11,5 %) sorgen wird, jedoch wendete HBI-BH angesichts der gestiegenen Risikovorsorgen der HBI gegenüber der Heta Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag ein. Zudem verwies sie auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Bereitstellung der Emergency Liquidity Facility.

Aufgrund des Umstands, dass die HBI-BH selbst über keine ausreichenden Mittel verfügt und keine abschließende Beurteilung darüber möglich war, ob und in welcher Höhe die Eigentümerin der HBI-BH, die Republik Österreich, Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH mit entsprechenden Mitteln auszustatten, drohte die Eröffnung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch die Banca d'Italia wegen Unterschreitung der Eigenmittelerfordernisse.

Im Konzernabschluss der Heta zum 31. Dezember 2014 wurden entsprechende Risikovorsorgen gebildet, die ein aufsichtsbehördliches Abwicklungsverfahren gegen die HBI unterstellten.

Zur Vermeidung eines solchen aufsichtsbehördlichen Abwicklungsverfahrens in Italien, das zu deutlich höheren Verlusten für Heta hinsichtlich ihrer Refinanzierungslinien geführt hätte, schloss die Heta am 23. Juni 2015 nach eingehender interner und externer, rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung sowie Analyse der rechtlichen Möglichkeiten unter dem Aktienkaufvertrag mit der Republik Österreich und der HBI-BH ein verbindliches Term Sheet über die weitere Finanzierung und Eigenkapitalausstattung der HBI ab. Ziel der Vereinbarungen des Term Sheet ist es auch, einen höheren Rückführungsbetrag der bei der HBI gebundenen Mittel zu erzielen. Seitens der Abwicklungsbehörde wurde die Vereinbarung vorab geprüft und hierzu mitgeteilt, dass die Behörde gegen den Abschluss dieser Vereinbarung keinen Widerspruch erhebt. Das Term Sheet sieht Liquiditätszuschüsse und Eigenkapitalbeiträge an die HBI jeweils durch die HBI-BH sowie Forderungsverzichte durch die Heta als weiterhin größter Gläubigerin vor, die ein Interesse an der größtmöglichen Einbringlichkeit ihrer noch ausstehenden Refinanzierungslinien hat. Seitens der HBI-BH wurden der HBI EUR 196 Mio. in Form von Eigenkapital (EUR 100 Mio.) und eines nachrangiges Darlehen (EUR 96 Mio.) zugeführt. Die Heta verpflichtete sich einen Neukredit i.H.v. EUR 100 Mio. zur Verfügung stellen, welcher nur nach vorheriger Verwendung der Mittel der HBI-BH und bei Nachweis eines entsprechenden weiteren Liquiditätsbedarfs zur Rückführung von Kundeneinlagen und Bedienung von Verbindlichkeiten aus von HBI begebenen Anleihen von der HBI gezogen werden kann. Der Neukredit der Heta ist vorrangig vor allen anderen Forderungen der HBI-BH oder anderer bestehender Finanzierungen der Heta selbst gegen die HBI an die Heta zurück zu führen. Des Weiteren wurde seitens der Heta zugesagt, hinsichtlich der historisch bestehenden Refinanzierungslinie gegen HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale) auf bis zu EUR 630 Mio. zu verzichten, um den durch den beschleunigten Abbau entstehenden Kapitalbedarf abzudecken und der HBI die Erfüllung ihrer Eigenmittelerfordernisse zu ermöglichen. Im Juni 2015 verzichtete die Heta auf einen Teilbetrag von EUR 280 Mio. an Forderungen gegenüber der HBI. Damit konnte ein aufsichtsbehördliches Abwicklungsverfahren gegen die HBI abgewendet werden. Rechtlich musste der Verzicht gegenüber der HBI endgültig erfolgen. Aus wirtschaftlicher Sicht wird die Heta hierfür durch eine Besserungsvereinbarung kompensiert. Als Gegenleistung für den Verzicht auf Forderungen aus den Refinanzierungslinien durch die Heta hat die HBI-BH jeden finanziellen Vorteil aus oder im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Gesellschafterin, Eigen- oder Fremdkapitalgeberin – einschließlich Zahlungen aus dem von der HBI-BH geleisteten Eigenkapitalzuschuss und dem gewährten Neu-Kredit – bis zur Höhe der von der Heta ausgesprochenen Verzichte an die Heta herauszugeben (Besserungsvereinbarung). Zur Absicherung des Anspruches aus der Besserungsvereinbarung sowie zur Absicherung der Rückführung der Refinanzierungslinien und des Neukredites der Heta hat die HBI-BH zudem ihre Anteile an der HBI sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen die HBI zugunsten der Heta zu verpfänden. Sämtliche Ansprüche der HBI-BH gegenüber der HBI, welcher Art auch immer, sind gegenüber den Ansprüchen der Heta (einschließlich jenen aus der Besserungsvereinbarung) und anderen Gläubigern der HBI nachrangig gestellt. Die HBI-BH hat sich des Weiteren verpflichtet, im Rahmen ihrer Gesellschaftsrechte sicherzustellen, dass die HBI einen Abbauplan erstellt, aktualisiert und einhält. Damit soll die beschleunigte Rückführung der Refinanzierungslinien der Heta ermöglicht werden. Die HBI-BH hat im Rahmen ihrer Gesellschaftsrechte sicherzustellen, dass die HBI nach Rückführung der nach dem Verzicht verbleibenden Refinanzierungslinien im größtmöglichen Umfang überschüssige Liquidität an die HBI-BH auskehrt und Gewinne ausschüttet, um der HBI-BH die Bedienung der Besserungsvereinbarung gegenüber der Heta zu ermöglichen. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, sind mit dieser Vereinbarung zwischen Heta, Bund und HBI-BH allenfalls noch bestehende Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Aktienkaufvertrag endgültig bereinigt.

Auf Basis der seitens der Eigentümerin der HBI, der HBI-BH, im Juni 2015 zur Verfügung gestellten substantiellen Kapital- und Liquiditätsbeiträge erhöhte sich die Werthaltigkeit der seitens der Heta gewährten Finanzierungslinie zum 30. Juni 2015 deutlich. Im Konzernzwischenabschluss erfolgte eine erfolgswirksame Auflösung der Risikovorsorgen um insgesamt EUR 123,4 Mio., während der mit EUR 280 Mio. gewährte Forderungsverzicht keine Auswirkung auf die Erfolgsrechnung des 1. Halbjahres 2015 hatte.

### 52.3. Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich

Am 28. Dezember 2010 wurde zwischen der Republik Österreich und der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG eine Bürgschaftsvereinbarung abgeschlossen, mit der die Haftung des Bundes als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB vereinbart wurde. Die Haftung des Bundes bezieht sich auf einen genau spezifizierten Forderungsteil des Portfolios der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und ist mit EUR 200,0 Mio. („Haftungshöchstbetrag“) beschränkt. Für die Übernahme dieser Haftung durch die Republik Österreich wurde ein Haftungsentgelt von 10 % p.a., berechnet vom Nominale des behafteten Teilbetrags der Forderung, vereinbart.



Mit Wirkung 30. Juni 2013 wurde die Haftung des Bundes als Bürge gemäß § 1346 ABGB durch Abschluss eines Nachtrags bis 30. Juni 2017 verlängert. Im Rahmen der Verlängerung wurden u.a. bestimmte bisher besicherte Forderungen durch andere bereits bestehende Forderungen der Heta ersetzt. Der Haftungshöchstbetrag von EUR 200,0 Mio. und die Regelungen zum entrichtenden Haftungsentgelt blieben identisch. Des Weiteren wurden die Ziehungsmodalitäten adaptiert, insbesondere wurde der Prozess der Prüfung der Ziehungsvoraussetzungen neu gestaltet. Im Rahmen der Verlängerung der Bürgschaft wurde die Möglichkeit der Geltendmachung der Inanspruchnahme derart abgeändert, dass diese erst ab Mai 2014 möglich war.

Insgesamt sind Fälle betreffend Forderungen mit einem Nominale von insgesamt rund EUR 49 Mio. bisher in Anspruch genommen. Die Republik Österreich hat bislang auf diese Fälle noch keine Zahlungen geleistet, da seitens der zuständigen Stellen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) noch weitere Informationen angefordert wurden bzw. sieht das BMF in einem spezifischen Fall die Voraussetzungen für die Ziehung aktuell als nicht erfüllt. Die Heta vertritt die Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Ziehung vorlagen und ist mit dem BMF in Gesprächen. Mit Mandatsbescheid der Abwicklungsbehörde vom 1. März 2015 wurde die Verpflichtung der Heta zur Zahlung des Haftungsentgelts bis 31. Mai 2016 gestundet. Seitens des BMF wird nunmehr die Ansicht vertreten, dass der Fortbestand der Bürgschaft von der vollständigen Zahlung des Haftungsentgelts abhängig sei und durch die Nichtzahlung kein Anspruch unter der Bürgschaft bestehe. Unabhängig davon hat sich bei der Verfolgung der im Herbst 2014 eingereichten Inanspruchnahmen gezeigt, dass die komplexen Vorgaben und Verfahrensvorschriften, die bei der Einmeldung der verbürgten Forderungen, ihrer Restrukturierung und der Inanspruchnahme der Bürgschaft zu inhaltlichen Einwänden des BMF führen werden, mit denen in Frage gestellt wird, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllt sind.

Aus diesem Grund wurde der zum 31. Dezember 2014 gewählte Ansatz der Bürgschaft mit einem Wert von EUR 36 Mio., der auf Inanspruchnahmen vor Erlass des Mandatsbescheids entfällt, zum 30. Juni 2015 bestätigt. Zwischenzeitlich wurde in Bezug auf einen Kreditfall, hinsichtlich dessen das BMF die Ziehung bisher nicht anerkannt hat, eine nochmalige Ziehung vorgenommen. Weitere Ziehungen werden derzeit vorbereitet.

#### **52.4. Closing des Verkaufsvertrages zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks**

Am 17. Juli 2015 vollzogen die Heta und das Bieterkonsortium bestehend aus dem US-Fonds Advent International (Advent) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) den Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 über den Verkauf sämtlicher Aktien an der Hypo Group Alpe Adria AG (SEE-Netzwerk) (Closing). Dem Closing ist ein sogenanntes „Pre-Closing“ am 30. Juni 2015 vorausgegangen, bei dem das Vorliegen und die Erfüllung von allen wesentlichen Closing-Bedingungen von den Parteien bestätigt wurden. Die verbliebenen aufschiebenden Bedingungen wurden beim finalen Closing bestätigt. Im Rahmen des Pre-Closings hat auch die Abwicklungsbehörde die Umsetzung des Closings im Wege einer Nichtunterstützung freigegeben. Bezüglich der Details zum Aktienkaufvertrag vom 22. Dezember 2014 wird auf die Darstellung im Jahresfinanzbericht 2014 der Heta auf Note (9.2) SEE Netzwerk des Konzernanhangs verwiesen.

Mit den Käufern wurden vor Closing noch bestimmte Änderungen in den Transaktions- und Finanzierungsdokumenten vereinbart. Die Änderungen betrafen einerseits technische Aspekte, insbesondere zur Umsetzung des oben erwähnten Pre-Closing-Mechanismus, und andererseits kommerzielle Aspekte, darunter die Reduzierung des maximalen Gesamtvolumens von Corporate Loans von EUR 800 Mio. auf EUR 600 Mio., die bis März 2016 auf die Heta im Rahmen von sogenannten „Käufer Brush“-Transaktionen übertragen werden können, sowie die Regelung einer Absicherung von Ausfällen in Bezug auf ein nicht performantes Retail-Portfolio der HGAA von EUR 100 Mio. (net exposure) im Ausmaß von bis zu EUR 75 Mio. Zur Umsetzung dieser Änderungen der Transaktions- und Finanzierungsdokumente war auch die Erteilung einer neuen Verfügungsermächtigung durch die FIMBAG als (damalige) Aktionärin der Hypo Group Alpe Adria AG notwendig, die entsprechend erteilt wurde.

Im Rahmen dieser neuerlichen Ausstellung der Verfügungsermächtigung haben sich die Heta und die FIMBAG als Parteien zum Verschwesterungsvertrag sowie die Heta und die Republik Österreich als Ausstellerin eines Sicherungsinstruments zugunsten der Käufer des SEE-Netzwerks auf die im Verschwesterungsvertrag vom 30. Oktober 2014 festgelegten Komponenten Kaufpreis (abhängig von den tatsächlichen Inanspruchnahmen für Risikofreistellungen, Gewährleistungen und sonstigen Zusagen zugunsten des Käufers; somit zwischen EUR 0 und EUR 248 Mio. an FIMBAG zu entrichten), Erfolgsbeteiligung (EUR 44 Mio. an FIMBAG im Juli 2015 entrichtet) und Haftungsentgelt für das Sicherungsinstrument (1,27 % p.a. zu entrichten an die Republik Österreich, Bemessungsgrundlage derzeit EUR 1,7 Mrd.) final geeinigt. Die Höhe des Haftungsentgelts ist nach der derzeitigen Vereinbarung von der Höhe der ausstehenden Haftung der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument abhängig. Die Heta und die Republik Österreich werden bei Änderungen der Risikolage für die Republik Österreich unter Beiziehung eines unabhängigen Gutachters das Einvernehmen auf eine mögliche Herabsetzung des Haftungsentgeltes von derzeit 1,27 % p.a. suchen. Das sich auf Basis des derzeit gültigen Vertrages über die Laufzeit des zugrundeliegenden SEE-Verkaufsvertrages (somit bis 2022) anfallende Entgelt wurde zum 30. Juni 2015 aufgrund der Verpflichtung zur Beibringung

einer solchen Haftungsübernahme als Closing-Voraussetzung mit insgesamt rund EUR 148 Mio. als Rückstellung zur Gänze bevorsorgt.

Die Post-Closing-Projektorganisation, welche sowohl dem Aufsichtsrat als auch der Abwicklungsbehörde zur Kenntnis gebracht wurde, konzentriert sich im Wesentlichen auf die im Vertragswerk mit den Käufern definierten Agenden, insbesondere betreffend die bestehenden an HGAA ausgereichten Refinanzierungslinien sowie betreffend Haftungen unter Gewährleistungen und Freistellungen. Das Thema „Käufer-Brush“ wird ebenfalls in dieser Struktur abgewickelt. Durch die Projektstruktur wird gewährleistet, dass die wesentlichen und relevanten Informationen und Berichtsnotwendigkeiten zielgerichtet bei ihren Adressaten ankommen.

### (53) Mitarbeiterdaten

	30.6.2015	31.12.2014
Mitarbeiter zum Stichtag (in Vollzeitäquivalenten – FTE)	1.734	1.805
Mitarbeiter im Durchschnitt (FTE)	1.726	1.927

### (54) Stand des Prüfverfahrens der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR)

Das 2013 von der Oesterreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) durchgeführte Prüfverfahren wurde am 10. April 2015 mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgeschlossen. Betreffend den zum 30. Juni 2014 veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht stellte die OePR fest, dass die Kreditrisikovorsorgen um mindestens EUR 3,8 Mio. zu niedrig ausgewiesen waren und dass die Rückstellungen mit entsprechendem Ergebniseffekt um EUR 1,2 Mrd. zu hoch waren, da nach deren Ansicht die Voraussetzungen für die Erfassung einer Rückstellung für den erwarteten Veräußerungsverlust zum 30. Juni 2014 nicht gegeben waren. Soweit dies die relevanten IFRS-Standards zulassen, wäre stattdessen die Aktivseite des Konzerns hinsichtlich der Vermögenswerte des SEE-Netzwerks neu zu bewerten.

Der Ansicht der OePR folgend, wäre der zum 30. Juni 2014 auszuweisende Verlust deutlich geringer ausgefallen, als dieser durch Bildung einer Rückstellung in Höhe des erwarteten Veräußerungsverlustes tatsächlich ausgewiesen wurde. Die betroffenen Berichtsperioden sind im Anhang entsprechend gekennzeichnet.

Da der Vorstand die Auffassung vertritt, dass betreffend die Abgabe des SEE-Netzwerks zum 30. Juni 2014 eine Rückstellungsverpflichtung vorlag, teilte die Heta am 27. April 2015 der OePR mit, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden zu sein. Das Verfahren wird von der FMA fortgeführt.

## (55) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 7. Juli 2015 gaben sowohl das österreichische als auch das bayerische Finanzministerium bekannt, ein Memorandum of Understanding (MoU) abgeschlossen zu haben. Gemäß dem MoU wird ein Generalvergleich angestrebt, welcher alle laufenden gerichtlichen Auseinandersetzungen einer Generalbereinigung zuführen soll. Hinsichtlich weiterer Ausführungen verweisen wir auf Note (52.1) Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern).

Am 17. Juli 2015 fand das Closing der Verkaufstransaktion des SEE-Netzwerks innerhalb der von der Kommission der Europäischen Union bis Jahresende 2015 gesetzten Frist statt. Der neue Alleinaktionär der Hypo Group Alpe Adria AG, Klagenfurt ist Al Lake (Luxembourg) S.á.r.l. eine Beteiligungsgesellschaft im Eigentum von Advent International (Advent) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD). Weitere Ausführungen dazu finden sich unter Note (52.4) Closing des Verkaufsvertrages zur Reprivatisierung des SEE-Netzwerks.

Am 28. Juli 2015 veröffentlichte der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Entscheidung vom 3. Juli 2015, G 239/2014, mit welcher das am 1. August 2014 in Kraft getretene Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die Hypo Alpe Adria Bank International AG (HaaSanG) sowie die hierzu erlassene Verordnung der FMA (HaaSanV) zur Gänze aufgehoben wurden. Hinsichtlich weiterer Ausführungen verweisen wir auf Note (51.2) Urteil des Verfassungsgerichtshofs betreffend HaaSanG.

Am 31. Juli 2015 teilte Dr. Rainer Jakubowski mit, dass er mit Wirkung vom 31. Juli 2015, seine Funktion als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft auf eigenem Wunsch zurücklegt und aus dem Vorstand ausscheidet, um sich in Zukunft anderen beruflichen Perspektiven zu widmen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. August 2015  
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian  
Prinz von Schoenaich-Carolath  
(Vorsitzender)

Mag. Alexander Tscherteu  
(Mitglied)

Mag. Martin Handrich  
(Mitglied)

## Erklärung aller gesetzlichen Vertreter

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Konzernzwischenabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und dass der Halbjahreslagebericht des Konzerns ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns bezüglich der wichtigen Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres und ihrer Auswirkung auf den Konzernzwischenabschluss und bezüglich der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahres und bezüglich der offen zu legenden wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen vermittelt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. August 2015  
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian  
Prinz von Schoenaich-Carolath  
(Vorsitzender)

Mag. Alexander Tscherteu  
(Mitglied)

Mag. Martin Handrich  
(Mitglied)

# Impressum

## **Herausgeber des Halbjahresfinanzberichts und für den Inhalt verantwortlich:**

Heta Asset Resolution AG  
Alpen-Adria-Platz 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel. +43 (0) 50 209-0  
Fax +43 (0) 50 209-3000  
holding@heta-asset-resolution.com  
www.heta-asset-resolution.com

## **Für Rückfragen zum Halbjahresfinanzbericht 2015**

bzw. zur Aufnahme in den Verteiler des Investor Relations  
Newsletter-Service kontaktieren Sie bitte:  
Heta Asset Resolution AG  
Mag. Julia Reiter  
Tel. +43 (0) 502 09-3465  
julia.reiter@heta-asset-resolution.com

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Halbjahresfinanzberichts (28. August 2015) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Halbjahresfinanzbericht gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Der Halbjahresfinanzbericht in englischer Sprache ist eine Übersetzung. Allein die deutsche Version ist die authentische Fassung. Alle Bezeichnungen im Halbjahresfinanzbericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form. Der Halbjahresfinanzbericht wurde in-house mit der Software „Fire.sys“ produziert.